

2019

Rechnung

2021

Voranschlag



Gemeindeversammlung

Freitag, 27. November 2020, 20.00 Uhr
im Mehrzweckgebäude

Inhaltsverzeichnis

Rechnung 2019

1	Einladung zur Gemeindeversammlung Traktanden
2	Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2019
4	Nachkredite 2019 + 2020
6	Übersicht Gesamtrechnung
7	Laufende Rechnung – Zusammenzug
8	Laufende Rechnung – Artengliederung
10	Laufende Rechnung – Details
22	Investitionsrechnung – Zusammenzug
23	Investitionsrechnung – Artengliederung
24	Investitionsrechnung – Details
26	Bestandesrechnung
28	Liegenschaften des Finanzvermögens
28	Tiefbauten (Verwaltungsvermögen)
29	Hochbauten (Verwaltungsvermögen)
29	Investitionsbeiträge
30	Mittel- und langfristige Schulden
31	Elektrizitätswerk Reichenburg – Nachkredite 2019
32	Elektrizitätswerk Reichenburg – Laufende Rechnung
33	Elektrizitätswerk Reichenburg – Investitionsrechnung
34	Elektrizitätswerk Reichenburg – Bestandesrechnung
35	Elektrizitätswerk Reichenburg – Verpflichtungskredite
36	Zur Rose Reichenburg – Nachkredite 2020
37	Zur Rose Reichenburg – Betriebsrechnung
38	Zur Rose Reichenburg – Vermögensrechnung
39	Zur Rose Reichenburg – Bericht Geschäftsleitung
44	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
45	Berichte und Anträge des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

Voranschlag 2021

51	Voranschlag 2021
52	1 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
53	2 Hochrechnung – Voranschlag – Finanzplan
59	3 Erfolgsrechnung 2021–2024
78	4 Investitionsrechnung 2021–2024
82	5 Kennzahlen 2021–2024
83	Betriebsrechnung Elektrizitätswerk Reichenburg
89	Betriebsrechnung Alterszentrum Zur Rose Reichenburg
91	Berichte und Anträge des Gemeinderates
116	Leitbild
126	Merkblatt Tageskarte
127	Steuersätze der Gemeinde Reichenburg von 1977 bis 2020

Schutzkonzept COVID-19

Gemeindeversammlung vom 27. November 2020

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 4 Covid 19-Verordnung 3, besondere Lage (Stand 19. Oktober 2020), haben Veranstalter ein Schutzkonzept zu erarbeiten, umzusetzen und eine verantwortliche Person zu benennen.

2. Verantwortliche Person

Für die Einhaltung des vorliegenden Schutzkonzepts ist der Gemeindepräsident Armin Kistler zuständig.

3. Teilnahme an der Gemeindeversammlung Gemeindeverwaltung

- An Covid-19 erkrankte Personen, oder Personen die an Covid-19 Symptomen leiden, dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen.
- Personen, die sich in Quarantäne oder Isolation befinden, dürfen nicht an der Versammlung teilnehmen. Dies gilt auch für Personen, die im gleichen Haushalt mit erkrankten Personen oder Personen mit Covid-19 Symptomen leben.
- Besonders gefährdete Personen dürfen grundsätzlich an der Versammlung teilnehmen. Der Entscheid über die Teilnahme liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen.

4. Schutzmassnahmen

Maskenpflicht

- Es gilt eine generelle Maskenpflicht, ohne Maske wird der Zutritt verweigert. Bei Bedarf stehen Schutzmasken beim Eingang zur Verfügung.
- Die Schutzmaske darf auch am Sitzplatz und bei Wortmeldungen nicht entfernt werden.

Eingangskontrolle / Ausgang

- Beim Eintreten hat jede Person seinen Namen sowie die Telefonnummer anzugeben. Die Daten werden nach 14 Tagen vernichtet.
- In der Warteschlange ist ein Abstand von 1.5 Meter (Bodenmarkierung) einzuhalten.
- Damit möglichst keine Menschenansammlung entsteht, wird um ein frühes Erscheinen zur Versammlung gebeten.
- Beim Verlassen des Gebäudes sind die Ausgänge frei zu halten.
- Es dürfen keine Menschenansammlungen entstehen.

Infrastruktur

- Beim Eingang stehen Desinfektionsmittelspender. Jeder Teilnehmer hat beim Eintreten die Hände zu desinfizieren.
- In der Turnhalle stehen für 80 Personen Sitzplätze zur Verfügung, welche in einem Abstand von mind. 1,5 Meter angeordnet sind.
- Für Wortmeldungen wird das Mikrophon dem Redner zum Platz gebracht. Das Mikrophon darf nicht berührt werden.

5. Erkrankungen nach Versammlung

Teilnehmer, welche innert 10 Tagen nach der Versammlung positiv auf Covid-19 getestet werden, haben dies unmittelbar der Gemeindekanzlei zur Kenntnis zu bringen.

6. Informationen

Dieses Schutzkonzept wird in der Botschaft und auf der Webseite publiziert. Zudem wird zu Beginn der Versammlung mündlich über die Schutzmassnahmen informiert.

Hier gilt
Maskenpflicht.



SO SCHÜTZEN
WIR UNS.



Einladung zur Gemeindeversammlung

Traktanden

Am Freitag 27. November 2020 findet die ordentliche Gemeindeversammlung statt. Da im Frühjahr 2020 die Rechnungsgemeinde aufgrund COVID-19 Verordnung abgesagt werden musste, wird an dieser Gemeindeversammlung sowohl über die Rechnung 2019 wie auch über den Voranschlag 2021 beraten.

1. Wahl von 3 Stimmenzählern

Verwaltungsrechnung des Gemeindewesens (inkl. EW und Alterszentrum Zur Rose):

2. Genehmigung der Schlussabrechnung zum Verpflichtungskredit über die Groberschliessungsanlagen
3. Vorlage und Genehmigung von Nachkrediten zum:
 - a) Voranschlag 2019, Laufende Rechnung
 - b) Voranschlag 2019, Laufende Rechnung + IR, EW
 - c) Voranschlag 2020, Laufende Rechnung
 - d) Voranschlag 2020, Laufend Rechnung Zur Rose
4. Vorlage und Genehmigung der Rechnung 2019 mit Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
5. **Voranschlag 2021 (nach HRM2)**
Vorlage und Genehmigung des Voranschlages 2021 sowie Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2021 mit Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Geschäfte, welche der geheimen Abstimmung vom 7. März 2021 unterliegen:

6. Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrische Energie (Elektrizitätswerk-Reglement)

Erteilung des Bürgerrechtes der Gemeinde Reichenburg an:

7. Kllokoqi Leunora (von Serbien)
8. Saric-Vulicevic Andjela (von Serbien)
9. Ramadani Tefik (von Kosovo)
10. Bastian Laleh (von Deutschland)
11. Sicanovic Natasa (von Bosnien und Herzegowina)
12. Tomic Bojan (von Bosnien und Herzegowina)

Im Interesse der Volksgesundheit verzichten wir aus aktuellen Gründen auf den obligaten Apéro.

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat

Armin Kistler
Gemeindepräsident

Hansueli Hüberli
Gemeindeschreiber

Die Botschaft mit den Anträgen wird allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Reichenburg, im November 2020

Erläuterungen des Gemeinderates zur Jahresrechnung 2019

**«Nur das Denken,
das wir leben,
hat einen Wert!»**

Hermann Hesse

Geschätzte Reichenburgerinnen,
Geschätzte Reichenburger

Dem Aufwand von CHF 13 605 469.73 steht der Ertrag von CHF 14 208 064.21 gegenüber. Verglichen mit dem Voranschlag von CHF 14 205 300 bzw. CHF 13 861 700 resultiert eine Resultatverbesserung um **CHF 946 194.48**. Die Aufwandseite erhöhte sich gegenüber 2018 leicht um 1.08%. Im Gegenzug konnte die Ertragsseite um 5.56% gesteigert werden.

Budgetdisziplin

Grösstenteils konnten die Aufwendungen gemäss Budget eingehalten werden. Bei der Detailbetrachtung der verschiedenen Konten fallen vor allem nachfolgende Effekte positiv ins Gewicht:

- Wechsel des Providers senken die IT-Kosten auf der Verwaltung um rund CHF 68 000
- Günstigere Beschaffung von Kapital verbessert das Ergebnis um CHF 198 000
- Höhere Finanzerträge von CHF 227 740

Kommissionen, Gemeindeverwaltung und Gemeinderat sind stets bestrebt, die Kosten im Fokus zu behalten. Wo sinnvoll und erstrebenswert Sparpotenziale auszu-schöpfen.

In einzelnen Teildisziplinen macht dies gelegentlich nur einige Franken. In der Summe sind es schnell mehrere Tausend.

Spezialfinanzierungen

Feuerwehr

Tiefere ordentliche Abschreibungen und Kapitalzinsen einerseits, höhere Ersatzabgaben andererseits senkten das budgetierte Rechnungsdefizit um rund CHF 59 507. Der Rechnungsfehlbetrag von CHF 65 293.07 wird über das Eigenkapital aufgefangen.

Abwasserbeseitigung

Das Rechnungsdefizit beträgt CHF 164 972.95 gegenüber dem Voranschlag von CHF 387 200. Diese merklich tiefere Unterdeckung trägt zu einer leichten Entspannung bei. Einige bauliche Massnahmen wie Ersatz von Leitungen konnten in der Zwischenzeit vollendet werden. Trotz dieser leichten Entspannung wird das Thema «Abwasser» auch in den kommenden Jahren unsere vollste Aufmerksamkeit fordern.

Abfallbeseitigung

Das Rechnungsdefizit von CHF 15 773.30 kann gut über das vorhandene Eigenkapital aufgefangen werden.

Nettoinvestitionen

Die Nettoinvestitionen beliefen sich im Jahr 2019 auf CHF 1 875 310 gegenüber budgetierten CHF 3 555 600. Zum eklatanten Unterschied führten vor allem höhere Beiträge des Kantons wie auch Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge, welche in dieser Höhe nicht kalkuliert werden konnten.

Ausblick

Trotz der sehr guten finanziellen Aussichten unserer Gemeinde, beträgt das Eigenkapital per 31.12.2019 **CHF 7 519 397**, gibt es trotz alldem ein, zwei «Sorgenkinder»:

Die Beiträge an die Sozial- und Krankenversicherung betrugen im letzten Jahr CHF 1 434 334. Dies entspricht einem Anteil von 10.54%.

Diejenigen an Sonderschulungen und Fremdplatzierungen belasten die Rechnung 2019 mit einem Anteil von 5.34% oder CHF 726 840.

Diese «Sorgenkinder» sollen nicht als Bewertung derer, sondern einzig als Fakten herangezogen werden.

Finanzmarkt

Die mittelfristigen Aussichten im Finanzsektor unterstützen unsere Gemeinde weiterhin und ermöglichen eine gute Entwicklung. Investitionen können mit beinahe zinslosem Kapital angegangen werden.

Ab 2021 werden im Zuge von HRM2 die Abschreibungssätze nach unten angepasst. Was in der Konsequenz bedeutet, dass die Gemeinderechnung zusätzlich entlastet wird.

Die grosse Solidarität der Gebergemeinden bleiben ein weiterer Faktor, welcher uns positiv die anstehenden Aufgaben anpacken lassen.

Elektrizitätswerk

Die Rechnung des EW Reichenburg ist ebenfalls besser ausgefallen als budgetiert. Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 96 893.69. Vorgehen war eine Entnahme aus dem Eigenkapital von CHF 88 000. Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 485 071.75.

Das bessere Ergebnis ist vor allem darauf zurückzuführen, dass noch nicht alle Bauvorhaben realisiert (z.B. Mittelspannungsleitung Trafostation «EKZ» – Trafostation «Ussbühl») bzw. fertig erstellt werden konnten (z.B. Verkabelung Mittelbergstrasse).

Das Eigenkapital des EW Reichenburg per 31. Dezember 2019 beträgt CHF 2 500 046.11.

Alterszentrum Zur Rose

2019 verzeichnete Zur Rose Reichenburg von März bis Juli einen starken Rückgang der Bettenauslastung aufgrund überdurchschnittlich vieler Austritte im Vergleich zu den Vorjahren. Trotz grosser Warteliste konnten die Betten nicht zeitnah wiederbelegt werden. Ab August stabilisierte sich die Bettenauslastung bis Ende Jahr gegen 100%. Die auf Basis der Belegungszahlen der vergangenen Jahre kalkulierte Auslastung von 97% sowie auch die kalkulierten Pflegeminuten der Bewohnerschaft von 90 min pro Bewohner pro Tag konnten mit 90.38% und 83.17 Minuten nicht erreicht werden, woraus eine Taxertragsminderung von CHF 386 822.54 resultierte.

Die Gesamtkosten beim Personalaufwand (Total) lagen CH 7272.50 unter Budget. Kostenintensive Aufwände mussten für zahlreiche Reparaturen und Instandhaltungen der beinahe 30-jährigen Heizungs- und Lüftungsanlage sowie Ersatzbeschaffungen von Altgeräten und Mobilien aufgebracht werden. Der überbetriebliche Aufwand konnte hingegen deutlich optimiert und Kosten eingespart werden. Mit Jahresabschluss wurden Rückstellungen für Reparaturen und Unterhalt in Höhe von CHF 130 726.69 aufgelöst.

Gesamthaft resultierte damit ein Verlust von CHF 220 376.37 gegenüber Budget von CHF 77 000.–.

Gerne laden wir Sie ein, am Mittwoch, 8. April 2020, mehr zur Rechnung 2019 aus erster Hand zu erfahren.

Reichenburg, im März 2020

Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat

Nachkredite 2019, Laufende Rechnung

per 31. Dezember 2019		Rechnung 2019	Budget 2019	Nachkredite 2019	Begründung
Kto.-Nr.	Ressort/Bereich				
				noch zu bewilligende	
020	Gemeindeverwaltung				
310.00	Büromaterial, Drucksachen, Inserate	24 599.32	22 000	2 599.32	Mehrkosten für Inserate zur Nachfolgeregelung Gemeindeschreiber
318.40	Betriebskosten	22 599.95	15 000	7 599.95	Mehr Betreibungen (s.auch Konto 020.436.00)
029	Bau- und Liegenschaftenverwaltung				
318.00	Kantonale Baugebühren	71 897.75	50 000	21 897.75	Höhere Bautätigkeit. (siehe auch Konto Nr. 029.431.00)
318.30	Rechtsberatungskosten, Gutachten, Expertisen	49 381.82	20 000	29 381.82	Mehrkosten infolge zunehmender Einsprachen
100	Vermessung				
318.00	Nachführungskosten, Bereinigung Grundbuch	158 558.10	154 000	4 558.10	nicht beeinflussbare Kosten gem. Abrechnung Kanton
150	Militär (Quartieramt)				
314.00	Unterhalt Schiessanlage	11 445.80	10 000	1 445.80	nicht vorhersehbare Anpassungsarbeiten für die neue Zeiganlage SIUS
332.00	zusätzliche Abschreibungen	75 440.00		75 440.00	Restabschreibung infolge Bilanzbereinigung HRM2
160	Zivilschutz				
314.00	Sanierung ZS-Anlage MZG	21 075.65		21 075.65	nachträgliche Anpassungsarbeiten, welche durch das Amt für Feuer- und Zivilschutz verfügt wurden
241	Mehrzweckareal				
318.20	Sachversicherungsprämien	12 432.70	10 000	2 432.70	zu tief budgetiert
620	Gemeindestrassen				
314.00	Winterdienst	118 019.90	100 000	18 019.90	neues Salzsilo (Foundation)
314.30	Strassenunterhalt				
780	Übriger Umweltschutz				
319.00	Übriger Aufwand	4 805.70	3 500	1 305.70	Beitrag Monitoring Hogglibach an Linthmelioration

Nachkredite 2019, Laufende Rechnung					
per 31. Dezember 2019		Rechnung 2019	Budget 2019	Nachkredite 2019	Begründung
Kto.-Nr.	Ressort/Bereich				
790 318.30	Raumordnung Gemeindeplanung, Leitbild	46 125.91	35 000	noch zu bewilligende 11 125.91	Mehrkosten zu erster Kostenschätzung Leitbildprozess
947 312.00	Liegenschaft Kantonsstrasse 34 Energie, Wasser, Heizkosten	3 271.10	2 000	1 271.10	Höherer Aufwand als erwartet (Erstbudgetierung)
955 332.00	Planungskredit Alterszentrum Zur Rose zusätzliche Abschreibungen	274 048.30		274 048.30	Restabrechnung infolge Bilanzbereinigung HRM2
	TOTAL NACHKREDITE PER 31.12.2019			472 202.00	

Nachkredite 2020, Laufende Rechnung					
per 31. Dezember 2020		Rechnung 2020	Budget 2020	Nachkredite 2020	Begründung
Kto.-Nr.	Ressort/Bereich				
218 218.318.10	Allgemeine Schuldienste MPS Siebnen Schwimmunterricht	10 000.00	0	noch zu bewilligende 10 000.00	Einführung Schwimmunterricht ab neuem Schuljahr 2020/21
	TOTAL NACHKREDITE PER 31.12.2020			10 000.00	

Übersicht Gesamtrechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung	14 208 064.21	14 208 064.21	14 205 300	14 205 300	13 459 499.71	13 459 499.71
Total Aufwand	13 605 469.73		14 205 300		12 575 833.88	
Total Ertrag		14 208 064.21		13 861 700		13 459 499.71
Ertragsüberschuss	602 594.48				883 665.83	
Aufwandüberschuss				343 600		
Investitionsrechnung	2 687 362.48	2 687 362.48	3 815 600	3 815 600	3 457 393.84	3 457 393.84
Total Ausgaben	2 687 362.48		3 815 600		3 457 393.84	
Total Einnahmen		812 052.00		260 000		499 255.65
Nettoinvestitionen/-desinvestitionen		1 875 310.48		3 555 600		2 958 138.19
Finanzierung						
Nettoinvestitionen/-desinvestitionen	1 875 310.48		3 555 600		2 958 138.19	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1 826 077.73		1 827 000		1 403 871.89
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			343 600			
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		602 594.48		.		883 665.83
Finanzierungsfehlbetrag				2 072 200		670 600.47
Finanzierungsüberschuss	553 361.73					
Selbstfinanzierungsgrad in Prozenten						
$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}}$						
	129%		50%		77%	

Laufende Rechnung – Zusammenzug

7

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Laufende Rechnung	13 605 469.73	14 208 064.21	14 205 300	13 861 700	12 575 833.88	13 459 499.71
Aufwandüberschuss				343 600		
Ertragsüberschuss	602 594.48				883 665.83	
0 Allgemeine Verwaltung Nettoaufwand	1 918 432.09	412 205.49 1 506 226.60	1 959 200	299 700 1 659 500	1 907 326.62	356 171.62 1 551 155.00
1 Öffentliche Sicherheit Nettoaufwand	737 125.61	386 709.77 350 415.84	697 500	427 100 270 400	581 247.27	351 563.26 229 684.01
2 Bildung Nettoaufwand	5 087 843.15	683 698.30 4 404 144.85	5 370 400	597 400 4 773 000	4 904 302.01	685 427.10 4 218 874.91
3 Kultur und Freizeit Nettoaufwand	75 446.10	75 446.10	75 000	75 000	55 573.20	55 573.20
4 Gesundheit Nettoaufwand	198 292.51	198 292.51	220 300	220 300	176 354.94	176 354.94
5 Soziale Wohlfahrt Nettoaufwand	2 881 061.96	767 674.18 2 113 387.78	2 869 700	707 600 2 162 100	2 787 323.44	708 326.36 2 078 997.08
6 Verkehr Nettoaufwand	499 625.05	63 258.74 436 366.31	604 200	58 000 546 200	376 333.55	54 445.30 321 888.25
7 Umwelt, Raumordnung Nettoaufwand	1 476 720.34	1 233 562.28 243 158.06	1 691 300	1 442 200 249 100	1 255 739.47	1 107 867.47 147 872.00
8 Volkswirtschaft Nettoaufwand	158 794.50	2 987.00 155 807.50	157 500	1 400 156 100	161 296.50	689.00 160 607.50
9 Finanzen und Steuern Nettoertrag	572 128.42 10 085 840.03	10 657 968.45	560 200 9 768 100	10 328 300	370 336.88 9 824 672.72	10 195 009.60

Laufende Rechnung – Artengliederung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Aufwand	13 605 469.73		14 205 300		12 575 833.88	
30 Personalaufwand	4 901 736.41		4 995 800		4 796 374.68	
300 Behörden, Kommissionen	150 311.50		150 600		148 189.05	
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1 367 992.25		1 396 000		1 354 698.45	
302 Löhne der Lehrkräfte	2 493 495.60		2 567 500		2 397 742.35	
303 Sozialversicherungsbeiträge	348 162.40		349 500		331 179.40	
304 Personalversicherungsbeiträge	380 808.40		378 700		401 235.30	
305 Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	96 642.45		87 000		92 126.15	
307 Rentenleistungen	7 625.60					
309 Übriger Personalaufwand	56 698.21		66 500		71 203.98	
31 Sachaufwand	1 950 368.67		2 185 050		1 771 923.42	
310 Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen	173 138.24		180 800		161 961.85	
311 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	156 807.20		199 000		99 717.25	
312 Wasser, Energie, Heizmaterial	106 396.75		125 000		116 431.35	
313 Verbrauchsmaterialien	34 549.55		39 500		34 400.86	
314 Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt	499 367.35		557 100		576 282.20	
315 Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt	136 433.33		206 200		206 575.97	
316 Mieten, Pachten und Benützungskosten	22 179.30		27 000		23 270.55	
317 Spesenentschädigungen	41 576.76		52 500		15 419.05	
318 Dienstleistungen und Honorare	737 302.99		742 800		484 809.98	
319 Übriger Sachaufwand	42 617.20		55 150		53 054.36	
32 Passivzinsen	156 277.81		400 000		174 961.80	
321 Kurzfristige Schulden	2 870.75		6 000		3 614.25	
322 Mittel- und langfristige Schulden	140 251.00		349 000		158 200.00	
323 Sonderrechnungen			35 000			
329 Übrige Zinsen	13 156.06		10 000		13 147.55	
33 Abschreibungen	1 866 810.73		1 877 000		1 467 449.44	
330 Finanzvermögen	40 733.00		50 000		63 577.55	
331 Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	1 476 589.43		1 827 000		1 403 871.89	
332 Zusätzliche Abschreibungen	349 488.30					
35 Entschädigungen an Gemeinwesen	749 598.50		569 700		580 690.70	
351 Kanton	4 907.90		4 000		1 945.05	
352 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	744 690.60		565 700		578 745.65	
36 Eigene Beiträge	3 787 439.61		3 777 350		3 575 544.84	
361 Kanton	1 756 771.80		1 663 500		1 677 558.40	
362 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	466 611.61		363 100		402 176.75	
363 Eigene Anstalten	35 723.95		42 000		38 724.25	
365 Private Institutionen	256 425.20		266 850		230 130.85	
366 Private Haushalte	1 271 907.05		1 441 900		1 226 954.59	
37 Durchlaufende Beiträge	2 987.00		1 400		689.00	
371 Kanton	2 987.00		1 400		689.00	
39 Interne Verrechnungen	190 251.00		399 000		208 200.00	
390 Anteil Personalaufwand	50 000.00		50 000		50 000.00	
393 Anteil Kapitalzinsen	140 251.00		349 000		158 200.00	

Laufende Rechnung – Artengliederung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
4 Ertrag		14 208 064.21		13 861 700		13 459 499.71
40 Steuern		6 384 126.95		5 863 000		6 241 135.20
400 Einkommens- und Vermögenssteuern		5 926 218.75		5 510 000		5 732 181.45
401 Ertrags- und Kapitalsteuern		443 521.55		340 000		495 564.50
406 Hundesteuern		14 386.65		13 000		13 389.25
42 Vermögenserträge		105 190.50		117 100		78 874.40
420 Banken		11 928.60		1 000		100.00
421 Guthaben		11 880.80		6 000		14 714.30
423 Liegenschaftserträge Finanzvermögen		71 281.10		70 800		63 560.10
427 Liegenschaftserträge Verwaltungsvermögen		10 100.00		9 800		500.00
429 Übrige Vermögenserträge				29 500		
43 Entgelte		2 529 264.90		2 214 600		2 384 984.88
430 Ersatzabgaben		265 520.40		251 000		255 152.75
431 Gebühren für Amtshandlungen		247 623.09		165 000		194 544.32
434 Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen		1 113 668.33		1 090 000		1 142 464.50
436 Rückerstattungen		898 779.48		708 600		792 823.31
439 Übrige Entgelte		3 673.60				
44 Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		4 043 376.05		4 038 500		3 722 655.80
440 Anteile an Bundeseinnahmen		4 876.05				5 355.80
441 Anteile an Kantonseinnahmen		378 500.00		378 500		475 400.00
444 Finanzausgleich		3 660 000.00		3 660 000		3 241 900.00
45 Rückerstattungen von Gemeinwesen		41 856.14		38 700		52 736.35
451 Kanton		1 858.00		1 700		1 796.00
452 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände		39 998.14		37 000		50 940.35
46 Beiträge für eigene Rechnung		662 833.60		666 400		678 730.95
461 Kanton		601 090.00		599 400		609 970.00
463 Eigene Anstalten		60 493.60		67 000		68 760.95
469 Übrige Beiträge		1 250.00				
47 Durchlaufende Beiträge		2 987.00		1 400		689.00
471 Kanton		2 987.00		1 400		689.00
48 Entnahmen Spezialfinanzierung		248 178.07		523 000		91 493.13
480 Entnahmen Spezialfinanzierung		248 178.07		523 000		91 493.13
49 Interne Verrechnungen		190 251.00		399 000		208 200.00
490 Aufteilung Personalaufwand		50 000.00		50 000		50 000.00
493 Aufteilung Kapitalzinsen		140 251.00		349 000		158 200.00

Laufende Rechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	1 918 432.09	412 205.49	1 959 200	299 700	1 907 326.62	356 171.62
011 Legislative / Gemeindeversammlung	41 459.80		41 600		49 559.30	
300.10 Entschädigung RPK	3 600.00		3 600		3 600.00	
310.00 Drucksachen, Inserate	34 141.70		34 000		41 260.20	
319.00 Übriger Aufwand	3 718.10		4 000		4 699.10	
012 Exekutive / Gemeindebehörde	180 442.50		182 500		175 669.90	
300.00 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder	130 461.50		129 000		125 899.05	
300.10 Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder, Kommissionen	16 250.00		18 000		18 690.00	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	10 207.85		10 000		9 834.60	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	3 799.80		4 500		4 180.20	
317.00 Spesenentschädigungen	4 467.70		4 000		3 086.15	
318.00 Ehrengaben, Repräsentationskosten	14 895.65		15 000		12 938.50	
319.00 Übriger Aufwand	360.00		2 000		1 041.40	
020 Gemeindeverwaltung	1 350 256.96	243 839.24	1 414 600	209 700	1 336 551.54	242 674.17
301.00 Besoldungen	819 867.45		820 000		804 735.70	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	72 222.15		73 000		70 915.65	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	84 577.20		81 200		91 994.40	
305.00 Arbeitgeberbeiträge Kranken- und Unfallversicherung	96 642.45		87 000		92 126.15	
309.00 Übriger Personalaufwand						
Aus- und Weiterbildung	15 266.85		15 000		18 195.20	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate	24 599.32		22 000		19 269.62	
311.10 Anschaffungen Büromöbiliar und Maschinen	2 920.60		2 000		2 844.20	
311.20 Anschaffungen EDV	53 860.30		86 500		7 765.70	
315.10 Unterhalt Büromöbiliar, Maschinen und Geräte	1 291.55		1 000		1 673.10	
315.20 Unterhalt EDV-Anlage	61 527.90		97 200		99 251.95	
317.00 Spesenentschädigungen	2 918.55		5 000		5 065.40	
318.10 Telefon, Fax, Porti	30 045.74		40 000		34 322.17	
318.20 Sachversicherungsprämien	6 478.40		7 000		6 478.40	
318.30 Rechtsberatungskosten, Gutachten, Expertisen	7 697.05		12 000		13 685.00	
318.40 Betreuungskosten	22 599.95		15 000		15 250.30	
318.60 Gebühren für Amtshandlungen	32 693.15		32 000		34 001.00	
319.00 Übriger Aufwand	4 274.75		6 000		6 261.00	
352.00 Betriebskostenbeitrag Zivilstandsamt Ausserschwyz	10 773.60		12 700		12 716.60	
431.00 Gebühren für Amtshandlungen		61 281.04		58 000		64 561.72
436.00 Rückerstattung Betreuungskosten		29 901.15		12 000		26 508.00
436.10 Verwaltungskostenbeitrag EWR		55 000.00		55 000		55 000.00
436.20 Rückerstattungen Dritter		8 583.05				7 476.45
451.00 Rückerstattungen von Kanton		1 858.00		1 700		1 796.00
452.00 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		37 216.00		33 000		37 332.00
490.00 Interne Verrechnung Personalaufwand		50 000.00		50 000		50 000.00

Laufende Rechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
029 Bauverwaltung	127 784.98	168 366.25	79 000	90 000	93 720.98	113 497.45
310.00 Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	3 004.78		5 000		1 072.58	
318.00 Kantonale Baugebühren	71 897.75		50 000		68 864.70	
318.30 Rechtsberatungskosten, Gutachten, Expertisen	49 381.85		20 000		19 900.25	
319.00 Übriger Aufwand	3 500.60		4 000		3 883.45	
431.00 Baubewilligungsgebühren		168 366.25		90 000		113 497.45
060 Verwaltungsliegenschaft Gemeindehaus, Kanzleiweg 1	218 487.85		241 500		251 824.90	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	17 629.10		21 000		22 751.65	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	3 017.30		3 000		2 730.60	
314.00 Unterhalt Gemeindehaus	14 081.20		15 000		18 714.75	
318.50 Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	2 265.35		2 500		2 345.05	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	162 000.00		162 000		176 000.00	
393.00 Kapitalzinsen	19 494.90		38 000		29 282.85	
1 Öffentliche Sicherheit	737 125.61	386 709.77	697 500	427 100	581 247.27	351 563.26
100 Vermessung	172 079.85	12 000.00	172 000	12 000	20 917.10	
318.00 Nachführungskosten, Bereinigung Grundbuch	158 558.10		154 000			
318.10 Amtliche Neuvermessung	13 521.75		18 000		20 917.10	
461.00 Beiträge von Kanton		12 000.00		12 000		
103 Betreuungswesen	39 200.00		39 000		37 450.00	
301.00 Besoldungsanteil Gemeinde	34 139.70		35 000		33 808.80	
303.00 Beiträge AHV, ALV, FAK	5 060.30		4 000		3 641.20	
107 Wirtschaftswesen		1 860.00		3 000		2 560.00
431.00 Verlängerungen		1 860.00		3 000		2 560.00
120 Vermittleramt	12 026.80	5 350.00	11 500	4 000	9 505.80	5 780.00
301.00 Besoldungen	7 462.50		7 000		7 225.00	
319.00 Übriger Aufwand	4 564.30		4 500		2 280.80	
431.00 Vermittlungsgebühren		5 350.00		4 000		5 780.00
140 Feuerwehr (Spezialfinanzierung)	365 536.97	365 536.97	408 100	408 100	341 260.26	341 260.26
301.00 Besoldung Feuerwehrkorps, Feuerschauer, Aktiveinsätze	52 384.85		49 000		51 078.60	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	309.35		300		299.85	
309.00 Instruktionkurse	18 141.80		25 000		30 157.24	
310.00 Büromaterial, Drucksachen	4 409.40		4 000		4 039.40	

Laufende Rechnung – Details

		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
311.00	Anschaffungen Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Dienstanzüge	48 632.20		48 000		68 263.75	
312.00	Wasser, Energie, Heizung, ARA	6 161.20		7 000		5 839.75	
313.00	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	4 771.12		4 500		3 844.62	
314.00	Baulicher Unterhalt	15 409.35		15 000		20 305.90	
315.00	Unterhalt Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Ausrüstungen	22 586.35		25 000		36 307.05	
316.00	Mieten, Benützungskosten	16 426.10		17 000		16 426.10	
318.10	Telefongebühren / Paging	5 993.00		7 000		6 287.35	
318.20	Sachversicherungsprämien	6 528.85		7 000		6 995.95	
319.00	Übriger Aufwand	7 859.55		7 000		8 041.80	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	110 787.60		130 000		34 000.00	
352.00	Kostenanteil Hubretter an Gemeinde Schübelbach	2 972.00		2 800		2 873.60	
363.00	Beitrag Hydrantenanlage	35 723.95		42 000		38 724.25	
365.00	Hauptübung / Jahresrapport	3 590.10		3 500		3 776.30	
365.10	Jugendfeuerwehr March	928.75		1 000		898.00	
393.00	Anteil Kapitalzinsen	1 921.45		13 000		3 100.75	
427.00	Liegenschaftserträge		9 500.00		9 800		500.00
429.00	Zins Spezialfinanzierung				9 500		
430.00	Ersatzabgaben		265 520.40		251 000		255 152.75
431.00	Gebühren für Amtshandlungen		4 765.80		5 000		6 145.15
436.00	Rückerstattungen Dritter		13 591.75		3 000		
461.00	Kantonsbeitrag		6 690.00		5 000		11 670.00
480.00	Rechnungsdefizit		65 469.02		124 800		67 792.36
150	Militär (Quartieramt)	95 776.90		20 000		92 639.45	
314.00	Unterhalt Schiessanlage	11 445.80		10 000		83 437.15	
318.00	Übrige Dienstleistungen	1 546.70		1 000			
331.00	Ordentliche Abschreibungen	6 559.00		7 000		8 000.00	
332.00	Zusätzliche Abschreibungen	75 440.00					
393.00	Anteil Kapitalzinsen	785.40		2 000		1 202.30	
160	Zivilschutz	52 505.09	1 962.80	46 900		79 474.66	1 963.00
301.00	Besoldungen	10 807.50		11 000		8 000.00	
303.00	Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	835.20		900		629.70	
310.00	Büromaterial, Drucksachen			1 000			
311.00	Anschaffungen	3 038.55		3 000			
314.00	Sanierung ZS-Anlage MZG	21 075.65				59 563.00	
315.00	Unterhalt Material und Geräte	4 461.10		4 000		3 482.75	
318.00	Telefon, Porti, Versicherungen	603.00		2 000		790.35	
318.10	Gemeindeübungen	1 372.80		1 000		101.65	
318.99	Gemeindeführungsstab	8 348.49		20 000		4 680.81	
319.00	Übriger Aufwand			1 000		263.40	
352.10	Betriebskostenanteil SANHIST	1 962.80		3 000		1 963.00	
480.00	Entnahme aus Spezialfinanzierung		1 962.80				1 963.00
¹ 150.332.00 Zusätzliche Abschreibungen Restabschreibung Schützenhaus / Kugelfang							

Laufende Rechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2 Bildung	5 087 843.15	683 698.30	5 370 400	597 400	4 904 302.01	685 427.10
200 Kindergarten	522 879.65	147 932.00	503 000	146 500	506 550.80	150 806.45
302.00 Besoldungen	426 602.55		410 000		416 144.35	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	36 660.75		34 900		34 482.25	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	43 539.35		40 600		43 739.45	
310.00 Spiel- und Verbrauchsmaterial	15 061.40		15 500		10 623.15	
311.00 Anschaffungen Mobiliar	1 015.60		2 000		1 561.60	
436.00 Rückerstattungen Dritter		1 432.00				9 406.45
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		146 500.00		146 500		141 400.00
210 Primarschule	2 456 489.66	493 897.30	2 562 800	442 900	2 308 654.19	500 306.75
302.00 Besoldungen	1 910 001.30		1 985 000		1 826 731.25	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	166 761.55		168 800		155 287.00	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	187 240.75		182 700		192 177.10	
307.00 Rentenleistungen	7 625.60					
309.00 Weiterbildung, Anlässe, Ehrungen	14 474.60		13 500		12 188.75	
310.00 Schulmaterial, Lehrmittel, usw.	84 525.27		89 800		77 954.35	
311.00 Anschaffungen Mobiliar, Maschinen	4 636.90		6 000		1 841.55	
311.20 Anschaffungen EDV	30 600.25		32 000		7 806.90	
315.00 Unterhalt Mobiliar, Maschinen	1 473.30		4 000		4 007.05	
315.20 Unterhalt EDV, Support	14 194.68		31 000		20 775.29	
316.00 Mieten, Benützungskosten	5 753.20		10 000		6 844.45	
317.00 Schulreisen, Lager, Exkursionen, Anlässe	29 202.26		39 000		2 295.85	
319.00 Übriger Aufwand			1 000		744.65	
436.00 Rückerstattungen Dritter		57 997.30		3 000		29 798.40
452.00 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen				4 000		13 608.35
461.00 Kantonsbeitrag an Besoldungen		435 900.00		435 900		456 900.00
214 Musikschule	48 926.00		52 100		47 266.00	
362.00 Musikschule Region Obermarch	48 926.00		52 100		47 266.00	
218 Allgemeine Schuldienste	11 355.15		13 100		13 313.10	
302.00 Besoldungen	10 519.95		12 000		4 233.25	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	835.20		1 100		329.85	
352.10 Leistungsvereinbarung Schulsozialarbeit					8 750.00	
219 Schulverwaltung	189 838.48		209 000		194 749.90	
302.00 Besoldungen	146 371.80		160 500		150 633.50	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	13 485.20		13 700		14 813.55	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	14 637.70		14 800		15 788.40	
309.00 Personalaufwand, Weiterbildung	980.00		2 000		622.85	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Insetate	5 053.75		6 000		4 489.65	
315.20 Unterhalt EDV / Support	7 327.70		7 000		5 923.85	
318.10 Telefon, Fax, Porti	1 264.98		4 000		2 335.35	
319.00 Übriger Aufwand	717.35		1 000		142.75	

Laufende Rechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
220 Sonderschulen	545 411.55		503 000		467 017.50	
361.00 Beiträge an Kanton	528 021.55		478 000		459 778.60	
362.00 Beiträge an Therapiestellen	17 390.00		25 000		7 238.90	
240 Schulliegenschaften / Anlagen (Burgschulhaus)	549 682.48	31 093.65	626 400		559 559.70	27 068.60
301.00 Besoldungen	352 204.00		375 000		359 934.95	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	33 650.30		33 800		32 939.60	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	37 900.80		45 000		43 464.75	
311.00 Anschaffungen Mobilien, Maschinen	430.80		3 000		1 706.80	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	25 086.20		30 000		25 341.25	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	6 115.50		6 000		4 460.30	
314.00 Unterhalt Schulhäuser und Anlagen	38 250.38		69 600		31 445.05	
315.00 Unterhalt Maschinen und Geräte	2 910.55		4 000		448.10	
318.20 Sachversicherungsprämien	5 020.40		5 000		5 588.10	
318.50 Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	2 204.75		3 000		1 858.70	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	41 000.00		41 000		45 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	4 908.80		11 000		7 372.10	
436.00 Rückerstattungen Dritter		31 093.65				27 068.60
241 Mehrzweckareal	285 377.48	10 775.35	336 200	8 000	335 322.57	7 245.30
311.00 Anschaffungen	5 611.05		6 000		3 819.60	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	35 258.10		35 000		45 503.35	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	4 630.73		9 000		8 345.79	
314.00 Baulicher Unterhalt	47 257.00		70 200		44 260.60	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte	16 622.55		25 000		28 804.58	
315.10 Unterhalt Veranstaltungen	1 348.95		2 000		1 039.90	
318.20 Sachversicherungsprämien	12 432.70		10 000		13 025.60	
318.50 Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	6 061.40		6 000		9 380.30	
319.00 Üriger Aufwand	1 507.20		3 000		6 147.25	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	138 000.00		138 000		150 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	16 647.80		32 000		24 995.60	
427.00 Liegenschaftserträge		600.00				
434.00 Benützungsgebühren		10 175.35		8 000		7 245.30
242 Schulhaus «am Bach»	477 882.70		564 800		471 868.25	
311.00 Anschaffungen	1 435.20		2 000		986.90	
312.00 Energie, Wasser, Heizkosten	11 344.60		20 000		11 323.95	
313.00 Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	3 247.85		4 000		3 953.65	
314.00 Baulicher Unterhalt	16 746.25		16 800		5 692.95	
315.00 Unterhalt Maschinen, Geräte	2 688.70		4 000		4 862.35	
318.20 Sachversicherungsprämien	4 725.70		6 000		2 256.90	
318.50 Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	4 075.30		5 000		2 463.30	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	388 991.25		405 000		403 135.45	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	44 627.85		102 000		37 192.80	

Laufende Rechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3 Kultur und Freizeit	75 446.10		75 000		55 573.20	
300 Kulturförderung	70 146.10		69 400		35 480.00	
365.00 Beiträge an						
365.10 – Musikgesellschaft	6 100.00		6 100		6 100.00	
365.20 – Nachwuchsförderung MGR	15 425.00		9 000		8 010.00	
365.30 – Kirchenchor	900.00		900		900.00	
365.40 – Verein Chlausmärt	400.00		400		400.00	
365.50 – Ritschbörg-Schränzer	300.00		300		300.00	
365.55 – Schwäfhäxä	300.00		300		300.00	
365.60 – Narrhalla	500.00		500		500.00	
365.70 – OK Kinderfasnacht	600.00		600		600.00	
365.80 – 1.-August-Feier					6 020.00	
365.85 – Generationentreff	500.00		500			
365.90 – Marchring	100.00		100		100.00	
365.91 – Jugendmusik Siebnen	700.00		700		700.00	
365.95 – Übrige Beiträge					2 050.00	
366.00 Kultur- und Jugendkommission					5 000.00	
366.10 Seniorenrat					4 500.00	
366.20 richäburg.füranand	44 321.10		50 000			
340 Sport und Freizeit	5 300.00		5 600		20 093.20	
365.00 Beiträge an						
365.10 – Turnverein STV	1 100.00		1 100		8 600.00	
365.20 – Damenturnverein			300		300.00	
365.22 – Aktivturnerinnen	600.00		600		600.00	
365.25 – Spiel und Sport Club Reichenburg	300.00		300		300.00	
365.30 – Freiwillige Feuerwehr	600.00		600		600.00	
365.40 – Feldschützengesellschaft	600.00		600		600.00	
365.50 – Skiclub	300.00		300		300.00	
365.60 – Veloclub	300.00		300		300.00	
365.70 – Unihockeyclub	400.00		400		400.00	
365.80 – Seniorenturnen	300.00		300		300.00	
365.85 – Jugendförderung FC Buttikon	500.00		500		500.00	
365.90 – Fischerzunft	300.00		300		300.00	
365.95 – Pro Juventute / Ferienpass					2 000.00	
365.98 – Übrige Beiträge					400.00	
366.10 richäburg.bewegt					4 593.20	
4 Gesundheit	198 292.51		220 300		176 354.94	
440 Ambulante Krankenpflege	185 790.96		205 000		163 813.34	
309.00 Aus- und Weiterbildungskosten						
First Responder	5 214.96		8 500		8 872.44	
365.10 Spitex	170 644.75		193 000		149 873.40	
365.40 Beitrag an Samariterverein	500.00		500		500.00	
365.50 Entlastungsdienst SRK	9 431.25		3 000		4 567.50	
460 Schulgesundheitsdienst	12 501.55		15 300		12 541.60	
313.00 Betriebs- und Verbrauchsmaterial	452.60		300		215.00	
317.00 Spesenentschädigungen	2 894.25		2 500		3 180.00	
318.00 Schul- und Zahnärztliche Untersuchungen	9 154.70		12 500		9 146.60	

¹ **300.365.20 Nachwuchsförderung MGR**
Nachkredit wurde bereits an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2019 eingeholt.

² **440.365.10 Entlastungsdienst SRK**
Vermehrte Inanspruchnahme des SRK-Dienstes durch die Bevölkerung.

Laufende Rechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5 Soziale Wohlfahrt	2 881 061.96	767 674.18	2 869 700	707 600	2 787 323.44	708 326.36
500 Sozialversicherungen	1 104 326.76		975 500		1 009 906.20	
361.00 Beiträge an Kanton / EL	704 031.15		689 500		662 234.35	
362.00 Pflegefinanzierung KVG	400 295.61		286 000		347 671.85	
520 Krankenversicherung	330 008.00		265 800		355 941.85	
361.00 Beiträge an Kanton / IPV	330 008.00		265 800		355 941.85	
570 Alterszentrum Zur Rose	60 493.60	60 493.60	67 000	67 000	68 760.95	68 760.95
331.00 Ordentliche Abschreibungen	54 000.00		54 000		59 000.00	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	6 493.60		13 000		9 760.95	
463.00 Beiträge eigener Betriebe		60 493.60		67 000		68 760.95
580 Wirtschaftliche Sozialhilfe	982 128.80	455 160.08	1 140 100	345 000	885 981.34	325 469.00
366.10 Schweizerbürger in der Gemeinde	450 520.30		394 700		343 655.34	
366.20 Ausländer	220 019.55		279 400		198 234.10	
366.22 Anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jahren Aufenthalt (B)	55 607.25		72 000		86 759.00	
366.50 Alimentenbevorschussung	57 161.75		51 000		47 614.40	
366.60 Beiträge an IVSE	198 819.95		343 000		209 718.50	
436.20 Persönliche Rückerstattungen		302 023.13		276 000		201 424.80
436.22 Rückerstattung Anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jahren Aufenthalt (B)		43 959.60		38 600		56 865.05
436.30 Vereinnahmte AHV / IV-Renten		83 728.10		10 000		44 165.05
436.50 Rückerstattung Alimente		25 449.25		20 400		23 014.10
581 Asylwesen	245 661.05	243 241.90	252 600	290 600	327 083.95	312 096.41
318.00 Dienstleistungen	203.90		800		203.90	
366.10 Asylsuchende (N)	245 457.15		251 800		326 880.05	
436.10 Rückerstattungen Asylsuchende (N)		243 241.90		290 600		312 096.41
589 Übrige Sozialhilfe, Fürsorgeverwaltung	158 443.75	8 778.60	168 700	5 000	139 649.15	2 000.00
301.00 Besoldungen	91 126.25		99 000		89 915.40	
303.00 Arbeitgeberbeiträge AHV, ALV, FAK	8 134.55		9 000		8 006.15	
304.00 Arbeitgeberbeiträge Pensionskasse	9 112.80		9 900		9 891.00	
309.00 Aus- und Weiterbildung	2 620.00		2 500		1 167.50	
310.00 Drucksachen, Fachliteratur	1 052.80		1 500		1 376.25	
317.00 Spesenentschädigungen	2 094.00		2 000		1 791.65	
319.00 Übriger Aufwand	5 148.00		5 000		4 315.55	
365.10 FamilienForum Reichenburg	1 100.00		1 100		1 100.00	
365.20 Fremdplatzierungen			1 000		1 000.00	
365.30 Beitrag an Pro Infirmis	1 000.00		1 000		1 000.00	
365.40 FrauenTreff	400.00		400		400.00	
365.50 Altersnachmittag					3 850.00	
365.80 Leistungsvereinbarungen	34 650.35		34 300		13 930.65	
365.90 Beiträge an diverse Institutionen	2 005.00		2 000		1 905.00	
431.00 Einbürgerungsgebühren		6 000.00		5 000		2 000.00
436.00 Rückerstattungen Dritter		2 778.60				

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6 Verkehr	499 625.05	63 258.74	604 200	58 000	376 333.55	54 445.30
620 Gemeindestrassen	307 375.80	4 923.60	325 000		178 835.00	
314.00 Winterdienst	118 019.90		100 000		39 796.80	
314.10 Strassenreinigung	7 585.80		9 000		7 468.90	
314.30 Strassenunterhalt	68 673.10		70 000		40 199.15	
318.00 Dienstleistungen, Honorare	13 629.70		15 000		19 476.30	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	92 651.10		106 000		61 800.70	
393.00 Anteil Kapitalzinsen	6 816.20		25 000		10 093.15	
439.00 Vorteilsabgaben		3 673.60				
469.00 Beitrag Dritter		1 250.00				
621 Öffentliche Parkplätze		4 955.00	2 000	8 000		7 565.30
315.30 Unterhalt und Betrieb			2 000			
434.00 Benützungsgebühren öffentliche Parkplätze		4 955.00		8 000		7 565.30
622 Kirchweg, Tiefgarage			50 000			
331.00 Abschreibungen			40 000			
393.00 Anteil Kapitalzinsen			10 000			
650 Regionalverkehr	192 249.25	53 380.14	227 200	50 000	197 498.55	46 880.00
361.00 Beitrag an öffentlichen Verkehr	136 249.25		171 200		141 498.55	
361.20 Generalabonnement	56 000.00		56 000		56 000.00	
434.00 Benützungsgebühren GA		50 598.00		50 000		46 880.00
452.00 Rückerstattungen von anderen Gemeinwesen		2 782.14				
7 Umwelt, Raumordnung	1 476 720.34	1 233 562.28	1 691 300	1 442 200	1 255 739.47	1 107 867.47
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	1 095 825.70	1 095 825.70	1 292 200	1 292 200	969 286.21	969 286.21
314.10 Unterhalt Kanäle und Leitungsnetz	24 157.89		30 000		17 896.25	
314.20 Baulicher Unterhalt	3 007.43		30 000		56 485.10	
318.30 Planungs- und Projektkosten	20 184.45		40 000		33 458.00	
319.00 Übriger Aufwand	1 719.25		3 000		2 342.71	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	458 770.48		714 000		440 024.05	
352.20 Betriebskostenbeiträge ARA	538 021.50		354 200		362 582.50	
390.00 Int. Verrechnung Personalaufwand	25 000.00		25 000		25 000.00	
393.00 Kapitalzinsen	24 964.70		96 000		31 497.60	
429.00 Zins Spezialfinanzierung				15 000		
434.00 Abwassergebühren		930 852.75		890 000		961 753.65
480.00 Rechnungsdefizit		164 972.95		387 200		7 532.56

Laufende Rechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
720 Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)	129 450.53	129 450.53	146 000	146 000	128 125.46	128 125.46
310.00 Drucksachen, Inserate, Spesen	1 289.82		2 000		1 876.65	
314.00 Unterhalt Sammelstellen	39 030.55		43 000		31 556.65	
314.10 Biotopschutz Reumeren	1 000.00		1 000		1 000.00	
318.00 Führen- und Verbrennungskosten Dienstleistungen	21 036.01		21 000		22 854.76	
318.30 Planungs- und Projektkosten			5 000			
319.00 Übriger Aufwand	1 426.30		6 500		6 069.30	
352.00 Betriebskostenbeitrag ZAM	40 667.85		42 500		39 768.10	
390.00 Int. Verrechnung Personalaufwand	25 000.00		25 000		25 000.00	
429.00 Zins Spezialfinanzierung				5 000		
434.00 Kehrrechtgebühren		113 677.23		130 000		113 920.25
480.00 Rechnungsdefizit		15 773.30		11 000		14 205.21
740 Friedhof und Bestattung	52 596.80	3 410.00	57 100	4 000	57 513.45	5 100.00
311.00 Anschaffungen			1 500			
314.00 Unterhalt Anlagen und Gebäude	33 194.50		33 500		34 792.30	
318.00 Todesfallkosten	17 123.20		18 000		20 122.90	
318.50 Kehrrichtentsorgung	1 717.50		3 000		2 598.25	
319.00 Übriger Aufwand	561.60		1 100			
434.00 Bestattungsgebühren		3 410.00		4 000		5 100.00
780 Übriger Umweltschutz	21 407.00	4 876.05	21 000		15 306.80	5 355.80
311.00 Anschaffungen Sammelbehälter	2 475.15		3 000		1 938.25	
313.00 Verbrauchsmaterial	3 174.45		3 000		1 607.95	
314.00 Baulicher Unterhalt	3 000.00		3 000			
319.00 Übriger Aufwand	4 805.70		3 500		4 366.70	
352.00 Entschädigung an Zweckverbände	5 489.85		5 500		5 288.85	
361.00 Tierkörperentsorgung	2 461.85		3 000		2 105.05	
440.00 Anteile Bundeseinnahmen CO ₂ -Abgabe		4 876.05				5 355.80
790 Raumordnung	177 440.31		175 000		85 507.55	
318.00 Orts- und Raumplanung	131 314.40		140 000		78 139.70	
318.30 Gemeindeplanung, Leitbild	46 125.91		35 000		7 367.85	

Laufende Rechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Volkswirtschaft	158 794.50	2 987.00	157 500	1 400	161 296.50	689.00
800 Landwirtschaft	3 504.50		3 600		3 504.50	
319.10 Abgabe an Linthverwaltung	873.05		1 000		873.05	
319.20 Rütibach-Perimeter	1 581.45		1 550		1 581.45	
365.10 Beitrag Bauernvereinigung	400.00		400		400.00	
365.20 Beitrag Viehzuchtverein	550.00		550		550.00	
365.30 Beitrag Milchgenossenschaft 1	100.00		100		100.00	
801 Meliorationen	144 803.00		145 000		144 803.00	
352.00 Linthebene-Melioration	144 803.00		145 000		144 803.00	
830 Tourismus, kommunale Werbung	10 487.00	2 987.00	8 900	1 400	12 189.00	689.00
313.00 Unterhaltsbeitrag EVR	7 500.00		7 500		7 500.00	
365.00 Beitrag Einwohner/Verkehrsverein					4 000.00	
371.00 Beitrag Wanderwege an EVR	2 987.00		1 400		689.00	
471.00 Beitrag Kanton an Wanderwege		2 987.00		1 400		689.00
840 Industrie, Gewerbe, Handel					800.00	
365.10 Forum Lebendiges Linthgebiet FLL					800.00	
9 Finanzen und Steuern	1 174 722.90	10 657 968.45	560 200	10 328 300	1 254 002.71	10 195 009.60
900 Gemeindesteuern	58 796.96	6 384 126.95	64 000	5 863 000	78 670.15	6 241 135.20
329.00 Steuerskonti	13 156.06		10 000		13 147.55	
330.00 Abschreibung Steuerverluste	40 733.00		50 000		63 577.55	
351.00 Pauschale Steueranrechnung	4 907.90		4 000		1 945.05	
400.00 Ordentliche Steuern, natürliche Personen laufendes Jahr		5 004 953.65		4 900 000		4 954 410.10
400.10 Ordentliche Steuern natürliche Personen, Vorjahre		496 604.55		350 000		304 946.60
400.20 Nach- und Strafsteuern, natürliche Personen		1 236.00		10 000		27 419.40
400.30 Eingang abgeschriebene Steuern natürliche Personen		12 641.60		10 000		25 822.40
400.40 Quellensteuern		255 470.00		190 000		297 655.75
400.50 Lotteriegewinn-, Liquidations- und Kapitalabfindungssteuern		155 312.95		50 000		121 927.20
401.00 Ordentliche Steuern juristische Personen laufendes Jahr		385 456.45		290 000		418 531.15
401.10 Ordentliche Steuern juristische Personen Vorjahre		58 065.10		50 000		77 033.35
406.00 Hundesteuern		14 386.65		13 000		13 389.25
920 Finanzausgleich		3 660 000.00		3 660 000		3 241 900.00
444.10 Steuerkraftabschöpfung		2 142 000.00		2 142 000		1 949 500.00
444.20 Normaufwandausgleich		1 518 000.00		1 518 000		1 292 400.00

Laufende Rechnung – Details

		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
931	Anteile an kantonalen Steuern		378 500.00		378 500		475 400.00
441.00	Grundstückgewinnsteuern		378 500.00		378 500		475 400.00
940	Kapitaldienst	143 663.71	164 060.40	391 000	356 000	162 411.04	173 014.30
318.00	Dienstleistungen	541.96		1 000		596.79	
321.00	Passivzinsen			1 000			
321.10	Vergütungszinsen auf Steuerrückzahlungen	2 870.75		5 000		3 614.25	
322.00	Zinsen auf langfristigen Schulden	140 251.00		349 000		158 200.00	
323.00	Zinsen Spezialfinanzierungen			35 000			
420.00	Aktivzinsen		11 928.60		1 000		100.00
421.10	Verzugszinsen von Steuern		11 880.80		6 000		14 714.30
493.00	Interne Verrechnung Kapitalzinsen		140 251.00		349 000		158 200.00
945	Liegenschaft Ebnet / Bürgerheim	23 321.25	65 281.10	24 500	64 800	22 037.65	63 300.10
311.00	Anschaffungen	2 150.60		2 000		1 182.00	
312.00	Energie, Wasser, Heizkosten	7 646.45		10 000		5 671.40	
313.00	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial	1 640.00		2 000		1 742.95	
314.00	Unterhalt Bürgerheim	1 484.25		4 000		7 063.20	
318.20	Sachversicherungsprämien	1 434.05		1 000			
318.50	Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	4 071.15		5 500		6 378.10	
393.00	Anteil Kapitalzinsen	4 894.75					
423.00	Liegenschaftserträge		65 281.10		64 800		63 300.10
946	Liegenschaft «Rössli» Alterswohnungen	5 820.40				76 604.45	260.00
314.00	Allgemeiner Unterhalt					2 291.45	
314.10	Abbruchkosten «Rössli»					74 313.00	
393.00	Anteil Kapitalzinsen	5 820.40					
423.00	Liegenschaftserträge						260.00
947	Liegenschaft Kantonsstrasse 34	39 772.65	6 000.00	43 700	6 000		
311.00	Anschaffungen			2 000			
312.00	Energie, Wasser, Heizkosten	3 271.10		2 000			
313.00	Verbrauchs- und Reinigungsmaterial			200			
314.00	Unterhalt	35 948.30		37 000			
318.20	Sachversicherungsprämien	384.20		1 000			
318.50	Kehrichtentsorgung, Schwemmgebühren	169.05		1 500			
423.00	Liegenschaftserträge		6 000.00		6 000		
955	Planungskredit Alterszentrum Zur Rose	300 753.45		37 000		30 613.59	
331.00	Ordentliche Abschreibungen	23 830.00		30 000		26 911.69	
332.00	Zusätzliche Abschreibungen	274 048.30					
393.00	Anteil Kapitalzinsen	2 875.15		7 000		3 701.90	
999	Abschluss	602 594.48				883 665.83	
912.00	Ertragsüberschuss	602 594.48				883 665.83	

¹ **955.332.00 Zusätzliche Abschreibungen**
Restabschreibung Planungskredit Alterszentrum

Investitionsrechnung – Zusammenzug

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Investitionsrechnung	2 687 362.48	812 052.00	3 815 600	260 000	3 457 393.84	499 255.65
Zunahme der Nettoinvestitionen		1 875 310.48		3 555 600		2 958 138.19
1 Öffentliche Sicherheit Nettoausgaben	483 287.60	76 500.00 406 787.60	500 000	500 000	27 785.20	27 785.20
2 Bildung Nettoausgaben	506 659.25	273 668.00 232 991.25	500 000	200 000 300 000	2 510 801.45	273 666.00 2 237 135.45
5 Soziale Wohlfahrt Nettoausgaben					47 789.99	47 789.99
6 Verkehr Nettoausgaben	448 651.10	448 651.10	1 070 000	1 070 000	9 800.70	9 800.70
7 Umwelt, Raumordnung Nettoausgaben	1 248 764.53	461 884.00 786 880.53	1 745 600	60 000 1 685 600	861 216.50	197 804.45 663 412.05

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5 Ausgaben	2 687 362.48		3 815 600		3 457 393.84	
50 Sachgüter	2 446 156.13		3 200 000		3 162 374.09	
501 Tiefbauten	1 456 209.28		2 200 000		603 782.65	
503 Grundstücke/Hochbauten	506 659.25		500 000		2 558 591.44	
506 Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	483 287.60		500 000			
56 Eigene Beiträge	241 206.35		615 600		295 019.75	
562 Gemeinden, Bezirke und Zweckverbände	241 206.35		615 600		267 234.55	
566 Private Haushalte					27 785.20	
6 Einnahmen		812 052.00		260 000		499 255.65
61 Nutzungsabgaben und Vorteilsentgelte		461 884.00		60 000		197 804.45
610 Anschlussgebühren		461 884.00		60 000		197 804.45
65 Vorteilsabgeltungen						27 785.20
650 Entnahme aus Verpflichtungen von Vorteilsabgeltungen						27 785.20
66 Beiträge für eigene Rechnung		350 168.00		200 000		273 666.00
661 Kanton		333 668.00		200 000		273 666.00
669 Übrige Beiträge		16 500.00				

Investitionsrechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
1 Öffentliche Sicherheit	483 287.60	76 500.00	500 000		27 785.20	27 785.20
140 Feuerwehr	483 287.60	76 500.00	500 000			
506.00 Mobilen, Maschinen, Fahrzeuge	483 287.60		500 000			
661.00 Kantonsbeiträge		60 000.00				
669.00 Übrige Beiträge		16 500.00				
160 Zivilschutz					27 785.20	27 785.20
566.00 Investitionsbeitr. an Private					27 785.20	
650.00 Entnahme aus Verpflichtungen für Schutzraumabgeltungen						27 785.20
2 Bildung	506 659.25	273 668.00	500 000	200 000	2 510 801.45	273 666.00
241 Mehrzweckareal	506 659.25	273 668.00	500 000	200 000	2 510 801.45	273 666.00
503.50 MZA: Schulraumerweiterung	506 659.25		500 000		2 510 801.45	
661.00 Kantonsbeiträge		273 668.00		200 000		273 666.00
5 Soziale Wohlfahrt					47 789.99	
571 Alterszentrum Zur Rose					47 789.99	
503.10 Planungskredit Alterszentrum					47 789.99	

Investitionsrechnung – Details

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6 Verkehr	448 651.10		1 070 000		9 800.70	
620 Gemeindestrassen	448 651.10		570 000		9 800.70	
501.00 Tiefbauten	448 651.10		570 000		9 800.70	
622 Kirchweg, Tiefgarage			500 000			
501.00 Tiefgaragen Kirchweg			500 000			
7 Umwelt, Raumordnung	1 248 764.53	461 884.00	1 745 600	60 000	861 216.50	197 804.45
710 Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	1 248 764.53	461 884.00	1 745 600	60 000	861 216.50	197 804.45
501.00 Kanalisationen	1 007 558.18		1 130 000		593 981.95	
562.00 ARA-Erweiterung	241 206.35		615 600		267 234.55	
610.00 Anschlussgebühren		357 852.00		50 000		185 356.45
610.10 Erschliessungsbeiträge		104 032.00		10 000		12 448.00

Bestandesrechnung

Bilanz	Bestand 1.1.2019	Veränderungen 2019		Bestand 31.12.2019
		Zuwachs	Abgang	
1 Aktiven	21 251 020.65	10 172 736.79	1 842 409.44	30 333 956.10
10 FINANZVERMÖGEN	7 476 249.40	9 550 234.84	866 532.14	16 159 952.10
100 Flüssige Mittel	2 500 823.40	8 409 109.90	459 180.91	10 450 752.39
1000 Kassa	6 348.76		154.50	6 194.26
1001 Postkonto	634 291.77	8 409 109.90		9 043 401.67
1002 Banken	1 860 182.87		459 026.41	1 401 156.46
101 Guthaben	3 244 446.95	495 928.09	185 517.53	3 554 857.51
1012 Steuerguthaben	1 223 753.50		185 517.53	1 038 235.97
1013 Rückerstattungen von Gemeinwesen	772 101.35	317 994.86		1 090 096.21
1015 Übrige Debitoren	1 248 592.10	177 933.23		1 426 525.33
102 Anlagen	1 108 268.00	645 196.85		1 753 464.85
1021 Aktien und Anteilscheine	1.00			1.00
1023 Liegenschaften (des Finanzvermögens)	1 108 267.00	645 196.85		1 753 463.85
103 Transitorische Aktiven	622 711.05		221 833.70	400 877.35
1030 Transitorische Aktiven	622 711.05		221 833.70	400 877.35
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	13 774 771.25	622 501.95	975 877.30	14 174 004.00
114 Sachgüter	12 560 771.25	272 501.95	939 877.30	12 646 004.00
1141 Tiefbauten	2 428 889.95	720 110.05		3 149 000.00
1143 Grundstücke/Hochbauten	10 035 881.30		939 877.30	9 096 004.00
1146 Mobilien, Maschinen und Fahrzeuge	96 000.00	305 000.00		401 000.00
115 Darlehen und Beteiligungen	350 000.00	350 000.00		700 000.00
1153 Eigene Anstalten	350 000.00	350 000.00		700 000.00
116 Investitionsbeiträge	864 000.00		36 000.00	828 000.00
1162 Gemeinden, Bezirke, Zweckverbände	864 000.00		36 000.00	828 000.00

Bestandesrechnung

Bilanz	Bestand 1.1.2019	Veränderungen 2019		Bestand 31.12.2019
		Zuwachs	Abgang	
2 Passiven	21 251 020.65	9 803 921.52	720 986.07	30 333 956.10
20 FREMDKAPITAL	12 948 340.18	8 739 443.04	10 924.00	21 676 859.22
200 Laufende Verpflichtungen	1 110 560.73	400 716.29		1 511 277.02
2000 Kreditoren	1 074 907.68	391 902.29		1 466 809.97
2006 Kontokorrente (ohne Banken)	35 653.05	8 814.00		44 467.05
201 Kurzfristige Schulden	30 790.00	29 735.00		60 525.00
2019 Übrige kurzfristige Schulden	30 790.00	29 735.00		60 525.00
202 Mittel- und langfristige Schulden	11 700 000.00	8 300 000.00		20 000 000.00
2021 Hypotheken	11 700 000.00	8 300 000.00		20 000 000.00
203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen	65 225.30	8 991.75		74 217.05
2033 Verwaltete Stiftungen	15 642.95			15 642.95
2035 Zuwendungen, Legate	15 157.05			15 157.05
2039 Übrige Sonderrechnungen	34 425.30	8 991.75		43 417.05
205 Transitorische Passiven	41 764.15		10 924.00	30 840.15
2050 Transitorische Passiven	41 764.15		10 924.00	30 840.15
22 SPEZIALFINANZIERUNGEN	1 385 877.29	461 884.00	710 062.07	1 137 699.22
228 Verpflichtungen Spezialfinanzierungen	1 385 877.29	461 884.00	710 062.07	1 137 699.22
2280.10 Verpflichtung Schadenwehr	371 486.78		65 469.02	306 017.76
2280.20 Verpflichtung Abwasserbeseitigung	474 899.53		164 972.95	309 926.58
2280.30 Verpflichtung Abfallbeseitigung	337 489.68		15 773.30	321 716.38
2281.20 Verpflichtung ZSO-Ersatzbeiträge	176 314.05		1 962.80	174 351.25
2281.30 Verpflichtung Parkplatzabgeltung	25 687.25			25 687.25
2281.40 Verpflichtung Abwasserbeseitigung (Anschl.)		461 884.00	461 884.00	
23 EIGENKAPITAL	6 916 803.18	602 594.48		7 519 397.66
239 Eigenkapital	6 916 803.18	602 594.48		7 519 397.66
2390 Eigenkapital	6 916 803.18	602 594.48		7 519 397.66

2.1 Liegenschaften des Finanzvermögens

Konto	Versicherungswert 31.12.2019	Buchwert 1.1.2019	Buchwert 31.12.2019
1023 Liegenschaften des Finanzvermögens		1 108 267.00	1 108 267.00
1023.10 Ebnetliegenschaft		1.00	1.00
1023.11 Bürgerheim «Ebnetweg 1»	1 643 300	508 266.00	508 266.00
1023.20 Liegenschaft «Rössli»		600 000.00	600 000.00
1023.22 Alterswohnungen Haus «zum Rössli»			645 196.85

2.2 Tiefbauten (Verwaltungsvermögen)

Konto	Buchwert 1.1.2019	Aktivierungen 2019	Passivierungen 2019	Abschreibungen 2019	Buchwert 31.12.2019
1141 Tiefbauten					3 149 000.00
1141.04 Sanierung und Erneuerung Gemeindestrassen	706 000.00	448 651.10		92 651.10	1 062 000.00
1141.10 Gemeindekanalisationen	1 722 889.95	1 007 558.18	461 884.00	181 564.13	2 087 000.00

2.2.1 Hochbauten (Verwaltungsvermögen)

Konto	Versicherungswert 31.12.2019	Buchwert 1.1.2019	Aktivierungen 2019	Passivierungen 2019	Abschreibungen 2019	Buchwert 31.12.2019
1143 Hochbauten		10 035 881.30	506 659.25	273 668.00	1 172 868.55	9 096 004.00
1143.02 Burgschulhaus	5 746 800	509 000.00			41 000.00	468 000.00
1143.03 Mehrzweckgebäude	8 006 500	1.00				1.00
1143.05 Kindergarten Dorf	441 000	1.00				1.00
1143.06 Schützenhaus/Kugelfang	598 500	82 000.00			81 999.00	1.00
1143.08 Alters- und Pflegeheim Zur Rose	7 943 500	674 000.00			54 000.00	620 000.00
1143.09 Friedhofgebäude	323 500	1.00				1.00
1143.10 Feuerwehrgebäude	703 500	103 000.00			9 000.00	94 000.00
1143.11 Mehrzweckareal	4 200 100	1 725 000.00			138 000.00	1 587 000.00
1143.15 Neues Gemeindehaus	3 081 600	2 021 000.00			162 000.00	1 859 000.00
1143.16 MZA: Schulhaus Am Bach	5 394 000	4 624 000.00	506 659.25	273 668.00	388 991.25	4 468 000.00
1143.52 Planungskredit APHR (2015)		297 878.30			297 878.30	

2.2.3 Investitionsbeiträge

Konto	Buchwert 1.1.2019	Aktivierungen 2019	Passivierungen 2019	Abschreibungen 2019	Buchwert 31.12.2019
1162 Gemeinden, Zweckverbände					
1162.00 Ausbau ARA-Obermarch	864 000.00	241 206.35		277 206.35	828 000.00

2.2.4 Mittel- und langfristige Schulden

Konto	Zinsfuss	Bestand 1.1.2019	Veränderungen 2019		Bestand 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
2021 Darlehen		11 700 000.00	9 500 000.00	1 200 000.00	20 000 000.00
2021.02 Schwyzer Kantonalbank SZKB	1.78%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.06 Schwyzer Kantonalbank SZKB	2.10%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.07 Schwyzer Kantonalbank SZKB	2.80%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.07 Schwyzer Kantonalbank SZKB	2.70%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.40 PostFinance	1.11%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.64 SUVA	1.05%	1 000 000.00	1 000 000.00	1 000 000.00	1 000 000.00
2021.65 PostFinance	0.40%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.66 PostFinance	0.68%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.67 PostFinance	0.79%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.68 Kanton Graubünden	−0.20%		5 000 000.00		5 000 000.00
2021.69 Banque cantonale neuchâteloise	−0.15%		3 500 000.00		3 500 000.00
2021.70 EWR, Callgeld	1.00%	700 000.00		200 000.00	500 000.00
2021.71 Winterthur Life Group	0.82%	1 000 000.00			1 000 000.00
2021.72 Winterthur Life Group	0.54%	1 000 000.00			1 000 000.00

Elektrizitätswerk Reichenburg – Nachkredite 2019

per 31. Dezember 2019		Rechnung 2019	Budget 2019	Nachkredite 2019	Begründung
Kto.-Nr.	Ressort/Bereich				
	Laufende Rechnung			noch zu bewilligende	
860	Elektroversorgung				
860.318.15	Leitungskataster	40 730.45	35 000.00	5 730.45	Aktualisierung Feuerwehrpläne
	Investitionsrechnung				
860	Elektroversorgung				
860.503.00	Trafostationen	140 537.45	127 000.00	13 537.45	Planungsarbeiten Sanierung Trafostation Kronenwis
	TOTAL NACHKREDITE per 31. Dezember 2019			19 267.90	

Elektrizitätswerk Reichenburg – Laufende Rechnung

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
8 Energieversorgung	3 402 224.25	3 402 224.25	3 737 500	3 737 500	3 454 486.75	3 454 486.75
860 Elektroversorgung	3 402 224.25	3 402 224.25	3 737 500	3 737 500	3 454 486.75	3 454 486.75
300.00 Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	850.00		2 500		1 150.00	
301.00 Besoldung Personal	188 137.55		193 000		97 706.70	
303.00 Sozialversicherungsbeiträge	37 116.20		39 000		5 092.55	
309.00 Übriger Personalaufwand	407.00		2 000		307.50	
310.00 Büromaterial, Drucksachen, Inserate, Werbung	1 341.05		5 500		3 286.80	
311.00 Ausbau TS, Leitungsnetz und Anlagen	187 115.80		372 000		142 718.65	
311.80 Anschaffungen Büromobiliar, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, EDV	24 890.70		30 000		13 171.45	
311.81 Zählerbewirtschaftung	19 777.80		54 000		197 200.90	
313.00 Betriebs- und Installationsmaterial	1 964.45		5 000		5 361.40	
314.00 Unterhalt TS, Leitungsnetz und Anlagen	571 490.61		572 000		551 926.40	
315.00 Unterhalt Büromobiliar, Maschinen Geräte, Fahrzeuge, EDV	28 975.35		28 500		21 203.40	
316.00 Mietzinsen und Benützungskosten	21 618.15		22 000		16 695.15	
318.10 Funk, Pikett, Notdienst	24 153.70		23 500		27 735.75	
318.11 Porti, Spesen, Telefon, Fax	10 779.32		14 000		10 682.88	
318.12 Betreuungskosten	1 791.80		1 500		859.45	
318.13 Versicherungen	10 999.30		15 000		8 689.80	
318.14 Installationskontrollen	19 035.05		20 000		18 383.00	
318.15 Leitungskataster	40 730.45		35 000		53 356.85	
318.20 Dienstleistungen	37 154.35		60 000		108 090.25	
319.00 Übriger Sachaufwand, Verbandsbeiträge	8 722.05		18 000		9 887.85	
321.00 Bank-/PC.Zinsen, Verzugszinsen			8 000			
329.00 Erlösminderungen	71 948.80		85 000		74 928.75	
330.00 Debitorenverluste	1 356.30		10 000		2 944.90	
331.00 Ordentliche Abschreibungen	171 139.05		187 000		143 840.54	
352.00 Abgaben an Gemeinde	55 000.00		55 000		55 000.00	
353.00 Energieankauf	1 309 635.55		1 400 000		1 369 203.40	
353.10 Systemdienstleistungen SDL	42 950.20		45 000		59 210.25	
353.20 Einspeisevergütung KEV	416 249.98		435 000		407 846.71	
380.00 Einlage in Eigenkapital	96 893.69				48 005.47	
422.00 Zinserträge		6 750.00		5 000		7 000.00
431.00 Energieverkauf		3 308 768.85		3 390 000		3 304 440.00
436.10 Rückerstattungen Betreuungskosten		553.65		500		187.10
436.11 Mahnspesen aus Fakturierung		6 659.75		5 000		5 580.10
436.12 Aufwandsminderungen						902.50
436.13 Rückerstattung Dritter		4 920.90				68 196.70
439.10 Zählermontagen		2 684.00		12 000		4 692.45
439.11 Baukostenverrechnung		61 838.70		217 000		44 406.10
439.12 Übrige Erträge		6 835.55		20 000		19 081.80
439.13 Ertrag aus abgeschr.Debitoren		3 212.85				
480.00 Entnahme aus Eigenkapital				88 000		

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
8 Energieversorgung	633 831.75	148 760.00	792 000	300 000	984 671.00	18 857.75
860 Elektroversorgung	633 831.75	148 760.00	792 000	300 000	984 671.00	18 857.75
501.20 Kabelnetz	471 463.30		640 000		689 228.85	
501.40 Verteilkabinen	21 831.00		25 000		48 365.20	
503.00 Trafostationen	140 537.45		127 000		247 076.95	
610.00 Anschlussgebühren		148 760.00		300 000		18 857.75

¹ **860.501.20 Kabelnetz**

Neubau Mittelspannungsleitung Trafostation «EKZ» – Trafostation «Ussbühl» aufgrund unsicherer Linienführung durch geplante Bauvorhaben noch nicht ausgeführt.

Verkabelung Niederspannungsfreileitung Mittelbergstrasse noch nicht vollständig ausgeführt.

Elektrizitätswerk Reichenburg – Bestandesrechnung

Bilanz	Bestand 1.1.2019	Veränderungen 2019		Bestand 31.12.2019
		Zuwachs	Abgang	
1 Aktiven	3 446 916.08	357 006.49	253 873.20	3 550 049.37
10 FINANZVERMÖGEN	1 749 649.77	43 073.79	253 873.20	1 538 850.36
100 Flüssige Mittel	111 844.28	4 872.85	12 773.71	103 943.42
1000 Kassa	1.00			1.00
1001 Postcheck	88 882.57		12 773.71	76 108.86
1002 Banken	22 960.71	4 872.85		27 833.56
101 Guthaben	805 900.90	38 200.94		844 101.84
1012 Stromdebitoren	797 807.80	15 082.59		812 890.39
1015 Übrige Debitoren	8 093.10	23 118.35		31 211.45
102 Anlagen	784 000.00		200 000.00	584 000.00
1022 Darlehen	784 000.00		200 000.00	584 000.00
103 Transitorische Aktiven	47 904.59		41 099.49	6 805.10
1030 Transitorische Aktiven	47 904.59		41 099.49	6 805.10
11 VERWALTUNGSVERMÖGEN	1 697 266.31	313 932.70		2 011 199.01
114 Sachgüter	1 654 166.31	313 932.70		1 968 099.01
1142 Kabelnetz	1 038 251.65	260 386.40		1 298 638.05
1144 Verteilnkabinen	44 159.59	12 610.21		56 769.80
1145 Trafostationen	571 755.07	40 936.09		612 691.16
115 Darlehen und Beteiligungen	43 100.00			43 100.00
1154 Energie March Netze AG	43 100.00			43 100.00
2 Passiven	3 446 916.08	156 940.17	53 806.88	3 550 049.37
20 FREMDKAPITAL	1 043 763.66	60 046.48	53 806.88	1 050 003.26
200 Laufende Verpflichtungen	922 276.36	60 046.48	8 186.95	974 135.89
2000 Kreditoren	913 086.76	60 046.48		973 133.24
2001 Kundenguthaben	6 019.45		5 016.80	1 002.65
2011 ZE aus abgeschrieben Debitoren	3 170.15		3 170.15	
205 Transitorische Passiven	121 487.30		45 619.93	75 867.37
2050 Transitorische Passiven	121 487.30		45 619.93	75 867.37
23 EIGENKAPITAL	2 403 152.42	96 893.69		2 500 046.11
239 Eigenkapital	2 403 152.42	96 893.69		2 500 046.11
2390 Eigenkapital	2 403 152.42	96 893.69		2 500 046.11

Konto	Beschlossene Verpflichtungs- kredite	Davon bereits beansprucht bis 31.12.2019	Noch bestehende Verpflichtungs- kredite bis 31.12.2019	Voraussichtliche Fälligkeiten 2020 gemäss Budget 2020	Restlicher Verpflichtungs- kredit per 1.1.2021
Verpflichtungskredite					
Anlagen					
Mittelspannungsleitung Trafostation EKZ – Trafostation Ussbühl	150 000.00	17 893.45	132 106.55		132 106.55
Trafostation mit Zuleitungskabel Rorwis	400 000.00		400 000.00		400 000.00

Zur Rose Nachkredite 2020, Laufende Rechnung

per 31. Dezember 2020		Rechnung 2020	Budget 2020	Nachkredite 2020	Begründung
Kto.-Nr.	Ressort/Bereich				
4	Übriger Betriebsaufwand			noch zu bewilligende	
47	Büro und Verwaltung	134 250.00	111.000.00	23 250.00	Beschaffung neue Software BESAdoc
	TOTAL NACHKREDITE PER 31.12.2020			23 250.00	

	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	5 027 316.93	5 027 316.93	5 232 755	5 232 755	5 138 095.32	5 138 095.32
1 Betriebsertrag		4 793 502.91		5 155 705		4 919 325.54
60 Pensions- und Pflegekosten		4 464 932.46		4 851 755		4 597 792.94
62 Medizinische Nebenleistungen		46 683.60		53 300		51 777.60
65 Übrige Leistungen für HB		45 436.75		32 000		43 974.20
66 Mietzinsertrag MZR		3 765.05		5 000		6 947.45
Mietzinsertrag HL Wohnung		17 100.00		17 100		17 100.00
67 Nebenbetriebe Cafeteria		129 879.00		117 500		138 240.10
68 Leistungen Personal und Dritte		85 706.05		79 050		63 493.25
4 Personalaufwand	4 309 922.50		4 317 195		4 290 812.95	
31–35 Besoldungen	3 644 734.45		3 690 031		3 647 581.50	
37 Sozialleistungen	608 153.65		587 414		574 779.45	
39 Personalnebenaufwand	57 034.40		39 750		68 452.00	
5 Übriger betr. Aufwand	578 216.57		804 300.00		727 260.22	
40 Medizinischer Bedarf	47 938.75		53 500		50 011.94	
41 Lebensmittel, Getränke	240 638.91		261 700		255 173.46	
42 Haushalt	40 404.99		74 000		58 487.00	
43 Unterhalt und Reparaturen	91 529.00		106 700		64 850.50	
Aufl. Rückstellung Unterhalt	–130 726.69					
45 Energie, Wasser	83 501.80		87 000		77 682.20	
47 Büro und Verwaltung	107 355.28		106 900		118 564.06	
48 Übriger Aufwand Bewohner	49 248.53		69 500		53 029.16	
49 Übriger Sachaufwand	48 326.00		45 000		49 461.90	
6 Abschreibungen und WB	131 859.81		94 060.00		109 185.00	
7 Finanzaufwand und Finanzertrag, a.o. Ertrag	7 318.05		17 200.00		10 837.15	
46 Kapitalzinsen und Spesen	7 318.05		17 200		10 837.15	
66 Kapitalzinsen		17.95		50		23.15
70 a.o. Ertrag (Norovirus)		13 419.70				
Verlust		220 376.37		77 000		218 746.63

Zur Rose Reichenburg / Vermögensrechnung per 31.12.2019

Konto-Nr.		Aktiven	Passiven
	Total	1 299 829.78	1 299 829.78
1	Umlaufvermögen	1 069 084.73	
	Kassa	5 854.00	
	Postkonto	12 535.20	
	Kontokorrent SKB Schwyz 255897-0325	461 366.18	
	Sparkonto SKB Schwyz 271693-79	9 229.80	
	Sparkonto SKB Schwyz 296919-60	484.00	
	Sparkonto SKB Schwyz	61.35	
	Sparkonto SKB Schwyz Bus	50.40	
	Debitoren Heimbewohner	524 874.45	
	Übrige Guthaben	85.50	
	Vorräte Lebensmittel	12 981.35	
	Vorräte Pflegematerial	13 785.50	
	Vorräte Verbrauchsmaterial Hotellerie	12 885.85	
	Aktive Rechnungsabgrenzungen	14 891.15	
2	Anlagevermögen	230 745.05	
	Grundstücke	1 201 200.00	
	Immobilie Sachanlagen	8 897 348.25	
	Wertberichtigung Immobilie Sachanlagen	-10 056 957.35	
	Mobile Sachanlagen	2 099 359.60	
	Wertberichtigung Mobile Sachanlagen	-1 910 206.85	
	Immaterielle Werte (Software, Lizenzen)	55 473.96	
	Wertberichtigung Immaterielle Werte	-55 472.56	
5	Schwebende Schulden		536 859.95
	Kreditoren		189 715.35
	Gutscheine		885.20
	Depotgelder		244 602.00
	Trinkgeld Personal		12 539.10
	Passive Rechnungsabgrenzungen		89 118.30
7	Verwaltete Fonds		710 251.08
	Alterswohnheim-Fond		3 296.38
	Fond, zweckgebundene anonyme Spenden		5 154.70
	Fond Bus		1 000.00
	Sponsoring BGM		800.00
	Darlehensschulden		700 000.00
8	Reserven		273 095.12
	Reserven (Rücklagen)		50 000.00
	Ergebnisvortrag		223 095.12
9	Verlust		-220 376.37



**ZUR ROSE
REICHENBURG**

Lebensraum. Pflege. Service.

Bericht der Geschäftsleitung



BEWOHNERSCHAFT IM WANDEL

Statistik Bewohnerinnen und Bewohner

Im Jahr 2019 lebten durchschnittlich 45.2 Bewohnerinnen und Bewohner bei einem Bettenangebot von 50 Einzelzimmern in der Rose Reichenburg, was einer Bettenauslastung von 90.38%¹ entsprach. Die Herkunft unserer Bewohner/-innen zum 31.12.2019 setzte sich zusammen aus 23 Senior/-innen von Reichenburg, 4 Senior/-innen von Tuggen, 18 Senior/-innen von anderen Gemeinden der March sowie 2 ausserkantonalen Senior*innen. Während die jüngste Bewohnerin 59 Jahre alt war, zählte die älteste Bewohnerin 97 Jahre. Das Durchschnittsalter betrug 84 Jahre. Im Jahr 2019 traten 45 Senior/-innen in unsere Langzeit-, Akut- und Übergangs-, Ferien- und Tagespflege ein und 45 aus, was gegenüber 2018 rund 25% mehr Bettenwechsel ausmachte. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer über alle Zimmerangebote betrug 1 Jahr und 314 Tage. Bei den Ein- und Austritten verzeichnen wir in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg und bei der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer eine markante Abnahme. Dies ist vor allem auf die Zunahme der Inanspruchnahme von Kurzzeit- und Übergangspflegeangeboten sowie die mit der demografischen Entwicklung verbundenen Auswirkungen verbunden. Entsprechend ist auch der personelle und administrative Aufwand deutlich angestiegen und verlangt zudem eine hohe Flexibilität in allen Bereichen.

¹ Alle Bewohnerkategorien eingerechnet (Langzeit-, Kurzzeit-, Akut- und Übergangs-, Tagespflege).

Entwicklung der Pflegestufen Bewohnerschaft

Über das gesamte Jahr 2019 blieben die Pflegestufen mit durchschnittlich 83 Minuten pro Bewohner pro Tag rund 5 Minuten unter den kalkulierten 88 Minuten pro Bewohner pro Tag. Hinzu kam ein starker Rückgang der Bettenauslastung von März bis Juli, welcher massgeblich mit den reduzierten Pflegestufen korrelierte.

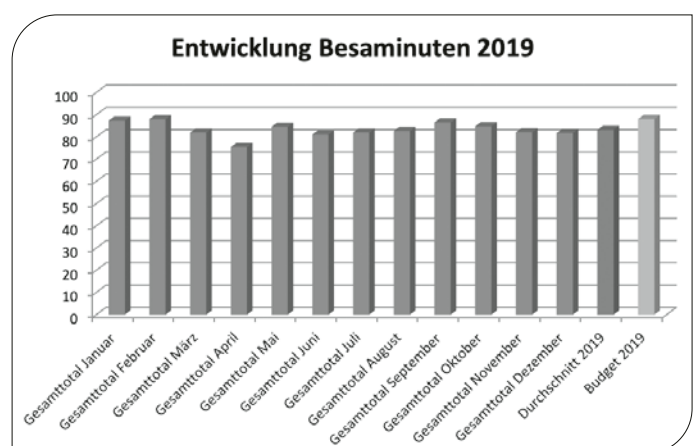


Abbildung 1: Entwicklung der Pflegeminuten, Bewohnerschaft 2019

Viele Anmeldungen und Reservation von Pflegeplätzen und Alterswohnungen

Wie auch in den Vorjahren, waren die Anmeldungen und Reservationen überdurchschnittlich hoch. Trotz grosser Warteliste, zum 31.12.2019 waren 55 Bewerber für einen

Langzeitpflegeplatz und 25 Bewerber für eine Alterswohnung registriert, konnten die Zimmer während des Zeitraums März bis Juli nicht sofort wiederbelegt werden. Zur Rose Reichenburg musste innert kurzer Zeit überdurchschnittlich viele Austritte verkraften.

DIENSTLEISTUNGEN & SERVICE

Regionale Koordinationsstelle Altersfragen auch 2019 sehr gefragt

Die Koordinationsstelle ist fester Bestandteil der Altersarbeit in Reichenburg und in der Region heute nicht mehr wegzudenken. Stand 31.12.2019 haben rund 130 Personen die Koordinationsstelle für Fragen, Beratungen und Unterstützung rund um das Alter aufgesucht. Für 5 Menschen konnte zusammen mit den Netzwerkpartnern von richäburg.füränand ein Angebot im angestammten Lebensraum organisiert und somit ein Eintritt ins Pflegeheim verhindert oder verzögert werden. Für 7 Personen wurde 2019 in Zusammenarbeit mit den Familien und Netzwerkpartnern ein Kurzzeit-, Rehapflegeplatz oder Langzeitpflegeplatz organisiert und damit ein wesentlicher Beitrag geleistet, die Bettenauslastung zu optimieren. Der gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Nutzen ist enorm und die Zusammenarbeit mit den Partnern von richäburg.füränand funktioniert immer besser – Hand in Hand.

Zur Rose liefert Mittagstisch für Schule Buttikon

Auch 2019 kochte das Gastronomieteam viermal in der Woche zwischen 8–10 Mittagessen, welche mit dem Rosenbus in die Schule geliefert wurden. Die Rückmeldungen der Schüler und Lehrer zur Qualität des Essens waren wieder durchweg sehr positiv.

Fahrerservice Rosenbus

Auch im letzten Jahr war unser Rosenbus wieder für etwa 500 Bewohner- und Kundenfahrten im Einsatz. Dabei wurden rund 12 000 km zurückgelegt. Vermehrt erhielten wir auch Anfragen von externen Kunden, welche wir aufgrund der hohen Auslastung leider nicht immer bedienen konnten und daher gern an unsere Partner SRK und Pro Senec-



tute vermittelten. Ein grosser Dank geht an dieser Stelle an unsere freiwilligen Fahrer Fritz Höner und Fredy Niederberger sowie unsere Zivis und den technischen Dienst, ohne deren wertvollen Einsatz der Rosenbus seine Dienste nicht annähernd zur Verfügung stellen könnte.

GASTRONOMIEANGEBOT AUSGEBAUT UND PREISE MARKTKONFORM ANGEPASST

Neuen Mittagstisch für Senioren realisiert

Mit dem neuen Mittagstisch für Senior/-innen hat Zur Rose Reichenburg 2019 auch für die öffentliche Bevölkerung ein Angebot zu einem attraktiven Preis mit Rabattoption realisiert.

Neue Preise für Dinner for One

Die Preise für das 3-Gang- und 4-Gang-Menü wurden in Anlehnung an die umliegenden Gastronomiepreise moderat angepasst. Mit dem Rundum-Service bewegt sich der Gastronomiebetrieb Zur Rose speziell beim Dinner for One immer noch im unteren Marktpreissegment.

PERSONAL UND QUALITÄT

Zum 31.12.2019 waren 79 Mitarbeitende, inklusive 7 Lehrlingen, in den Bereichen Pflege, Hotellerie, Gastronomie und Administration in der Rose angestellt und besetzten 58.4 Vollzeitstellen.

Personalkennzahlen	2015	2016	2017	2018	2019
Anzahl Mitarbeiter (N) / VZÄ	73/52.05	79/51.35	81/54	86/65	79/58.4
Eintritte (N)	11	11	8	6	10
Austritte (N)	10	8	4	4	9
Fluktuation (%) ²	11.6	8.9	6.74	4.65	10.11
Benchmark Fluktuation (%)	10	10	10	10	10
Benchmark Fluktuation Gesundheitswesen (%)	16	16	16	16	16
Krankheitsabsenzen (Tage / Mitarbeiter /Jahr)	6.5	7.9	4.8	9.6	8.8
Benchmark Absenzen (Tage)	9.3	9.3	9.3	9.3	9.3
Überzeit Gesamtpersonal (h /Jahr)	840.82	1289	1064.43	322.71	588.85
Überzeit (h / Mitarbeiter /Jahr)	11.51	16.3	13.14	3.84	7.45

Tabelle 1: Entwicklung Personalkennzahlen
Zur Rose Reichenburg

² Fluktuation nach Schlüterformel – Lernende, Praktikanten, Zivis, Pensionierungen und befristet angestelltes Personal nicht berücksichtigt!

Stabile Personalkennzahlen

Eine hohe Beständigkeit konnte Zur Rose Reichenburg wiederholt bei den Personalkennzahlen zeigen. Hier bewegte man sich auch 2019 auf einem sehr guten Niveau im Benchmarkvergleich Gesundheitswesen (Tabelle 1). Einzig einige Langzeitabsenzen stellten eine grosse Herausforderung dar und veranlassten uns, befristet Mitarbeitende anzustellen.

Personalentwicklung und Qualitätssicherung

2019 hatte Zur Rose Reichenburg einige Personalabgänge zu verzeichnen, welche eine neue Herausforderung angehtreten haben. Unsere langjährige Pflegeleitung Nathalie Balcon nahm die Herausforderung als Direktorin in der Oase Rümlang an. Wir möchten an dieser Stelle nochmals Danke sagen, für Ihr grosses Engagement für die Rose. Mit grosser Freude konnten wir als Nachfolge mit Petra Hiestand von Reichenburg und Franziska Diethelm von Lachen zwei sehr erfahrene Pflegefachfrauen gewinnen. Alle anderen Stellen konnten umgehend mit sehr gut ausgebildetem Fachpersonal wiederbesetzt werden und die neuen Mitarbeitenden haben sich bereits sehr gut eingearbeitet und etabliert. Unser Personal hat auch 2019 wieder zahlreiche interne und externe Weiterbildungen und Schulungen besucht und erfolgreich oder sogar mit Auszeichnung abgeschlossen. Die Qualität in allen Unternehmensbereichen ist auf einem guten Niveau und wird kontinuierlich verbessert.

Öffentlichkeitsarbeit und Studienteilnahme

Auch 2019 wurde wieder in den Medien über die Projekte und Aktivitäten von Zur Rose Reichenburg berichtet. Zudem wurden wir an verschiedene Tagungen und Workshops in der Deutschschweiz eingeladen um über unsere Projekte zu referieren, wie z.B. das Gesundheitsforum Schwyz – Altersversorgung der Zukunft, die 3. Tagung Kooperation Alter in Flums, die Podiumsdiskussion zum Thema Roboter in der Pflege – Macht das Sinn? oder die ZHAW Tagung FM Perspektiven: FM Innovationen in HC digital. Unser Konzept richäburg.füränand wurde als einziges ganzheitliches integriertes Versorgungsmodell der



vlr: Jacqueline Krebs, Nathalie Balcon, Prof. Dr. Sabina Misoch, Prof. Dr. Takanori Shibata

Zentral- und Ostschweiz in den Leitfaden der Gesundheitsdirektorenkonferenz Schweiz aufgenommen. Eine gemeinsame Studie mit unserem Partner der Fachhochschule St. Gallen, Institut für Altersforschung, zum Thema Robotik in der Pflege wurde erfolgreich abgeschlossen und die Roboterrobbe «Paro» konnte durch eine grosszügige Spende angeschafft werden.

HATT-UCHER-STIFTUNG FÖRDERT 30-JÄHRIGES JUBILÄUM DER ROSE

In Vorbereitung auf das 30ig jährige Jubiläumsfest von Zur Rose Reichenburg im Jahr 2020 stellte die Geschäftsleitung Mitte 2019 ein Fördergesuch an die Hatt-Bucher-Stiftung. Der Förderentscheid fiel positiv aus und Zur Rose erhielt einen ansehnlichen Förderbetrag von CHF 5000.–. Das gesamte Rosenteam freute sich sehr darüber.



Hatt-Bucher-Stiftung

ANSCHAFFUNGEN UND ERNEUERUNGEN

Infrastruktur und Reparaturen

Im Zuge der jährlichen Renovationen, haben wir auch 2019 wieder 6 neue Fussböden in Bewohnerzimmern verlegt und 2 Zimmereinrichtungen komplett ersetzt. Somit konnten wir die mehrjährigen Renovationen der Bewohnerzimmer abschliessen. Vereinzelt werden kommend noch neue Betten und Nachtschli angeschafft, sodass mit dem Erweiterungsbau alle Zimmer annähernd auf gleichem Niveau angeboten werden können wie die Zimmer im Neubau. Wiederum mussten diverse Altgeräte ersetzt und die Lifte sowie Heizungs- und Lüftungsanlagen aufwändig revidiert werden.



ANLÄSSE 2019

Das Anlassjahr 2019 bot wiederum eine Fülle von Veranstaltungen und Anlässen für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Mitarbeitende und die Dorfbevölkerung von Reichenburg. Neben den traditionellen Festen wie



Fasnacht, Nationalfeiertag, Chlausmärt, Weihnachten und Neujahr, erfreuten sich Bewohner/-innen und Gäste auch an den vielen kleinen Anlässen mit Musik und Tanz. Einzig das Rosenfest und der Muttertag mussten aufgrund des Norovirus leider abgesagt werden.



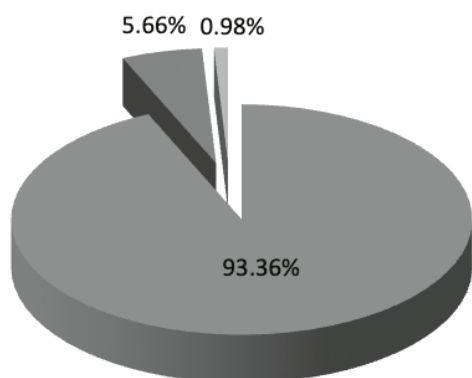
ERTRAGS- UND AUFWANDSTRUKTUR 2019

Die obere Grafik zeigt, dass rund 93% der Einnahmen aus den Erträgen aus Pensions- und Pflegekosten resultieren. Aufgrund überdurchschnittlich vieler Bewohneraustritte und einer mehrmonatigen Phase mit geringerer Bettenauslastung, ergab sich für das Jahr 2019 eine Taxertragsminderung von -7.97% oder CHF -386 822.54 gegenüber

Budget. Der unteren Abbildung ist zu entnehmen, dass 86% der gesamten Aufwendungen auf den Personalaufwand entfielen. Der Mehraufwand von 2% gegenüber Vorjahr ist in erster Linie auf die befristete Anstellung von Personal zur Kompensation von Langzeitabsenzen, Neuanstellungen, marktkonforme Lohnanpassungen sowie höhere Versicherungsaufwände (UVG) zurückzuführen.

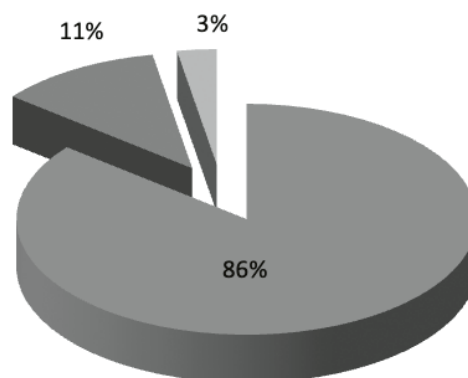
Ertragsstruktur Geschäftsjahr 2019

■ Ertrag ■ Sonderleistungen ■ Betriebsfremder Aufwand/Ertrag



Aufwandsstruktur Geschäftsjahr 2019

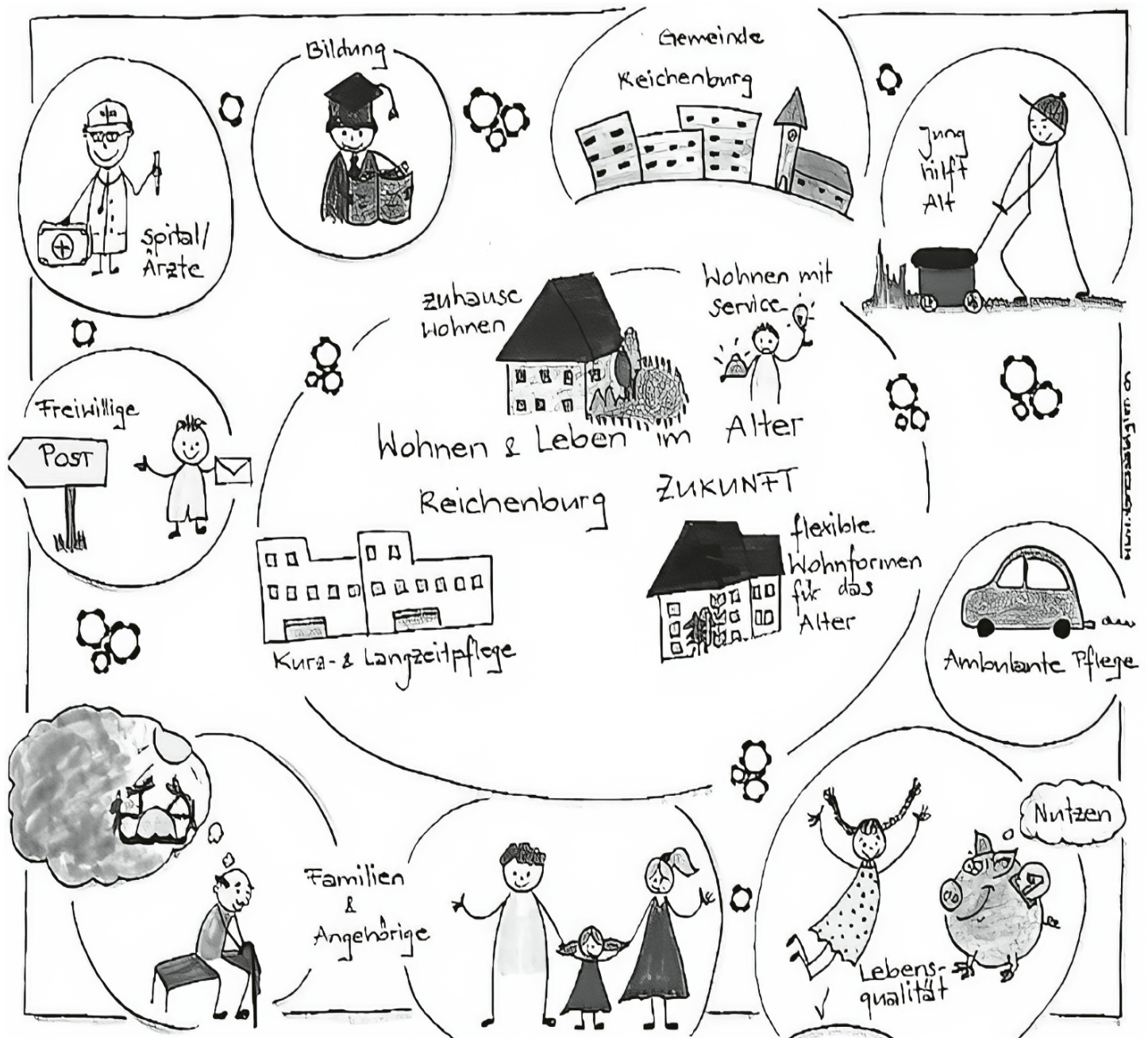
■ Personalaufwand ■ Sachaufwand ■ Betriebsfremder Aufwand/Ertrag



ZUKUNFTSPROJEKT WIRD REALISIERT

Projekt Leben und Wohnen im Alter in Reichenburg

Die gesamte Baukommission «Erweiterung Zur Rose Reichenburg», unter Leitung von Andy Kistler sowie die Projektgruppe richäburg.füränand haben auch 2019 wieder sehr intensiv und zielstrebig am Zukunftsprojekt Leben und Wohnen im Alter in Reichenburg gearbeitet. Wir alle freuen uns auf die Umsetzung dieses tollen Projekts für Reichenburg, welches voraussichtlich Ende 2020 mit dem Spatenstich startet. Ausführliche Informationen und News sind auf der Homepage Erweiterung Zur Rose Reichenburg unter www.zurrose-erweiterung.ch verfügbar.



Illustrationen: Neubauprojekt Zur Rose Reichenburg und Zukunftsmodell generationenübergreifende integrierte Versorgung «richäburg.füränand»

Matthias Radtke
Geschäftsleiter

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

zuhanden der Gemeindeversammlung

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als gewählte Volksvertreter im Sinne einer Kommission haben wir die per 31. Dezember 2019 abgeschlossene Gemeinderechnung inkl. Betriebsrechnung des Alterszentrums Zur Rose Reichenburg, die Rechnung des Elektrizitätswerkes und die per 30. September 2019 abgeschlossene Rechnung der ARA Obermarch geprüft. Ebenfalls geprüft wurden die Nachkredite zur Rechnung 2019.

Die Resultate der Prüfung fassen wir wie folgt zusammen:

1. Rechnung 2019

Die Rechnung 2019 schliesst wesentlich besser ab als budgetiert. Es resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 602 594.48. Der Voranschlag sah einen Aufwandüberschuss von CHF 343 600.00 vor. Zum besseren Ergebnis als vorgesehen haben praktisch sämtliche Bereiche beigetragen. In der Investitionsrechnung wurden wiederum nicht alle geplanten Ausgaben getätigt. Diverse Vorhaben werden wahrscheinlich wie üblich in den Folgejahren nachgeholt werden. Durch die nach wie vor tieferen Zinsen konnte auch die Gemeinde profitieren, was durchwegs zu tieferen Zinsbelastungen als budgetiert führte.

2. Unterlagen

Die RPK bedankt sich für die Bereitstellung der Unterlagen zur Prüfung des Rechnungsabschlusses. Die grösseren Budgetabweichungen wurden dabei genau geprüft. In diesem Zusammenhang wurden durch die RPK vermehrt Stichproben in den einzelnen Belegordnern vorgenommen. Alle geprüften Belege waren vorhanden und sind korrekt verbucht. Die Buchhaltung wird sauber und ordnungsgemäss geführt.

3. Alterszentrum Zur Rose Reichenburg

Das Gesamtergebnis weist einen höheren Verlust von CHF 220 376.37 statt eines budgetierten Verlustes von CHF 77 000.00 aus. Die Abweichung begründet sich vor allem aus tieferen Einnahmen im Pensions- und Pflögetaxen-Bereich. Die neu geschaffene Einnahmequelle im Catering scheint gut anzulaufen. Im Alterszentrum Zur Rose Reichenburg wurden ebenfalls vermehrt Stichproben aus den Belegordnern vorgenommen. Die Visa-Regelung wurde eingehalten. Die Belege sind korrekt verbucht, nummeriert und sorgfältig abgelegt.

4. Gemeinderechnung

Allgemeine Verwaltung

Stichprobenweise wurden die Belege der laufenden Rechnung geprüft. Die Visa-Regelung wurde eingehalten und für Ausgaben, die eine Rechtsgrundlage benötigen, ist diese auch vorhanden. Die Belege sind korrekt verbucht, nummeriert und sorgfältig abgelegt. Der Buchhaltung gilt an dieser Stelle unser besonderer Dank für die gute Organisation und Vorbereitung sowie natürlich die tadellose Rechnungsführung.

Soziale Wohlfahrt

Die Kosten in diesem Bereich lagen im Rahmen des Budgets. Wir konnten uns überzeugen, dass die zur Verfügung stehen-

den finanziellen Mittel sehr haushälterisch eingesetzt und entsprechend den Richtlinien verwendet wurden.

Finanzen und Steuern

Der budgetierte Steuerertrag wurde leicht übertroffen. Bei den ordentlichen Steuern der juristischen Personen und der natürlichen Personen lässt sich eine positive Entwicklung feststellen.

5. EW

Anstelle eines budgetierten Aufwandüberschusses von CHF 88 000.00 resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 96 893.69. Die Debitorenausstände sind gering. Die RPK konnte sich erneut von einem konsequenten Inkasso überzeugen. Im EW wurden ebenfalls vermehrt Stichproben aus den Belegordnern vorgenommen. Die Visa-Regelung wurde eingehalten. Die Belege sind korrekt verbucht, nummeriert und sorgfältig abgelegt.

6. ARA

Die Rechnung der ARA Obermarch wurde zusammen mit der RPK Schübelbach am 3. Dezember 2019 geprüft und in Ordnung befunden.

7. Nachkredite

Die beantragten Nachkredite:

- a) CHF 472 202.00 zu Lasten der Laufenden Rechnung 2019, Gemeinde
- b) CHF 19 267.90 zu Lasten der Laufenden Rechnung 2019, EW
- c) CHF 10 000.– zu Lasten der Laufenden Rechnung 2020, Gemeinde
- d) CHF 23 250.– zu Lasten der Laufenden Rechnung 2020, Zur Rose

wurden geprüft und teilen sich auf in diverse Beträge. Diese sind jedoch sachlich begründet.

8. Prozesse und Abläufe

In diesem Jahr wurden durch die RPK erneut stichprobenweise Prozesse und Abläufe geprüft. Wir konnten uns davon überzeugen, dass die geprüften Prozesse allen kantonalen Vorgaben und Weisungen entsprechen.

9. Anträge und Empfehlungen

Wir empfehlen Ihnen, die vorliegende Verwaltungs- und Investitionsrechnung der Gemeinde Reichenburg, die Rechnung des Elektrizitätswerkes und des Alterszentrums Zur Rose Reichenburg sowie die beantragten Nachkredite zu genehmigen und danken allen für die geleistete Arbeit.

Gemeinde Reichenburg
Rechnungsprüfungskommission

Beatrice Bloch
Angelika Matter-Hug

Reichenburg, im März 2020

Berichte und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 1

WAHL VON 3 STIMMENZÄHLERN

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- 1.
- 2.
- 3.

Traktandum 2

GENEHMIGUNG DER SCHLUSSRECHNUNG ZUM VERPFLICHTUNGSKREDIT ÜBER DIE GROBERSCHLISSUNGSANLAGEN

BERICHT DES GEMEINDERATES

Mit Genehmigung der Erschliessungsplanung 2001 bzw. 2016 wurden auf Grundlage von § 23 Abs. 3 PBG diverse Investitionen zu Gunsten von Groberschliessungsanlagen bewilligt. Es handelt sich dabei um Anlagen des Verkehrs, der Abwasserbeseitigung und der Elektrizitätsversorgung. Die Projektumsetzung der bewilligten Ausgaben erfolgte etappiert über einen Zeitraum von rund 18 Jahren. Mit Fertigstellung der Meteorwasserleitung Mooswies-Schwaderaugraben (Hogglibach) im Jahr 2019 wurden alle Projekte des Verpflichtungskredits umgesetzt.

Gemäss § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) sind Verpflichtungskredite nach Abschluss abzurechnen. Die Abrechnung wird der Rechnungsprüfungskommission zur Prüfung und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Im Rahmen der Kontrolle sind die teuerungsbedingten Mehrkosten während der Ausführung des Vorhabens zu ermitteln. Für teuerungsbedingte Mehrkosten ist kein Zusatzkredit anzufordern. Die Teuerungsrechnung erfolgt für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Kostenberechnung (Preisbasis des Verpflichtungskredites) und der Arbeitsvergabe aufgrund des Baukosten- oder Grosshandelspreisindexes. Da sich die Zeitspanne der Kostenberechnung im Jahr 2001 bis zu den jeweiligen Arbeitsvergaben von 2006 bis 2019 über etliche Jahre erstreckt, fällt die Baupreisteuerung entsprechend hoch aus.

Im Einzelnen setzen sich die bewilligten Ausgaben wie folgt zusammen:

SCHLUSSABRECHNUNG IN CHF

<i>Verkehrsanlagen der Groberschliessung</i>	<i>bewilligte Bruttokosten</i>	<i>effektive Kosten</i>
Verbindung Glänternstrasse- Autobahnzubringer	1 100 000.00	2 028 733.50
Glänternstrasse	850 000.00	931 417.45
Mühlestrasse	700 000.00	605 616.95
Fussgänger Verbindung entlang der Mittelbergstrasse zwischen Kantonsstrasse und Chlösterli- strasse	150 000.00	119 076.90
	2 800 000.00	
Zusatzkredit Mühle-Gläntern- strasse vom 9. April 2013	+ 364 000.00	
	3 164 000.00	
teuerungsbereinigter Verpflichtungskredit	3 704 336.10	3 684 844.80

Eine Kostendifferenzierung der Teilabschnitte Verbindung Glänternstrasse-Autobahnzubringer, Glänternstrasse und Mühlestrasse erwies sich im Zuge der Bauausführung als nicht praktikabel, da zahlreiche Aufträge und demzufolge auch Rechnungen den ganzen Strassenzug betreffen. Ausschlaggebend sind daher die Gesamtinvestitionen im Gebiet Mühle-Glänternstrasse.

Der Verpflichtungskredit wird um CHF 520 844.80 überschritten. Diese Überschreitung ist auf die entstandene Baupreisteuerung zurückzuführen, welche zum Zeitpunkt der Kreditgenehmigung im Jahr 2001 und den jeweiligen Arbeitsvergaben zwischen 2007 und 2017 anfiel. Der Baupreisindex «Neubau von Strassen» stand bei Kreditgenehmigung bei 109.5 Punkten (Basis 1998 = 100 Punkte) und zum Zeitpunkt der Hauptarbeiten bei 128.2 Punkten (Stand Oktober 2011). Daraus resultiert ein teuerungsbereinigter Verpflichtungskredit von CHF 3 704 336.10.

In der Kostenaufstellung sind die Bruttokosten ausgewiesen. Die Gemeinde hatte sich mit 10% an den Gesamtkosten zu beteiligen. 90% der Kosten wurde mittels Perimeterbeitragsplanverfahren auf die umliegenden Grundeigentümer überlagert, so wie es das genehmigte Reglement zum Erschliessungsplan der Gemeinde Reichenburg von 2001 vorsah.

<i>Abwasserbeseitigungsanlagen</i>	<i>bewilligte Bruttokosten</i>	<i>effektive Kosten</i>
Ableitung Meteorwasser Kantonsstrasse – Unter- querung SBB – Schwaderau- graben (Hogglibach)	5 900 000.00	
Zusatzkredit Hogglibach vom 28. November 2015	+ 2 409 000.00 8 309 000.00	8 130 833.57
Meteorwasserleitung Mooswies-Unterquerung SBB – Schwaderaugraben	1 000 000.00	1 074 718.92
Meteorwasserkanal Gläntern (Retentionsbecken Hoch- wasserentlastung Gläntern)	750 000.00	757 433.80
Schmutzwasserleitung und Pumpstation Gläntern mit Druckleitung Gläntern	200 000.00	217 005.25
Total inkl. Zusatzkredit	10 259 000.00	10 179 991.54

Beim grössten Ausgabeposten, dem Bau des Hogglibachs, hatte sich der Bund, der Kanton Schwyz und der Bezirk March massgebend mit CHF 5 913 026.45 an den Kosten beteiligt, da es sich um ein unterstützungsberechtigtes Hochwasserschutzprojekt handelt. Die Umsetzung erfolgte in drei Etappen in den Jahren zwischen 2009 und 2016.

Die Realisierung der Meteorwasserleitung Mooswies-Unterquerung SBB – Schwaderaugraben (Hogglibach) wurde erst kürzlich fertiggestellt. Zum Zeitpunkt der Kreditgenehmigung im Jahr 2001 stand der Baupreisindex «Tiefbau» bei 110.9 Punkten (Basis 1998 = 100 Punkte). Bei der Realisierung in den Jahren 2018 und 2019 stand der Baupreisindex bei 130.6 Punkten. Demzufolge fällt auch die Baupreisteuerung mit CHF 173 754.30 entsprechend hoch aus.

Das Retentionsbecken | Hochwasserentlastung in der Gläntern war ein Gemeinschaftsprojekt zwischen der Gemeinde, dem Kanton Schwyz und den bauwilligen Grundeigentümern an der Gewerbestrasse. So haben sich die Grundeigentümer mit 20% und der Kanton Schwyz mit 10% an den ausgewiesenen Gesamtkosten beteiligt. Der Kostenschlüssel basierte anhand der Wasserzulaufmengen, wobei der Kalchbühlbach das grösste Wasservolumen zuleitet. Die Ursache der verhältnismässig geringen Kostenüberschreitung für das Retentionsbecken | Hochwasserentlastung Gläntern liegt in der Baupreisteuerung sowie in der Bruttokostenauflistung. Bei der Vergabe der Hauptarbeiten für die Retentionsanlage lag der Baupreisindex bei 130.8 Punkten (Stand April 2014). Gleiches gilt für die Schmutzwasserleitung und Pumpstation Gläntern mit Druckleitung Gläntern.

Zusammenfassend liegen die Kosten sämtlicher Abwasserbeseitigungsprojekte in der teuerungsbereinigten Kreditsumme. Die höchste Baupreisteuerung fiel zwischen 2001 und 2014 an und hat sich seither nur noch marginal verändert.

<i>Elektrizitätsversorgung</i>	<i>bewilligte Bruttokosten</i>	<i>effektive Kosten</i>
Trafostation mit Zuleitungskabel Mooswies	500 000.00	189 717.70
Trafostation mit Zuleitungskabel Gläntern	400 000.00	402 235.05
Trafostation mit Zuleitungskabel Allmeind sowie Sanierung Trafostation Kistler-Zingg	550 000.00	336 017.10
teuerungsbereinigter Verpflichtungskredit	1 450 000.00	927 969.85

Für die Erschliessung neuer Wohngebiete wurden im Jahr 2006 die Trafostation «EKZ» (Eugen Kistler Zingg), 2008 die Trafostation «Mooswies» sowie im Jahr 2010 die Trafostation «Gläntern» in Betrieb genommen. Die Gesamtkosten betragen CHF 927 969.85. Der Verpflichtungskredit beträgt CHF 1 450 000.00. Die Kostenunterschreitung beträgt somit CHF 522 030.20.

Gesamtinvestitionen

Gesamthaft wurden im Jahr 2001 bzw. mit Genehmigung der Zusatzkredite 2013 und 2015 Investitionen für anstehende Groberschliessungsanlagen in der Höhe von CHF 14 873 000.00 genehmigt. Gegenüber stehen die effektiv angefallenen Ausgaben in der Höhe von CHF 14 792 806.19.

BERICHT UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Schlussabrechnung des Verpflichtungskredits für Groberschliessungsanlagen wurde durch die RPK geprüft und als in Ordnung befunden. Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Schlussabrechnung von CHF 14 792 806.19 zu genehmigen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Schlussabrechnung «Groberschliessungsanlagen» in der Höhe von CHF 14 792 806.19 wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit «Groberschliessungsanlagen» aus dem Jahre 2001/2008 inkl. der beiden Zusatzkredite aus den Jahren 2013 und 2015 werden hiermit abgerechnet.

Traktandum 3

VORLAGE UND GENEHMIGUNG VON NACHKREDITEN ZUM

- a) VORANSCHLAG 2019, laufende Rechnung
- b) VORANSCHLAG 2019, Laufende Rechnung EW
- c) VORANSCHLAG 2020, Laufende Rechnung
- d) VORANSCHLAG 2020, Laufende Rechnung
Zur Rose

Aufgrund des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden sind für Budgetüberschreitungen von mindestens CHF 1000.– gegenüber dem genehmigten Voranschlag Nachkredite einzuholen

In der entsprechenden Aufstellung (Seiten 4/5/31/36) sind die Details mit kurzen Bemerkungen/Begründungen aufgeführt.

Ableitend ergeben sich Nachkredite zum

- a) Voranschlag 2019 in der Höhe von CHF 472 202.–
- b) Voranschlag 2019, Laufende Rechnung EW von CHF 19 267.90
- c) Voranschlag 2020, in der Höhe von CHF 10 000.–
- d) Voranschlag 2020, Laufende Rechnung Zur Rose CHF 23 250.–

Diese werden hiermit gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die Nachkredite zum Voranschlag 2019 für die laufende Rechnung im Betrag von CHF 472 202.– werden zu Lasten der Rechnung 2019 genehmigt.
 2. Die Nachkredite zum Voranschlag 2019 für die Laufende Rechnung des Elektrizitätswerkes im Betrag von CHF 19 267.90 werden zu Lasten der Rechnung 2019 genehmigt.
 3. Der Nachkredit zum Voranschlag 2020 für die Laufende Rechnung im Betrag von CHF 10 000.– wird zu Lasten der Rechnung 2020 genehmigt.
 4. Der Nachkredit zum Voranschlag 2020 für die Laufende Rechnung Zur Rose im Betrag von CHF 23 250.– wird zu Lasten der Rechnung 2020 genehmigt.
-

Traktandum 4

VORLAGE UND GENEHMIGUNG DER GEMEINDE-, ELEKTRIZITÄTSWERK- UND ALTERSHEIMRECHNUNG 2019

B: ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Die im Druck vorliegende Verwaltungsrechnung 2019 mit laufender Rechnung 2019, Investitionsrechnung 2019 sowie Bestandesrechnungen per 31. Dezember 2019 des Gemeindewesens (inkl. EW und Zur Rose) werden genehmigt.
2. Den verantwortlichen Organen wird unter Verdankung der geleisteten Dienste Entlastung erteilt.

2021
Voranschlag
(nach HRM2)

1 Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

1.1 Einleitung

Mit dem Ziel einer möglichst harmonisierten Rechnungslegung in allen Kantonen und Gemeinden hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im Januar 2008 das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 verabschiedet. Bei der Ausarbeitung orientierte sich die FDK unter anderem an den International Public Sector Standards (IPSAS), hat jedoch verschiedene Erleichterungen vorgesehen. Das Handbuch HRM2 ersetzt die Fachempfehlungen FDK aus dem Jahr 1981 (HRM1) und enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen neuen Kontenrahmen.

1.2 Ausgangslage

Die Schwyzer Bezirke und Gemeinden erhalten per 1. Januar 2021 neue – auf HRM2 abgestimmte – Rechnungslegungsvorschriften. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 30. Mai 2018 das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden verabschiedet (SRSZ, 153.100). Das Gesetz regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung und kommt mit dem vorliegenden Voranschlag und Finanzplan erstmals zur Anwendung.

1.3 Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit, ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden. Im Sinne einer allgemeinen Zielsetzung soll damit der Grundsatz der «true and fair view¹⁾» in der Rechnungslegung verfolgt werden. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches einen neuen Kontenplan, die konsequente Anwendung der periodengerechten Abgrenzungen und transparente Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze vorsieht.

1.4 Neuerungen im Voranschlag und Finanzplan

Mit HRM2 werden im Wesentlichen die folgenden Neuerungen beim Voranschlag und Finanzplan eingeführt:

- Die Jahresrechnung orientiert sich an den Bezeichnungen der Privatwirtschaft mit Erfolgsrechnung und Bilanz.
- Die Erfolgsrechnung wird neu dreistufig dargestellt (betriebliches Ergebnis, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis).
- Die Konten gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb dieser nach dem Kontorahmen des harmonisierten Rechnungsmodells. In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst.
- Die Finanzplanjahre werden tabellarisch dem zu genehmigenden Voranschlag gegenübergestellt und in einem umfassenden Finanzplan dargestellt.
- Für die Beurteilung der Finanzlage sind Finanzkennzahlen definiert, die sowohl für die interne Führung, für Kapitalgeber, für die Finanzstatistik (Bund) wie auch für die Öffentlichkeit und die Politik verständlich sind.
- HRM2 schafft erstmals einen einheitlichen Kontenrahmen über sämtliche Stufen (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden).

1.5 Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz

Buchhalterische Auswirkungen werden sich in Bewertungsanpassungen (Bewertung des Finanzvermögens zum Verkehrswert, Bereinigungen und Umgliederungen im Finanz- und Verwaltungsvermögen, Periodenabgrenzungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen) im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach HRM2 per 1. Januar 2021 ergeben. Diese liegen in der Natur des Wechsels der Rechnungslegung und haben keine direkten finanziellen Auswirkungen.

¹⁾ Grundsatz, gemäss dem der Geschäftsbericht einen detaillierten Einblick in die tatsächliche Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens ermöglichen soll.

2 Hochrechnung – Voranschlag – Finanzplan

2.1 Bericht des Säckelmeisters zur Hochrechnung 2020, zum Voranschlag 2021 und zum Finanzplan 2022 bis 2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

Im Namen des Gemeinderates unterbreite ich Ihnen den Voranschlag 2021 sowie den Finanzplan für die Jahre 2022 bis 2024. Der Voranschlag muss, zusammen mit den Nachkrediten von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Der Finanzplan ist ein strategisches Instrument des Gemeinderates und muss gemäss Finanzhaushaltsgesetz von der Gemeindeversammlung nicht genehmigt werden.

Der Voranschlag 2021 weist einen Aufwandüberschuss von CHF 988 200 aus (Voranschlag 2020 Aufwandüberschuss von CHF 522 900).

Die Corona-Krise hat auch den Finanzhaushalt der Gemeinde Reichenburg erfasst und zeigt sich vor allem mit einem tieferen Steuerertrag im 2021. Dieser Punkt betrifft einerseits die juristischen Personen, wie andererseits die natürlichen Personen. Gesamthaft rechnen wir, trotz des Bevölkerungszuwachses, mit einem Rückgang von ca. 3% gegenüber dem Voranschlag 2020.

Gesamthaft rechnet die Gemeinde Reichenburg mit tieferen Steuerträgen von CHF 140 000.

Aus dem kantonalen Finanzausgleich (FA) dürfen wir aus dem Normaufwandausgleich, dem Steuerkraftausgleich sowie den Grundstückgewinnsteuern mit einem Zuschuss von CHF 3 728 900 rechnen. Dies ergibt gegenüber dem Voranschlag 2020 einen Minderertrag von CHF 354 300.

1 Übersicht / Kennzahlen

	VA 2021	VA 2020	RE 2019
Laufende Rechnung			
Total Aufwand	14 424 800	14 219 400	13 605 469.73
Total Ertrag	13 436 600	13 696 500	14 208 064.21
Ertragsüberschuss			602 594.48
Aufwandüberschuss	988 200	522 900	
Investitionsrechnung			
Total Ausgaben	4 230 000	555 000	2 687 362.48
Total Einnahmen	60 000	60 000	812 052.00
Nettoinvestitionen	4 170 000	495 000	1 875 310.48

2 Hochrechnung 2020

Steuererträge 2020

- Der Steuerertrag der natürlichen Personen Laufendes Jahr und der Vorjahre liegt mit CHF 5 360 000 (Stand September 2020) leicht über dem Voranschlag 2020.
- Der Steuertrag der juristischen Personen Laufendes Jahr und der Vorjahre liegt mit CHF 365 000 etwas über den Erwartungen.
- Die Gesamt-Steuererträge 2020 (natürliche und juristische Personen) sind somit Stand Ende September 2020 um CHF 65 000 höher ausgefallen als budgetiert.
- Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass sich diese Zahlen bis Ende Jahr durch Zuzüge oder Abgänge noch nach oben oder unten verändern können.

3 Voranschlag 2021

Nach heutigem Wissensstand wird die ganze Corona-Krise auch unseren Gemeindehaushalt beeinflussen. So werden vermutlich die Steuererträge für das 2021 tiefer ausfallen als im Jahr 2020. Wir rechnen mit einer generellen Einbusse für unsere Gemeinde von 3%. Selbstverständlich ist das wie «Kaffee-Satz lesen», wir können die steuerlichen Auswirkungen nicht genau definieren.

Im Weiteren wird der Gemeindehaushalt stark vom kantonalen Finanzausgleich beeinflusst. Gegenüber dem Voranschlag 2020 erhalten wir im kommenden Jahr CHF 354 300 weniger.

Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden nach dem neuen Rechnungsmodell HRM2 linear und auf die Nutzungsdauer verteilt. Die Abschreibungssätze sind kantonal geregelt und sind um einiges tiefer als nach der heute noch gültigen Regel gemäss HRM1. Dies ergibt für Reichenburg eine Minderbelastung ab 2021. Andererseits wird die Liegenschaft Ebnet/Bürgerheim neu vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Dies bedeutet eine Mehrbelastung, da das Haus neu innert 8 Jahren (Härtefallklausel) abgeschrieben werden muss (Nummer 0291). Ebenfalls der Härtefallklausel unterstellt sind Liegenschaften des Verwaltungsvermögen, welche nach neuem Grundsatz auf Grund der Nutzungsdauer bereits abgeschrieben sein sollten. Auch Diese gilt es nun innerhalb 8 Jahren abzuschreiben.

3.1 Erfolgsrechnung gestufter Erfolgsausweis (Seiten 59–60) des Voranschlags

Personalaufwand:		
Voranschlag 2021	Voranschlag 2020	Differenz
CHF 5 469 400	CHF 5 110 900	+ CHF 358 500

Der Personalaufwand erhöht sich im kommenden Jahr um CHF 358 500 auf CHF 5 469 400. In diesen Zahlen ist der Stufenanstieg miteingerechnet. Die Primarstufe wurde ab Schuljahr 2020/2021 um eine Klasse erhöht (Kindergarten). Ebenfalls folgte die Einführung der schulergänzenden Betreuung (SEB).

In der Gemeindeverwaltung bleibt der Stellenbestand auf gleichem Niveau bestehen.

Sachaufwand:		
Voranschlag 2021	Voranschlag 2020	Differenz
CHF 2 377 300	CHF 2 426 250	– CHF 48 950

Der Sachaufwand sieht einen Gesamtaufwand von CHF 2 377 300 vor. Gegenüber dem Vorjahr ist das ein Rückgang um CHF 48 950. Das strategische Ziel des Gemeinderates, den Sachaufwand nicht zu erhöhen, ist abgesehen von den Informatikkosten, mehrheitlich eingehalten.

Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen:		
Voranschlag 2021	Voranschlag 2020	Differenz
CHF 896 100	CHF 1 532 000	– CHF 635 900

Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen werden sich im kommenden Jahr um CHF 635 900 reduzieren. Die neue Abschreibungsmethode im neuen Rechnungslegungsmodell HRM2 wirkt sich per Saldo positiv auf den Voranschlag aus, trotz den beschriebenen Veränderungen.

Die Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen werden neu im Transferaufwand verbucht.

Transferaufwand:

Die Transferaufwände sind grundsätzlich gebundene Ausgaben, die an den Kanton, Gemeinden, Bezirke oder Zweckverbände, aber auch an private Institutionen, Vereine und Haushalte gehen und vielfach nicht direkt beeinflusst werden können.

Die grössten Positionen sind:

Grundbuchbereinigung	CHF 177 000
Sonderschulen	CHF 530 000
Pflegefinanzierung stationär	CHF 453 000
Spitex Obermarch, Private Spitex und Entlastungsdienst SRK	CHF 242 300
Prämienverbilligungen	CHF 272 700
Ergänzungsleistungen AHV und IV	CHF 774 800

Alimenten Bevorschussung	CHF 47 100
Beiträge an Fremdplatzierungen	CHF 226 700
Wirtschaftliche Hilfe an Schweiz.	
Staatsangehörige	CHF 336 100
Wirtschaftliche Hilfe an ausländische Staatsangehörige	CHF 213 200
Beiträge an den regionalen öffentlichen Verkehr	CHF 192 300

Im Weiteren sind im Voranschlag 2021 nachfolgende wesentliche Abweichungen vorgesehen:

- **0221.311 Bauverwaltung:** Anschaffung des Programmes eBau/CAMAC. Es handelt sich dabei um ein kompatibles Bauprogramm für das elektronische Baubewilligungsverfahren. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf CHF 11 000.
- **0291.310-314 Bürgerheim, Ebnetweg 1:** Der ganze Bereich Bürgerheim Ebnetweg 1, wird gemäss den Vorgaben HRM2 per 01.01.2021 von Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Diese Massnahmen lösen zusätzliche Aufwendungen von CHF 25 500 aus.
- **2120.361 Primarstufe:** Die Einführung des Schwimmunterrichtes kostet jährlich CHF 23 000.
- **5440.363 Jugendschutz:** Diese Aufwendungen werden gemäss HRM2 neu separat ausgeschieden und ab 2021 nicht mehr unter der Sozialhilfe geführt.
- **7900.363 Raumordnung:** CHF 35 000 für die Grundlagenarbeit sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten.
- **8500.313 Industrie, Gewerbe, Handel:** Vorsorglich eingestellter Betrag von CHF 10 000 für die Umzonung Hirschenareal.

3.2 Investitionsrechnung

Im kommenden Jahr sind Nettoinvestitionen von CHF 4 170 000 vorgesehen.

Die wichtigsten Positionen betreffen:

- 0290.504 Dachsanierung und Heizungserneuerung im Bürgerheim Ebnetweg 1 im Umfang von CHF 200 000.
- 2171.504 Sanierung der Fenster und Storen im Erdgeschoss des Mehrzweckgebäudes. Budgetiert sind dafür CHF 200 000.
- 6150.501 Sanierung der Industriestrasse. Geplanter Aufwand CHF 410 000.
- 6152.503 Baubeginn erfolgt Alterszentrum Zur Rose. Approximativ dafür vorgesehen CHF 3 140 000.
- 7200.503 Fremdwassersanierung SW-Leitung Kronenwis-Süsswinkel (gem. VGEP) im Umfang von CHF 280 000.

4 Steuerfuss

Mit Blick auf die Finanzplanperiode Ende 2024 wird sich das Eigenkapital auf ca. CHF 3 Mio. reduzieren. Das Fremdkapital wird nach heutigem Kenntnisstand Ende 2024 bei ca. CHF 20 Mio. liegen. Dies ist stark vom Baufortschritt der geplanten Vorhaben abhängig.

Der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 988 200 sowie das gemäss Hochrechnung per Ende 2020 verfügbare Eigenkapital von CHF 7,5 Mio. erlauben es, den Steuerfuss der Gemeinde Reichenburg unverändert bei 150% einer Einheit zu belassen.

Mit diesem Steuersatz wird die Gemeinde Reichenburg sich weiterhin im Mittelfeld der Schwyzer Gemeinden etablieren.

5 Finanzplanung

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem Finanzplan auseinandergesetzt. Langfristig will der Gemeinderat eine ausgeglichene Jahresrechnung präsentieren.

Verschiedene Faktoren werden auch zukünftig die Erfolgsrechnung des laufenden Jahres und die Finanzplanung der Folgejahre beeinflussen. Zinssätze auf dem Kapitalmarkt für Fremdgeldbeschaffung, Gelder aus dem kantonalen Finanzausgleich, Entwicklungen im Sozialwesen usw., um nur ein paar wenige zu nennen.

6 Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierungen sind in der Erfolgsrechnung integriert, bilden aber innerhalb ihres Bereichs eine eigene Abrechnung. Die Spezialfinanzierungen müssen selbsttragend sein und sind dem Stimmbürger separat aufzuzeigen:

Feuerwehersatzabgaben: Die Feuerwehersatzabgaben verbleiben im 2021 unverändert. Der im Voranschlag 2021 kalkulierte Aufwandüberschuss von CHF 70 500 kann gut über das vorhandene Eigenkapital aufgefangen werden.

Abwasserbeseitigung: Die Abwassergebühren bleiben unverändert. Erstmals, seit Jahren, darf wieder mit einem Ertragsüberschuss gerechnet werden. Die budgetierten CHF 269 900 werden gegebenenfalls dem Eigenkapital zugeführt.

Abfallbeseitigung: Der im Voranschlag 2021 budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 30 500 kann gut über das vorhandene Eigenkapital aufgefangen werden. Die Kehrichtgrundgebühren bleiben im Jahr 2021 unverändert. Die verbrauchsabhängigen Sackgebühren sind marchweit gültig.

Elektrizitätswerk Reichenburg

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg konnte erfreulicherweise die Strompreise per 1. Januar 2021 aufgrund tieferen Energiebeschaffungskosten um durchschnittlich 4% senken.

Auch im Jahr 2021 sind aufgrund diverser Bauprojekte etliche Erweiterungen und notwendige Unterhaltsarbeiten am Leitungsnetz vorzunehmen.

Das EW Reichenburg budgetiert einen Aufwandüberschuss von CHF 181 000. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals ist dieser Verlust tragbar.

Die Nettoinvestitionen in der Investitionsrechnung betragen CHF 560 000.

Alterszentrum Zur Rose

Das Budget 2021 basiert auf einer erwarteten Bettenauslastung von 95%, welche dem Durchschnitt der vergangenen Jahre entspricht, einer Erhebung der durchschnittlichen Pflegestufen (Stand Juni 2020) sowie dem Einbezug von Karenztagen (Absenztage aufgrund Spitalaufenthalt, Ferien sowie Ein- und Austritte) bei 46 Einzelzimmern, 3 Übergangs-, Akut- und Ferienpflegezimmern sowie einem Tageszimmer.

Vom Amt für Gesundheit und Soziales wurde, aufgrund der mit der Kostenrechnung 2019 ausgewiesenen Unterdeckung für das Jahr 2021 ein Taxwert von CHF 1.39/min gutgeheissen. Damit wurden CHF 0.03/min mehr als ausgewiesen genehmigt. Aufgrund der Mehrkosten (Kosten allgemein, Schutzmaterial, Löhne, Abschreibungen usw.) wird die Pensionstaxen für alle Bewohner im Jahr 2021 um CHF 10/Tag angehoben. Auch nach erfolgter Erhöhung reiht sich Zur Rose im Vergleich auf dem Niveau der umliegenden Heime der March ein.

Das Budget 2021 sieht einen Aufwandüberschuss von CHF 20 251 vor.

7 Zusammenfassung

- Der Voranschlag 2021 weist in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 988 200 auf.
- Dieser Aufwandüberschuss resultiert hauptsächlich aus dem tieferen Ertrag aus dem kantonalen Finanzausgleich, den tieferen Steuererträgen und den höheren Sozialabgaben an den Kanton aus Pflegefinanzierung, Prämienverbilligungen und Ergänzungsleistungen.
- Die Investitionen der nächsten Jahre stellen eine besondere Herausforderung dar. Hier bedarf es auf dem Kapitalmarkt möglichst langfristige, günstige Gelder zu beschaffen.
- Der Voranschlag der kommenden Jahre wird weiterhin stark dem kantonalen Finanzausgleich unterworfen sein. Dies gilt gleichermassen für die Soziallast.

- Der Voranschlag 2021 basiert auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 150% einer Steuereinheit.
- Der Finanzplan 2022 bis 2024 geht vom gleichen Steuerfuss aus.
- Dem Gemeinderat ist ein langfristig gesunder Finanzhaushalt von grösster Wichtigkeit.
- In Finanzfragen wollen wir auch weiterhin für die Bürgerinnen und Bürger ein verlässlicher Partner sein. Dies gilt gleichermassen auch für die Wirtschaft.

8 Fazit

Die finanzielle Lage der Gemeinde Reichenburg wird trotz dem budgetierten Aufwandüberschuss per Ende 2021 in einer soliden Verfassung bleiben. Die Bruttoinvestitionen und der Verlust des Jahres 2021 können finanziert werden. Der Gemeinderat ist sich der Herausforderungen und der hohen Verantwortung in Bezug auf die geplanten Investitionen bewusst. Alle Investitionen sollen die Lebensqualität und Attraktivität nachhaltig positiv beeinflussen. Die Investitionen sollen in Abgleich mit dem Leitbild 2040 unserer Gemeinde erfolgen und auch den zukünftigen Generationen einen lebenswerten Raum bieten.

Reichenburg, Oktober 2020
René Schellenberg, Säckelmeister

9 Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt:

- a. den Voranschlag der Erfolgsrechnung 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 988 200 zu genehmigen
- b. den Voranschlag der Erfolgsrechnung 2021 des Elektrizitätswerkes mit einem Aufwandüberschuss von CHF 181 000 zu genehmigen
- c. den Voranschlag der Erfolgsrechnung 2021 des Alterszentrum Zur Rose mit einem Aufwandüberschuss von CHF 20 251 zu genehmigen
- d. den Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 4 170 000 zu genehmigen
- e. Der Steuerfuss wird unverändert bei 150% einer Steuereinheit belassen
- f. den Finanzplan zur Kenntnisnahme.

2.2 Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Gemeinde Reichenburg (inkl. Elektrizitätswerk und Alterszentrum Zur Rose) den Voranschlag 2021 (Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2021–2024 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bedingungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 150% einer Einheit beurteilen wir als notwendig.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 988 200 inklusive einem Steuerfuss von 150% einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von CHF 4 170 000 zu genehmigen.

Ebenfalls beantragen wir, den vorliegenden Voranschlag des Elektrizitätswerkes mit einem Aufwandüberschuss von CHF 181 000 und den Voranschlag des Alterszentrum Zur Rose mit einem Aufwandüberschuss von CHF 20 251 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Reichenburg

Angelika Matter-Hug
Bea Bloch
Eduard Hägi

3 Erfolgsrechnung 2021–2024

3.1 Gestufter Erfolgsausweis

Gestufter Erfolgsausweis		Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
30	Personalaufwand			5 469 400	5 337 900	5 466 700	5 597 800
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand			2 377 300	2 409 900	2 446 800	2 482 300
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen			896 100	966 400	1 223 900	1 223 900
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen			0	0	0	0
36	Transferaufwand			4 585 200	4 608 000	4 631 000	4 654 000
37	Durchlaufende Beiträge			1 400	1 400	1 400	1 400
39	Interne Verrechnungen			646 300	607 000	607 000	609 100
90	Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK			168 900	165 600	131 500	128 600
Total Betrieblicher Aufwand				14 144 600	14 096 200	14 508 300	14 697 100
40	Fiskalertrag Berechnung			–5 799 000	–6 002 400	–6 212 100	–6 429 700
41	Regalien und Konzessionen Berechnung			0	0	0	0
42	Entgelte Berechnung			–1 670 700	–1 679 000	–1 687 500	–1 695 800
43	Verschiedene Erträge Berechnung			0	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spf Berechnung			–25 000	0	0	0
46	Transferertrag Berechnung			–5 180 700	–5 206 500	–5 232 700	–5 258 900
47	Durchlaufende Beiträge Berechnung			–1 400	–1 400	–1 400	–1 400
49	Interne Verrechnungen			–646 300	–606 900	–606 900	–609 100
Total Betrieblicher Ertrag				–13 323 100	–13 496 200	–13 740 600	–13 994 900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit				821 500	600 000	767 700	702 200

3.2 Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereich (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			1 588 600	1 579 400	1 608 800	1 638 000
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			383 700	384 600	391 400	398 500
2 BILDUNG			4 883 400	4 812 600	4 918 800	5 027 500
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			60 700	60 900	61 300	61 500
4 GESUNDHEIT			721 800	728 800	732 100	735 500
5 SOZIALE SICHERHEIT			1 896 100	1 898 700	1 912 800	1 927 000
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			535 400	562 100	792 800	798 200
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			287 150	290 600	294 400	298 100
8 VOLKSWIRTSCHAFT			163 550	164 500	165 500	166 400
9 FINANZEN UND STEUERN			-9 532 200	-9 754 600	-9 982 300	-10 218 300
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)			988 200	727 600	895 600	832 400

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
Erfolgsrechnung			988 200	727 600	895 600	832 400
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			1 588 600	1 579 400	1 608 800	1 638 000
01 Legislative und Exekutive			283 900	284 500	286 000	287 400
0110 Legislative			50 800	51 500	52 200	52 900
30 Personalaufwand			4 500	4 500	4 500	4 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			46 300	47 000	47 700	48 400
0120 Exekutive			233 100	233 000	233 800	234 500
30 Personalaufwand			212 100	211 700	212 100	212 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			21 000	21 300	21 700	22 000
02 Allgemeine Dienste			1 304 700	1 294 900	1 322 800	1 350 600
0210 Finanz- und Steuerverwaltung			153 100	147 000	153 100	159 100
30 Personalaufwand			238 200	232 200	238 100	244 100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			38 900	39 400	40 100	40 600
42 Entgelte			-12 000	-12 100	-12 100	-12 200
46 Transferertrag			-93 000	-93 500	-94 000	-94 400
49 Interne Verrechnungen			-19 000	-19 000	-19 000	-19 000
0220 Allgemeine Dienste, übrige			600 500	597 500	609 700	621 800
30 Personalaufwand			294 800	287 300	294 700	302 100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			305 700	310 200	315 000	319 700

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
0221 Bauverwaltung			295 100	289 300	297 600	306 200
30 Personalaufwand			287 100	279 800	287 000	294 200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			120 000	122 000	123 600	125 500
42 Entgelte			-100 000	-100 500	-101 000	-101 500
49 Interne Verrechnungen			-12 000	-12 000	-12 000	-12 000
0290 Gemeindehaus, Kanzleiweg 1			198 700	204 500	205 300	206 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			40 500	41 000	41 800	42 300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			100 600	109 400	109 400	109 400
39 Interne Verrechnungen			57 600	54 100	54 100	54 300
0291 Bürgerheim, Ebnetweg 1			57 300	56 600	57 100	57 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			25 500	25 900	26 400	26 700
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			71 500	71 500	71 500	71 500
39 Interne Verrechnungen			25 100	24 000	24 000	24 100
44 Finanzertrag			-64 800	-64 800	-64 800	-64 800
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT			383 700	384 600	391 400	398 500
12 Rechtsprechung			7 800	7 700	7 900	8 100
1200 Rechtsprechung			7 800	7 700	7 900	8 100
30 Personalaufwand			7 300	7 100	7 300	7 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			4 500	4 600	4 600	4 700
42 Entgelte			-4 000	-4 000	-4 000	-4 100

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
14 Allgemeines Rechtswesen			316 400	317 200	323 100	329 200
1400 Allgemeines Rechtswesen			76 100	73 300	75 700	78 100
30 Personalaufwand			107 700	105 100	107 600	110 200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			400	400	400	400
36 Transferaufwand			34 000	34 100	34 400	34 500
42 Entgelte			-66 000	-66 300	-66 700	-67 000
1403 Betreuungswesen			39 000	39 600	40 200	40 800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			39 000	39 600	40 200	40 800
1405 Zivilstandsamt			12 300	12 400	12 400	12 500
36 Transferaufwand			12 300	12 400	12 400	12 500
1406 Markt- /Wirtschaftswesen			-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
42 Entgelte			-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
1408 Grundbuchbereinigung			177 000	179 700	182 300	185 100
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			177 000	179 700	182 300	185 100
1409 Kataster- und Vermessungswesen			15 000	15 200	15 500	15 700
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			15 000	15 200	15 500	15 700
46 Transferertrag						

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
15 Feuerwehr						
1500 Feuerwehr						
30 Personalaufwand			77 500	75 600	77 500	79 400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			180 000	182 800	185 500	188 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			49 000	56 500	76 500	76 500
34 Finanzaufwand			-600	-600	-600	-600
36 Transferaufwand			46 000	46 200	46 400	46 600
39 Interne Verrechnungen			10 000	8 500	8 500	8 600
42 Entgelte			-278 000	-279 400	-280 800	-282 200
44 Finanzertrag			-8 400	-8 400	-8 400	-8 400
46 Transferertrag			-5 000	-5 000	-5 100	-5 100
9 Abschluss Erfolgsrechnung			-70 500	-76 200	-99 500	-102 900
16 Verteidigung			59 500	59 700	60 400	61 200
1610 Militärische Verteidigung			5 000	5 100	5 100	5 200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			5 000	5 100	5 100	5 200
1620 Zivilschutz			44 200	44 200	44 900	45 500
30 Personalaufwand			12 200	11 900	12 200	12 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			24 000	24 300	24 700	25 000
36 Transferaufwand			2 000	2 000	2 000	2 000
39 Interne Verrechnungen			6 000	6 000	6 000	6 000
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen						
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)			10 300	10 400	10 400	10 500
36 Transferaufwand			10 300	10 400	10 400	10 500

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
2 BILDUNG			4 883 400	4 812 600	4 918 800	5 027 500
21 Obligatorische Schule			4 333 400	4 259 800	4 363 300	4 469 200
2110 Kindergarten			490 200	473 800	488 900	504 300
30 Personalaufwand			634 900	619 000	634 600	650 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			22 400	22 700	23 100	23 400
46 Transferertrag			-167 100	-167 900	-168 800	-169 600
2120 Primarstufe			2 353 100	2 291 800	2 355 000	2 419 800
30 Personalaufwand			2 525 400	2 462 300	2 523 900	2 586 900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			257 400	261 300	265 100	269 100
36 Transferaufwand			23 000	23 100	23 200	23 300
42 Entgelte			-3 000	-3 000	-3 000	-3 000
46 Transferertrag			-449 700	-451 900	-454 200	-456 500
2140 Musikschulen			71 600	72 000	72 300	72 700
36 Transferaufwand			71 600	72 000	72 300	72 700
2170 Schulliegenschaften			305 000	297 400	311 200	325 100
30 Personalaufwand			510 700	498 100	510 400	523 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			92 800	94 200	95 700	96 900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			54 000	58 500	58 500	58 500
39 Interne Verrechnungen			6 000	5 100	5 100	5 200
44 Finanzertrag			-6 000	-6 000	-6 000	-6 000
49 Interne Verrechnungen			-352 500	-352 500	-352 500	-352 500

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
2171 Mehrzweckareal			422 000	433 800	436 300	438 400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			146 000	148 100	150 600	152 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			154 000	166 700	166 700	166 700
39 Interne Verrechnungen			135 200	132 200	132 200	132 300
44 Finanzertrag			-13 200	-13 200	-13 200	-13 200
2172 Schulhaus Am Bach			417 800	427 500	428 300	429 300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			47 000	47 800	48 600	49 100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			206 000	223 400	223 400	223 400
39 Interne Verrechnungen			164 800	156 300	156 300	156 800
2180 Tagesbetreuung SEB				-1 200	200	1 900
30 Personalaufwand			60 800	59 400	60 800	62 200
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			40 900	41 600	42 100	42 900
36 Transferaufwand						
42 Entgelte			-101 700	-102 200	-102 700	-103 200
2190 Schulleitung			243 000	234 800	240 400	246 200
30 Personalaufwand			222 000	216 500	221 900	227 400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			21 000	18 300	18 500	18 800
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.			30 700	29 900	30 700	31 500
30 Personalaufwand			30 700	29 900	30 700	31 500

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
22 Sonderschulen			550 000	552 800	555 500	558 300
2200 Sonderschulen			550 000	552 800	555 500	558 300
36 Transferaufwand			550 000	552 800	555 500	558 300
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT			60 700	60 900	61 300	61 500
32 Kultur, übrige			55 400	55 600	56 000	56 200
3220 Konzert und Theater			10 400	10 400	10 500	10 500
36 Transferaufwand			10 400	10 400	10 500	10 500
3290 richäburg.fürenand			45 000	45 200	45 500	45 700
36 Transferaufwand			45 000	45 200	45 500	45 700
34 Sport und Freizeit			5 300	5 300	5 300	5 300
3410 Sport			5 300	5 300	5 300	5 300
36 Transferaufwand			5 300	5 300	5 300	5 300

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
4 GESUNDHEIT			721 800	728 800	732 100	735 500
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime			453 000	458 600	460 400	462 300
4120 Pflegefinanzierung KVG (stationär)			453 000	455 300	457 500	459 800
36 Transferaufwand			453 000	455 300	457 500	459 800
4121 Alterswohnheim «Zur Rose»				3 300	2 900	2 500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			72 000	77 500	77 500	77 500
39 Interne Verrechnungen			12 000	10 200	10 200	10 300
46 Transferertrag			-84 000	-84 400	-84 800	-85 300
42 Ambulante Krankenpflege			251 300	252 500	253 800	255 100
4210 Ambulante Krankenpflege			251 300	252 500	253 800	255 100
36 Transferaufwand			251 300	252 500	253 800	255 100
43 Gesundheitsprävention			17 500	17 700	17 900	18 100
4330 Schulgesundheitsdienst			17 500	17 700	17 900	18 100
30 Personalaufwand			3 000	3 000	3 000	3 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			14 500	14 700	14 900	15 100

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
5 SOZIALE SICHERHEIT			1 896 100	1 898 700	1 912 800	1 927 000
51 Krankheit und Unfall			272 700	274 100	275 400	276 800
5120 Prämienverbilligungen			272 700	274 100	275 400	276 800
36 Transferaufwand			272 700	274 100	275 400	276 800
52 Invalidität			178 300	179 200	180 100	181 000
5220 Ergänzungsleistungen IV			178 300	179 200	180 100	181 000
36 Transferaufwand			178 300	179 200	180 100	181 000
53 Alter + Hinterlassene			594 600	597 600	600 600	603 600
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV			-1 900	-1 900	-1 900	-1 900
46 Transferertrag			-1 900	-1 900	-1 900	-1 900
5320 Ergänzungsleistungen AHV			596 500	599 500	602 500	605 500
36 Transferaufwand			596 500	599 500	602 500	605 500
54 Familie und Jugend			256 200	257 400	258 800	260 000
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso			29 500	29 600	29 800	29 900
36 Transferaufwand			47 100	47 300	47 600	47 800
46 Transferertrag			-17 600	-17 700	-17 800	-17 900

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
5440 Jugendschutz			226 700	227 800	229 000	230 100
36 Transferaufwand			226 700	227 800	229 000	230 100
57 Sozialhilfe und Asylwesen			594 300	590 400	597 900	605 600
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe			331 100	332 700	334 400	336 000
36 Transferaufwand			717 300	720 900	724 500	728 100
46 Transferertrag			-386 200	-388 200	-390 100	-392 100
5730 Asylwesen			-9 700	-9 800	-9 900	-9 800
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			800	800	800	800
36 Transferaufwand			164 300	165 100	165 900	166 800
46 Transferertrag			-174 800	-175 700	-176 600	-177 400
5790 Sozialverwaltung			272 900	267 500	273 400	279 400
30 Personalaufwand			225 400	219 700	225 300	230 900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			10 000	10 100	10 300	10 500
36 Transferaufwand			42 500	42 700	42 900	43 100
42 Entgelte			-5 000	-5 000	-5 100	-5 100

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			535 400	562 100	792 800	798 200
61 Strassenverkehr			333 100	358 200	587 400	591 100
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen			278 900	312 800	541 800	545 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			202 000	205 100	208 100	211 200
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			70 000	77 800	303 800	303 800
39 Interne Verrechnungen			31 900	29 900	29 900	30 000
42 Entgelte						
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen			-25 000			
6151 Parkplätze			-4 200	-4 200	-4 000	-4 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			3 800	3 800	4 000	4 000
44 Finanzertrag			-8 000	-8 000	-8 000	-8 000
6152 Kirchweg, Tiefgarage			58 400	49 600	49 600	50 100
39 Interne Verrechnungen			58 400	49 600	49 600	50 100
62 Öffentlicher Verkehr			202 300	203 900	205 400	207 100
6220 Regionalverkehr			192 300	193 300	194 200	195 200
36 Transferaufwand			192 300	193 300	194 200	195 200
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.			10 000	10 600	11 200	11 900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			56 000	56 800	57 700	58 600
42 Entgelte			-46 000	-46 200	-46 500	-46 700

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			287 150	290 600	294 400	298 100
72 Abwasserbeseitigung						
7200 Abwasserbeseitigung						
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			78 000	79 200	80 400	81 600
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen			119 000	125 100	136 600	136 600
36 Transferaufwand			385 100	387 000	389 000	390 900
39 Interne Verrechnungen			78 000	71 000	71 000	71 300
42 Entgelte			-930 000	-934 700	-939 300	-944 000
9 Abschluss Erfolgsrechnung			269 900	272 400	262 300	263 600
73 Abfallwirtschaft						
7300 Abfallwirtschaft						
30 Personalaufwand			15 100	14 800	15 100	15 400
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			50 000	50 800	51 600	52 300
36 Transferaufwand			44 400	44 600	44 800	45 100
39 Interne Verrechnungen			36 000	36 000	36 000	36 000
42 Entgelte			-115 000	-115 600	-116 200	-116 700
9 Abschluss Erfolgsrechnung			-30 500	-30 600	-31 300	-32 100
74 Verbauungen			2 600	2 600	2 600	2 600
7410 Gewässerverbauungen			2 600	2 600	2 600	2 600
36 Transferaufwand			2 600	2 600	2 600	2 600

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
75 Arten- und Landschaftsschutz			11 000	11 000	11 300	11 300
7500 Arten- und Landschaftsschutz			11 000	11 000	11 300	11 300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			7 000	7 000	7 300	7 300
36 Transferaufwand			4 000	4 000	4 000	4 000
77 Übriger Umweltschutz			88 550	89 600	90 700	91 900
7710 Friedhof und Bestattung			76 900	77 800	78 700	79 900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			66 900	67 800	68 800	70 000
39 Interne Verrechnungen			17 000	17 000	17 000	17 000
42 Entgelte			-7 000	-7 000	-7 100	-7 100
7790 Umweltschutz, n.a.g.			11 650	11 800	12 000	12 000
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			8 000	8 100	8 300	8 300
36 Transferaufwand			3 650	3 700	3 700	3 700
79 Raumordnung			185 000	187 400	189 800	192 300
7900 Raumordnung			185 000	187 400	189 800	192 300
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			145 000	147 200	149 400	151 700
36 Transferaufwand			40 000	40 200	40 400	40 600

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
8 VOLKSWIRTSCHAFT			163 550	164 500	165 500	166 400
81 Landwirtschaft			146 050	146 800	147 600	148 300
8120 Strukturverbesserungen			145 000	145 700	146 500	147 200
36 Transferaufwand			145 000	145 700	146 500	147 200
8130 Produktionsverbesserungen Vieh			1 050	1 100	1 100	1 100
36 Transferaufwand			1 050	1 100	1 100	1 100
84 Tourismus			7 500	7 500	7 600	7 600
8400 Tourismus			7 500	7 500	7 600	7 600
36 Transferaufwand			7 500	7 500	7 600	7 600
37 Durchlaufende Beiträge			1 400	1 400	1 400	1 400
47 Durchlaufende Beiträge			-1 400	-1 400	-1 400	-1 400
85 Industrie, Gewerbe, Handel			10 000	10 200	10 300	10 500
8500 Industrie, Gewerbe, Handel			10 000	10 200	10 300	10 500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			10 000	10 200	10 300	10 500

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
9 FINANZEN UND STEUERN			-9 532 200	-9 754 600	-9 982 300	-10 218 300
91 Steuern			-5 804 700	-6 007 400	-6 216 600	-6 433 600
9100 Steuern			-5 804 700	-6 007 400	-6 216 600	-6 433 600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			50 000	50 800	51 500	52 300
34 Finanzaufwand			12 000	12 200	12 400	12 500
40 Fiskalertrag			-5 799 000	-6 002 400	-6 212 100	-6 429 700
46 Transferertrag			-67 700	-68 000	-68 400	-68 700
93 Finanz- und Lastenausgleich			-3 386 900	-3 403 800	-3 420 800	-3 437 900
9300 Finanz- und Lastenausgleich			-3 386 900	-3 403 800	-3 420 800	-3 437 900
46 Transferertrag			-3 386 900	-3 403 800	-3 420 800	-3 437 900
95 Ertragsanteile, übrige			-342 000	-343 700	-345 400	-347 200
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung			-342 000	-343 700	-345 400	-347 200
46 Transferertrag			-342 000	-343 700	-345 400	-347 200
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung			6 200	5 100	5 300	5 300
9610 Zinsen			-1 100	-1 000	-900	-900
34 Finanzaufwand			268 800	229 500	229 600	231 800
44 Finanzertrag			-7 100	-7 100	-7 100	-7 100
49 Interne Verrechnungen			-262 800	-223 400	-223 400	-225 600

3.3 Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
9632 Alterswohnungen «Haus zum Rössli»			8 300	7 100	7 100	7 100
39 Interne Verrechnungen			8 300	7 100	7 100	7 100
9633 Liegenschaft Kantonsstrasse 34			-1 000	-1 000	-900	-900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			5 000	5 000	5 100	5 100
44 Finanzertrag			-6 000	-6 000	-6 000	-6 000
97 Rückverteilungen			-4 800	-4 800	-4 800	-4 900
9710 Rückverteilungen aus CO₂-Abgabe			-4 800	-4 800	-4 800	-4 900
46 Transferertrag			-4 800	-4 800	-4 800	-4 900

4 Investitionsrechnung 2021–2024

4.1 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			200 000			
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT					100 000	
2 BILDUNG			200 000			
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4 GESUNDHEIT						
5 SOZIALE SICHERHEIT						
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			3 550 000	1 940 000	270 000	
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			220 000	140 000	200 000	–60 000
8 VOLKSWIRTSCHAFT						
9 FINANZEN UND STEUERN						
I Nettoinvestitionen			4 170 000	2 080 000	570 000	–60 000

4.2 Zusammenzug Investitionsrechnung nach Arten

Hauptaufgabenbereiche (Arten)	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
50 Sachanlagen			4 230 000	2 140 000	630 000	
51 Investitionen auf Rechnungen Dritter						
52 Immaterielle Anlagen						
54 Darlehen						
55 Beteiligungen und Grundkapitalien						
56 Eigene Investitionsbeiträge						
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
5 Total Investitionsausgaben			4 230 000	2 140 000	630 000	
60 Übertragung von Sachanlagen in das FV						
61 Rückerstattungen						
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das FV						
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			–60'000	–60'000	–60'000	–60'000
64 Rückzahlung von Darlehen						
65 Übertragung von Beteiligungen in das FV						
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge						
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge						
6 Total Investitionseinnahmen			–60 000	–60 000	–60 000	–60 000
Nettoinvestitionen			4 170 000	2 080 000	570' 000	–60 000
(+) : Aufwand, Defizit, Verschlechterung (–) : Ertrag, Überschuss, Verbesserung Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen						

4.3 Investitionsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
I Investitionsrechnung			4 170 000	2 080 000	570 000	-60 000
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG			200 000			
02 Allgemeine Dienste			200 000			
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.			200 000			
50 Sachanlagen			200 000			
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT					100 000	
15 Feuerwehr					100 000	
1500 Feuerwehr					100 000	
50 Sachanlagen					100 000	
2 BILDUNG			200 000			
21 Obligatorische Schule			200 000			
2171 Mehrzweckareal			200 000			
50 Sachanlagen			200 000			

4.3 Investitionsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG			3 550 000	1 940 000	270 000	
61 Strassenverkehr			3 550 000	1 940 000	270 000	
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen			410 000	1 800 000	270 000	
50 Sachanlagen			410 000	1 800 000	270 000	
6152 Kirchweg, Tiefgarage			3 140 000	140 000		
50 Sachanlagen			3 140 000	140 000		
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG			220 000	140 000	200 000	-60 000
72 Abwasserbeseitigung			220 000	140 000	200 000	-60 000
7200 Abwasserbeseitigung			220 000	140 000	200 000	-60 000
50 Sachanlagen			280 000	200 000	260 000	
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			-60 000	-60 000	-60 000	-60 000

5 Kennzahlen 2021–2024

Entwicklung		Rechnung 2019	Voranschlag 2020	Voranschlag 2021	Finanzplan 2022	Finanzplan 2023	Finanzplan 2024
	Richtwerte						
Ertragsüberschuss (–) / Aufwandüberschuss (+) Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (–)				988 200	727'600.00	895'600.00	832'400.00
Finanzierungsüberschuss (–) / -fehlbetrag (+) Nettoschuld (+) / Nettovermögen (–)				4 043 200	1 675 600	110 200	–580 100
Nettoschuld I pro Einwohner Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.	< 0CHF keine 0–1 000 CHF geringe 1 001–2 500 CHF mittlere 2 501–5 000 CHF hohe > 5 000 CHF sehr hohe Verschuldung						
Nettoverschuldungsquotient Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wie viel Jahreststrichen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	< 100% gut 100–150% genügend > 150% schlecht						
Selbstfinanzierungsgrad Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.	> 100% ideal 80–100% gut 50–80% problematisch < 50% ungenügend			2.44	19.44	80.67%	–833.83
Selbstfinanzierungsanteil Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	> 20% gut 10–20% mittel < 10% schlecht			0.80	3.11	3.47	3.85
Zinsbelastungsanteil Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.	0–4% gut 4–9% genügend > 9% schlecht			2.01	1.68	1.65	1.63
Kapitaldienstanteil Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.	0–5% geringe Belastung 5–15% tragbare Belastung > 15% hohe Belastung			9.02	9.11	10.89	10.70
Investitionsanteil Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.	< 10% schwach 10–20% mittel 20–30% stark > 30% sehr stark			24.97	14.52	4.70	

Elektrizitätswerk Reichenburg

Erfolgsrechnung		Voranschlag 2021	
		Aufwand	Ertrag
Elektroversorgung		3 953 500	3 953 500
3	Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen	100 000	3 770 500
32	Handelsertrag		3 572 000
3200.00	Ertrag Energie		1 281 000
3210.00	Ertrag Netznutzung		1 713 000
3220.00	Ertrag Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL)		31 000
3230.00	Ertrag Netzzuschlag gemäss EnG (KEV)		445 000
3240.00	Ertrag Abgaben an Gemeinde		102 000
34	Dienstleistungsertrag		21 000
3400.00	Dienstleistungen Dritter		21 000
36	Übriger Ertrag		177 500
3600.00	Netzanschlussbeitrag (NAB)		150 000
3605.00	Mietertrag Rohranlage (Layer 0 Glasfasernetz)		2 000
3650.00	Rückerstattungen Betriebskosten		500
3660.00	Mahngebühren		5 000
3690.00	Verschiedene Einnahmen		20 000
38	Ertragsminderungen	100 000	
3800.00	Rabatte	0	
3801.00	Skonto	90 000	
3805.00	Debitorenverluste	10 000	

Elektrizitätswerk Reichenburg

Erfolgsrechnung		Voranschlag 2021	
		Aufwand	Ertrag
4	Aufwand für Material, Verteilnetz, Handelswaren und Dienstleistungen	3 126 500	0
40	Material- und Warenaufwand	10 000	
4000.00	Verbrauchs-, Betriebs- und Installationsmaterial	10 000	
41	Verteilnetz	900 500	
4100.00	Zähler und Schaltapparate	36 500	
4110.00	Ausbau Trafostationen, Leitungsnetz und Anlagen	380 000	
4120.00	Unterhalt Trafostationen, Leitungsnetz und Anlagen	424 000	
4130.00	Unterhalt, Reparatur und Ersatz Strassenbeleuchtung	60 000	
42	Handelswarenaufwand	2 087 000	
4200.00	Aufwand Energie	1 166 000	
4210.00	Aufwand Netznutzung	445 000	
4220.00	Systemdienstleistungen Swissgrid (SDL)	31 000	
4230.00	Netzzuschlag gemäss EnG (KEV)	445 000	
44	Aufwand für bezogene Dienstleistungen	129 000	
4400.00	Aufwand für Dritt- und Dienstleistungen	129 000	
49	Aufwandsminderungen		0
4900.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		0

Elektrizitätswerk Reichenburg

Erfolgsrechnung		Voranschlag 2021		
		Aufwand	Ertrag	
5	Personalaufwand	241 500	0	
50	Lohnaufwand	196 000		
5000.00	Entschädigung Tag- und Sitzungsgelder	12 000		
5010.00	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonal	184 000		
57	Sozialversicherungsaufwand	43 000		
5700.00	AHV, IV, EO, ALV, FAK, Verwaltungskosten	17 500		
5720.00	Berufliche Voesorge BVG	19 000		
5730.00	Unfallversicherung	5 000		
5740.00	Krankentaggeldversicherung KTG	1 500		
58	Übriger Personalaufwand	2 500		
5800.00	Aus- und Weiterbildung	1 000		
5820.00	Spesenentschädigungen	500		
5850.00	Übriger Personalaufwand	1 000		
59	Leistungen Dritter		0	
5900.00	Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter		0	
6	Sonstiger Betriebsaufwand	485 500	2 000	
60	Raumaufwand	23 500		
6000.00	Miete und Benützungskosten	23 500		
61	Mobile Sachanlagen	25 700		
6100.00	Anschaffungen Büromobiliar, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und EDV	15 700		
6150.00	Unterhalt Büromobiliar, Maschinen, Geräte, Werkzeuge und EDV	10 000		

Elektrizitätswerk Reichenburg

Erfolgsrechnung		Voranschlag 2021	
		Aufwand	Ertrag
62	Fahrzeug und Transportaufwand	10 500	
6200.00	Betriebsaufwand Fahrzeuge	2 250	
6210.00	Versicherungsprämien Fahrzeuge	2 000	
6260.00	Fahrzeugleasing und -mieten	6 250	
63	Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen	65 000	
6300.00	Sachversicherungsprämien	10 000	
6310.00	Abgaben an Gemeinde	55 000	
64	Energie- und Entsorgungsaufwand	1 000	
6405.00	Entsorgung	1 000	
65	Verwaltungs- und Informatikaufwand	103 300	
6500.00	Büromaterial, Drucksachen, Fachliteratur, Inserate	2 500	
6510.00	Telefon, Porti, Bank-/Postgebühren	14 300	
6520.00	Werk- und Verbandsbeiträge	8 500	
6530.00	Einzugs- und Betreuungskosten	1 500	
6570.00	Informatikaufwand	75 500	
6590.00	Übriger Verwaltungsaufwand	1 000	
66	Werbeaufwand	6 500	
6600.00	Werbung, Inserate und Non-Profit Dienstleistungen	6 500	
67	Sonstiger Betriebsaufwand	8 000	
6700.00	Sonstiger Aufwand	8 000	
68	Abschreibungen und Wertberichtigungen	232 000	
6810.00	Abschreibung Mobile Sachanlagen	0	
6820.00	Abschreibung Zähler und Schaltapparate	0	
6830.00	Abschreibung Trafostationen, Leitungsnetz und Anlagen	232 000	

Elektrizitätswerk Reichenburg

Erfolgsrechnung		Voranschlag 2021		
		Aufwand	Ertrag	
69	Finanzerfolg	10 000	2 000	
6900.00	Zinsaufwand	10 000		
6910.00	Übriger Finanzaufwand	0		
6950.00	Zinsertrag		2 000	
6960.00	Übriger Finanzertrag		0	
9	Abschluss	0	181 000	
92	Jahresgewinn und Jahresverlust	0	181 000	
9200.00	Einlage in Eigenkapital	0		
9205.00	Entnahme aus Eigenkapital		181 000	

Elektrizitätswerk Reichenburg

Investitionsrechnung	Voranschlag 2021		
	Aufwand	Ertrag	
Investitionsrechnung	710 000	150 000	
Mobile Sachanlagen	0		
Zähler und Schaltapparate	0		
Trafostationen, Leitungsnetz und Anlagen	710 000		
1 Verkabelung Untertaftenstrasse	210 000		
2 Erschliessung Trafostation Rorwis	300 000		
3 Sanierung Trafostation Dorf	200 000		
Netzkostenbeiträge (NKB)		150 000	

Zur Rose Reichenburg

Betriebsrechnung		Voranschlag 2021		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		5 525 926	5 525 926	5 321 800	5 321 800	5 027 298.98	5 027 298.98
1	Betriebsertrag		5 505 675		5 321 800		4 793 502.91
60	Pensions- und Pflegekosten ¹		5 193 275		5 007 000		4 464 932.46
62	Medizinische Nebenleistungen		45 300		53 300		46 683.60
65	Übrige Leistungen für HB		48 000		37 000		45 436.75
66	Mietzinsertrag MZR		5 000		5 000		3 765.05
	Mietzinsertrag HL Wohnung		17 100		17 100		17 100.00
67	Nebenbetriebe Cafeteria		123 000		121 000		129 879.00
68	Leistungen Personal und Dritte		74 000		81 400		85 706.05
4	Personalaufwand	4 567 176		4 453 500		4 309 922.50	
31–35	Besoldung	3 763 000		3 786 800		3 644 734.45	
37	Sozialleistungen	677 926		577 100		608 153.65	
38	Honorare f. Leistungen Dritter	1 550		0		0.00	
39	Personalnebenaufwand ²	124 700		89 600		57 034.40	
Betriebsertrag ¹ 60 Pensions- und Pflegekosten Die Pensionstaxen werden 2021 um Fr.10.00/Tag pro Bewohner erhöht. Der vom AGS genehmigte Pflegekostenwert beträgt 1.39/min. wie im Vorjahr. Personalaufwand ² 39 Personalnebenaufwand Personalkosten für Anlässe (Jubilo) sind integriert sowie Kosten für Qualis Bewohner- und MA-Umfrage							

Betriebsrechnung		Voranschlag 2021		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
5	Übriger betr. Aufwand	824 550		792 000		578 216.57	
40	Medizinischer Bedarf	44 000		48 500		47 938.75	
41	Lebensmittel, Getränke	257 000		255 000		240 638.91	
42	Haushalt	84 900		76 700		40 404.99	
43	Unterhalt und. Reparaturen	113 000		98 300		91 529.00	
	Aufl. Rückstellung Unterhalt					– 130 726.69	
45	Energie und Wasser	106 000		77 000		83 501.80	
47	Büro und Verwaltung	117 400		111 000		107 355.28	
48	Übrig. Bew. Aufwand	62 250		75 500		49 248.53	
49	Übrig. Sachaufwand	40 000		50 000		48 326.00	
6	Abschreibungen und WB	121 250		51 400		131 859.81	
7	Finanzaufwand und -ertrag	12 950		12 900		7 300.10	
46	Kapitalzinsen und -spesen	13 000		13 000		7 318.05	
66	Kapitalzinsen		50		100		17.95
70	a.o. Ertrag (Norovirus)						13 419.70
11	Betriebsergebnis						
	Verlust		20 251				220 376.37
	Gewinn			12 000			
3 6 Abschreibungen und WB Abschreibungen aufgrund Verrechnung Gemeinde.							

Berichte und Anträge des Gemeinderates

Traktandum 5

**VORLAGE UND GENEHMIGUNG DES
VORANSCHLAGES 2021 SOWIE FESTSETZUNG
DES STEUERFUSSES FÜR DAS JAHR 2021
– DER GEMEINDE
– DES ALTERSZENTRUMS ZUR ROSE
– DES ELEKTRIZITÄTSWERKES**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a. Der Voranschlag der Erfolgsrechnung 2021 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 988 200 wird genehmigt.
 - b. Der Voranschlag der Erfolgsrechnung 2021 des Elektrizitätswerkes mit einem Aufwandüberschuss von CHF 181 000 wird genehmigt.
 - c. Der Voranschlag der Erfolgsrechnung 2021 des Alterszentrum Zur Rose mit einem Aufwandüberschuss von CHF 20 251 wird genehmigt.
 - d. Der Voranschlag der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 4 170 000 wird genehmigt.
 - e. Der Steuerfuss wird unverändert bei 150% einer Steuereinheit belassen.
 - f. Finanzplan zur Kenntnisnahme.
-

Traktandum 6

GENEHMIGUNG DES REGLEMENT ÜBER DIE ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DEN NETZANSCHLUSS, DIE NETZNUTZUNG UND DIE LIEFERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE (ELEKTRIZITÄTSWERK-REGLEMENT)

BERICHT DES GEMEINDERATES

In den letzten Jahren haben sich die Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse in der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft grundlegend verändert. Auf Bundesebene wurden im Jahr 2008 das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und die Stromversorgungsverordnung (StromVV) eingeführt. Die Verteilnetzbetreiber müssen seither eine strikte gesetzliche Regulierung einhalten. Seit 2009 können alle Verbraucher mit einem jährlichen Jahresverbrauch von über 100 MWh ihren Lieferanten frei wählen. Mit der vom Volk 2017 angenommenen Energiestrategie 2050 wurden neue energiepolitische Zielsetzungen auf Stufe Bund festgelegt und ein erstes Massnahmenpaket auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. So steht es allen Stromkunden frei, ihren Strom selber zu produzieren und zu verbrauchen sowie unter Einhaltung der gesetzlichen Auflagen an Dritte abzugeben. Stichwort dazu ist der Zusammenschluss zum Energieverbrauch (ZEV).

Das bestehende Reglement des Elektrizitätswerkes über die Abgabe elektrischer Energie stammt aus dem Jahr 1985 und vermag den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und den heutigen Anforderungen eines modernen Verteilnetzes nicht mehr zu genügen.

In Zusammenarbeit mit der Energie March Netze AG (EMNAG) wurde das neue Reglement in der EW-Kommission ausgearbeitet.

Die Grundlage zur Festlegung der Bedingungen und zur Berechnung der Anschlussbeiträge für den physischen Netzanschluss an das Verteilnetz bildet die Branchenempfehlung Netzanschluss des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Das Reglement wurde dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz zur Vorprüfung abgegeben. Dessen Ergänzungen und Empfehlungen wurden entsprechend in der Vorlage mitberücksichtigt.

An seiner Sitzung vom 20. Februar 2020 hat der Gemeinderat Reichenburg beschlossen, das vorliegende neue Reglement für die Gemeindeversammlung zu traktandieren, zwecks Beratung und Überweisung an die Urnenabstimmung.

Das Reglement ist im Anhang zu diesem Traktandum im Wortlaut abgedruckt.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

1. Das vorliegende Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (Elektrizitätswerk-Reglement) zustimmen?



Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

(Elektrizitätswerk-Reglement)

	2
1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen	4
2. Kapitel Kundenverhältnis	5
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel	6
3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung	7
Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung.....	7
Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen	7
Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	9
4. Kapitel Netzanschluss.....	9
Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	9
Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen.....	11
Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen	13
Art. 12 Leitungsbau im Baulinienbereich	13
Art. 13 Niederspannungsinstallationen.....	14
5. Kapitel Messeinrichtungen	15
Art. 14 Messeinrichtungen.....	15
Art. 15 Messung des Energieverbrauches	16
6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife	17
Art. 16 Grundsatz	17
Art. 17 Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Erstellung des Hausanschlusses.....	17
Art. 18 Netzkostenbeitrag (NKB).....	17
Art. 19 Netznutzungsgebühren.....	18
Art. 20 Preise für die Energielieferung	18
Art. 21 Publikationen	18
Art. 22 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand	19
7. Kapitel Inkasso	19
Art. 23 Feststellung Energieverbrauch	19
Art. 24 Rechnungsstellung und Zahlung	19
8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen	20
Art. 25 Rechtsschutz	20
Art. 26 Schlussbestimmungen.....	20
Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss.....	22
Anhang 2 Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Erstellung des Hausanschlusses.....	23
Anhang 2 Netzkostenbeitrag (NKB).....	24

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1. Aufgaben und Leitung des Elektrizitätswerkes der Gemeinde Reichenburg

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Reichenburg (nachfolgend Werk genannt), ist eine unselbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Reichenburg (Schwyz). Das Werk wird nach dem Grundsatz der Selbsterhaltung betrieben und führt eine eigene Rechnung auf der Basis einer Spezialfinanzierung, die der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Werk kann bei der Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen.

Das Werk hat die Aufgabe, im Bereich seines Leitungs- und Verteilnetzes innerhalb des Gemeindegebiets und soweit seine Anlagen dies erlauben, elektrische Energie zu beschaffen und zu liefern. Das Werk kann, je nach Möglichkeit und unter Voraussetzung besonderer Vereinbarungen, ebenfalls elektrische Energie in andere Gemeinden liefern.

Die Aufsicht über das Werk hat die vom Gemeinderat gewählte EW-Kommission. Diese hat dem Gemeinderat Bericht und Antrag über grössere Erweiterungen der Werksanlagen entsprechend dem Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Schwyz zu stellen.

Die Leitung und Verwaltung des Werks untersteht der vom Gemeinderat gewählten EW-Kommission. Bei der Erledigung der laufenden Geschäfte hat sich die Leitung und Verwaltung an die Budgetvorgaben sowie Beschlüsse und Weisungen des Gemeinderates und der EW-Kommission zu halten.

2. Grundlagen

Grundlagen für dieses Reglement bilden insbesondere:

- a) Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)
- b) Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- c) Energiegesetz (EnG)
- d) Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (EleG)
- e) Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- f) Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- g) Kantonales Energiegesetz
- h) Kantonale Energieverordnung
- i) Kantonales Einführungsgesetz zum Rohrleitungsgesetz (EGzRLG)
- j) Kantonales Einführungsgesetz zum Stromversorgungsgesetz (EGzStromVG)
- k) Kantonales Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGzZGB)
- l) Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG)
- m) Kantonales Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP)

3. Kundenverhältnis

Dieses Reglement mit dem zugehörigen Anhang sowie allfällig individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz des Werks an die Endverbraucher (nachstehend Kunden genannt) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz des Werks angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif-/Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Werk und seinen Kunden.

Der Anschluss an das Netz gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife/Preise.

4. Besondere Fälle

In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden und Eigenverbrauchsgemeinschaften, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarif-/Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgelegt oder vereinbart worden ist.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- b) Bei Netznutzung und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen die Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann das Werk das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf den Liegenschaftseigentümer.

- c) Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen des StromVG gelten Endverbraucher im Versorgungsgebiet des Werks, welche keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktoffenheit als feste Endverbraucher und sind vom Werk nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

1. Voraussetzungen

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz des Werks, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.

2. Kunde mit freiem Marktrecht

Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde nach StromVG und der StromVV Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit dem Werk ein Netzanschlussvertrag abzuschliessen. Für Nebenpunkte des Netznutzungsverhältnisses, welche nicht gesetzlich geregelt sind, soll ein Netznutzungsvertrag abgeschlossen werden. Sofern sich die Parteien nicht einigen können, wird die Streitigkeit der ElCom unterbreitet. Im Weiteren hat der Kunde dem Werk bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Das Werk kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.

3. Aufnahme Energielieferung

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümer und des Kunden erbracht sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Netzkosten- und Baukostenbeiträge und dergleichen.

4. Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung des Werks ist der Kunde nicht berechnigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen/Preisen des Werks keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

5. Einsicht in Unterlagen

Das Werk kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt bzw. unter den folgenden Bedingungen gekündigt werden:

1. Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
2. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen – durch schriftliche Abmeldung beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).

3. Die nach StromVG und StromVV am freien Markt berechtigten Kunden ohne schriftlich individuellen Energieliefervertrag können jeweils auf Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten ihren Energiebezug beenden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
4. Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
5. Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlagenteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
6. Der Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers.
7. Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.
8. Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich das Werk vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
9. Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist das dem Werk 2 Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
10. Das Werk kann bei der Abmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet-, Pacht- und Eigentumswechsel

1. Dem Werk ist vorzeitig unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich Meldung zu erstatten:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse.
2. Für zu spät erfolgte Meldungen haften der Eigentümer und der wegziehende Mieter solidarisch für Rechnungen und Mehraufwände.
3. Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

3. Kapitel Netznutzung und Energielieferung

Art. 6 Umfang der Netznutzung und Energielieferung

1. Berechtigung

Das Werk liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Das Werk kann verlangen, dass die Netznutzung und/oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Das Werk ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.

3. Besondere Bedingungen

Das Werk setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Werk ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Der Energiebezug des Kunden darf im Normalbetrieb keine störenden Rückwirkungen verursachen, andernfalls der Kunde unverzüglich Abhilfe zu schaffen hat. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Mahnung die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Kosten, welche zur Vermeidung oder Behebung von störenden Rückwirkungen entstehen, aufzukommen, unabhängig davon, ob die Massnahmen in seinen Anlagen oder in den Anlagen des Werks vorgenommen werden.

Art. 7 Regelmässigkeit der Netznutzung/Energielieferung/Einschränkungen

1. Energielieferung und Ausnahmen

Das Werk liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif-/Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

2. Einschränkungen und Unterbrechungen

Das Werk hat das Recht, die Netznutzung und/oder Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.

3. Rücksichtnahme und Information

Das Werk wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

4. Technische Einrichtungen

Das Werk ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten durch eine klassische Rundsteuerung einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

Das Werk ist im Notfall zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung berechtigt in die Produktion bzw. den Energiebezug von elektrischen Energieerzeugungs- und Speichereinrichtungen einzugreifen, oder Lasten abzuwerfen. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Kundenpflichten

Die Kunden haben von sich aus, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

6. Kunden im Parallelbetrieb

Kunden, die eigene Erzeugungs- oder Speichereinrichtungen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz des Werks einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im Netz des Werks solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werks spannungslos ist.

7. Haftung

Das Werk haftet, nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihm aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgaben erwächst.

Art. 8 Einstellung der Netznutzung/Energielieferung infolge Kundenverhalten

1. Einstellen der Energielieferung

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und/oder Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Energie bezieht;
- c) den Beauftragten des Werks den Zutritt zu seinen Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Energie- oder Netznutzungsrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des Werks oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3. Umgehung Tarif und/oder widerrechtlicher Energiebezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif-/Preisbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Zahlungspflicht und Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung durch das Werk entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Haftung

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen dem Werk oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss

Art. 9 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

1. Einer Bewilligung des Werks bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungs- und Speicheranlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.);
- g) die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.

2. Benötigte Dokumente

Das Gesuch ist auf den vom Werk vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind den Formularen alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

3. Erkundigungspflicht

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

4. Regelung

Einzelheiten sind in den Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen des Werks geregelt.

5. Übertragung Datensignale

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz des Werks ist dem Werk vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das Werk und sind in der Regel entschädigungspflichtig.

6. Installationsbewilligung

Installationen und elektrische Energieerzeugungsanlagen und Betriebsmitteln werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften des Werks entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

7. Besondere Bedingungen und Massnahmen

Das Werk kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn bei Blindenergiebezügen der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen des Werks oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 10 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Erstellung Netzanschlussleitung

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Verknüpfungspunkt) im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch das Werk oder dessen Beauftragte. Das Werk erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden.

2. Ausführung Netzanschluss

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Haus-einführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt das Werk nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt das Werk die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

3. Inbetriebnahme Netzanschluss

Das Werk schliesst die Kundenanlage an ihr Verteilnetz an, wenn die Installationsanzeige vorliegt, sämtliche Bewilligungen vorhanden sind und allfällige Genehmigungsverfahren beim Eidg. Starkstrominspektorat abgeschlossen sind.

4. Netzgrenzstelle

Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen Netz und Hausinstallation gilt ohne anders lautende individuelle vertragliche Vereinbarung:

- a) bei unterirdischer Zuleitung das Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (**Anhang 1: Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität**). Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung stehen im Eigentum des Werks;
- b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

5. Verantwortung

Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.

6. Zusammenhängende Baute

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

7. Gemeinsame Netzanschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. Das Werk ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

8. Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

9. Änderungen von Anschlussleitungen

Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.

10. Überbauung

Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.

11. Zugänglichkeit

Der Kunde hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis und mit der Messstelle der Zugang gewährleistet ist. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

12. Nutzung besonderer Räumlichkeiten

Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und/oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und/oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben des Werks in der Regel auf Kosten des Kunden zu erstellen und ist Teil des Netzanschlusses. Der Standort solcher Stationen wird vom Werk in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Das Werk ist berechtigt, die Anlage und/oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden, wobei sich der Netzanschlusspunkt zur Transformatorenstation (Niederspannungsseite) verschiebt.

13. Bau besonderer Räumlichkeiten

Wird die Erstellung von Anlagen und/oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden verpflichtet, dem Werk in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen.

14. *Eigentumsverhältnisse*

Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen dem Werk und dem Kunden vertraglich separat geregelt.

15. *Vorübergehende Netzanschlüsse*

Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

16. *Öffentliche Beleuchtung*

Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag durch das Werk.

Art. 11 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. *Arbeiten in der Nähe von Freileitungen*

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt das Werk die Isolierung oder Abschaltung der Leitung.

2. *Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen*

Wenn der Kunde in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies dem Werk rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das Werk legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

3. *Grabarbeiten*

Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim Werk über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das Werk zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4. *Schädigung, Gefährdung, Haftung*

Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen des Werks im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 12 Leitungsbau im Baulinienbereich

1. *Erschliessung*

Das Werk ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.

2. *Schadenersatz*

Das Werk hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechende Arbeit entsteht.

Art. 13 Niederspannungsinstallationen

1. *Installationsbewilligung*

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

2. *Kontrollorgan, Kontrollbewilligung*

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur dem Werk zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.

3. *Sorgfaltspflicht*

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.

4. *Periodische Kontrollen*

Das Werk oder dessen Beauftragte fordern die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Der Sicherheitsnachweis ist dem Werk einzureichen. Das Werk oder dessen Beauftragte führen Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5. *Zugänglichkeit*

Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern des Werks oder dessen Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Netzgrenz- und Messstellen sowie zur Installation.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 14 Messeinrichtungen

1. Eigentumsverhältnisse

Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden vom Werk oder dessen Beauftragten geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum des Werks und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des Werks. Überdies stellt er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen, Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem vom Werk vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

2. Kosten Mess- und Kommunikationseinrichtung

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Werks. Die Kosten der Montage und Demontage von Zähler und Messeinrichtungen, bei vom Kunden initiierten Umbauten in bestehenden Anlagen, gehen zu Lasten des Kunden. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen bzw. Kommunikationsanschlüsse notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten. Davon ausgenommen sind intelligente Messsysteme gemäss Art. 31e StromVV.

3. Plombierung und Beschädigung

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des Werks beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte des Werks plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet dem Werk für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das Werk behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

4. Prüfung

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das Werk die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtung.

5. Toleranz

Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

6. Privatzähler

Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen (MessG) sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

Art. 15 Messung des Energieverbrauches

1. Zählerablesung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen des Werks massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgt durch Beauftragte des Werks oder durch Fernablesung. Das Werk kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben des Werks zu melden.

2. Fehllanschluss, Fehllanzeige des Energiebezugs

Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehllanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Hausinstallation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3. Datenschutz

Das Werk ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgabe erforderlichen Daten der Kunden, inkl. Daten, welche bei der Ablesung eruiert werden (nachfolgend Personen-daten genannt) gemäss den Vorgaben des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) zu bearbeiten oder weiterzugeben.

6. Kapitel Beiträge, Gebühren und Tarife

Art. 16 Grundsatz

1. Das Werk erhebt von seinen Kunden einmalige Beiträge und Gebühren sowie wiederkehrende Benutzungsgebühren.
2. Einmalige Beiträge sind:
 - Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Erstellung des Hausanschlusses (Art. 17)
 - Netzkostenbeitrag (NKB) (Art. 18)
3. Die Netznutzungsgebühren (Art. 19) und die Preise für Energielieferung (Art. 20) können nach Kundengruppen, Abnahmecharakteristik und dem Zeitpunkt des Energiebezugs (insbesondere Tageszeit und Jahreszeit) differenziert werden.
4. Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen etc.) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

Art. 17 Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Erstellung des Hausanschlusses

1. Die Kosten des Hausanschlusses sind vom anzuschliessenden Kunden zu tragen.
2. Der Netzanschlussbeitrag ist zur Finanzierung der Arbeiten des Werks im Zusammenhang mit der Neuerstellung oder der Anpassung von Anschlussleitungen zu Bauten und Anlagen des Kunden zu entrichten. Dessen Höhe richtet sich innerhalb der Bauzone nach **Anhang 2 Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Erstellung des Hausanschlusses**. Ausserhalb der Bauzone richtet er sich nach dem jeweiligen Aufwand (Projektierung, technische Bearbeitung, Lieferung, Montage). Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 30% beschliessen.
3. Die Kosten für die Tiefbauarbeiten und Rohrtrassen der Hausanschlussleitung gehen direkt zu Lasten des Kunden. Tiefbauarbeiten wie Kabelgraben, Kabelschächte, Kabelschutz sind nach Anordnung des Werks zu erstellen.
4. Als Hausanschluss gilt die Zuleitung ab dem Netzanschlusspunkt (Trafostation, Verteilkabine, usw.) des Werks bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher bei der angeschlossenen Baute oder Anlage.
5. Der Netzanschlussbeitrag wird zum Zeitpunkt des Hausanschlusses fällig. Das Werk kann angemessene Akontozahlungen oder die Sicherstellung oder Vorauszahlung dieser Kosten verlangen.

Art. 18 Netzkostenbeitrag

1. Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu bezahlen, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.

2. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Grösse des beantragten Anschlussüberstromunterbrechers (**Anhang 3: Netzkostenbeitrag**). Der Gemeinderat kann im Umfang von eintretenden Kostenveränderungen Zu- und Abschläge von maximal 30% beschliessen.
3. Der Netzkostenbeitrag wird erhoben:
 - beim erstmaligen Netzanschluss eines Anschlussobjektes an die Versorgungsnetze der Werke;
 - wenn ein angeschlossenes Anschlussobjekt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, sofern der Wiederaufbau nicht innert 5 Jahren realisiert wird;
 - wenn die Leistung eines bestehenden Netzanschlusses erhöht wird (aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung).
4. Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung von Netzkostenbeiträgen.
5. Der mutmassliche Netzkostenbeitrag ist vor Baubeginn provisorisch zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Installationsanzeige bzw. des Sicherheitsnachweis (SINA).

Art. 19 Netznutzungsgebühren

Für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes werden von den Kunden Netznutzungsgebühren erhoben. Die Netznutzungsgebühren werden jährlich vom Gemeinderat so festgelegt, dass damit die Gesamtkosten des Elektrizitätsverteilnetzes gedeckt werden. Die Netznutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr nach kWh zusammen. Je nach Kundengruppe kann eine zusätzliche Gebühr nach Leistungsspitze in kW und eine Blindenergiegebühr nach kVarh erhoben werden.

Art. 20 Preise für die Energielieferung

1. Die Preise für die Energielieferung werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
2. Mit den am freien Markt teilnehmenden Endverbrauchern sowie in besonderen Fällen können abweichende Preise vertraglich vereinbart werden.

Art. 21 Publikationen

1. Die vom Gemeinderat festgelegten Netznutzungsgebühren (Art. 20) und Preise für die Energielieferung (Art. 21) werden jährlich in separaten Tarif- und Preisblättern veröffentlicht.
2. Die vom Gemeinderat im Rahmen von Art. 19 Ziff. 2. beschlossenen Zu- und Abschläge der Netzkostenbeiträge sind zu publizieren.

Art. 22 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfand

1. Für wiederkehrende Forderungen aus den Benutzungsgebühren (Netznutzung und Energielieferung) haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.
2. Für die einmaligen Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge steht der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von § 77a des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) zu. Das Pfandrecht entsteht mit Fälligkeit des Netzanschlussbeitrags bzw. Netzkostenbeitrag.

7. Kapitel Inkasso

Art. 23 Feststellung Energieverbrauch

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte des Werks.

Art. 24 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung an die Kunden für die Benutzungsgebühren (Netznutzungsgebühren und Preise für Energielieferungen) erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Das Werk kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Das Werk kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Zähler des Werks für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
2. Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
4. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber dem Werk dürfen nicht mit deren Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.
5. Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren 5 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht. Forderungen für Netzkostenbeiträge und Netzanschlussbeiträge verjähren 10 Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

8. Kapitel Rechtsschutz und Schlussbestimmungen

Art. 25 Rechtsschutz

1. Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2. Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
3. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Schwyz (VRP) Anwendung.

Art. 26 Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement mit den Anhängen 1 - 3 wird der Gemeindeversammlung unterbreitet und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle früheren Erlasse und Vorschriften aufgehoben.
4. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Vorhaben und Gesuche sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu beurteilen.
5. Dieses Reglement kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung jederzeit abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen.

Gemeinderat Reichenburg

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Armin Kistler

Hansueli Hüberli

An der Urnenabstimmung angenommen am: 2021



Anhang 1 - Abgrenzung Netzanschluss

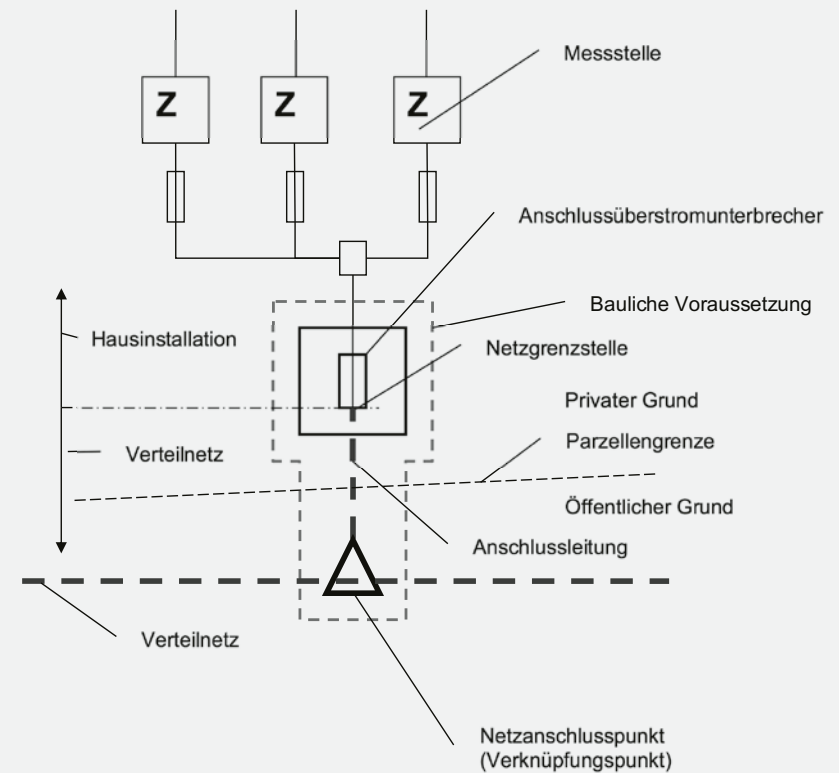
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: 2021 mit RRB
Nr. /2021

Frau Landammann:

Staatsschreiber:

Petra Steimen-Rickenbacher

Mathias Brun





Anhang 2 - Netzanschlussbeitrag (NAB) für die Erstellung des Hausan- schlusses

Maximale Absicherung	Kabelleitung Querschnitt	Netzanschlussbeiträge bis 25m Kabel- länge			Mehrlängenbetrag
		Varianten			
		Hausanschlusskasten (HAK)		Anschluss direkt in HV (ohne HAK)	
(A)	(mm2)	HAK Typ	CHF	CHF	CHF/Meter
80 A	3x25/25 Cu	160A	2'397.00	-	23.00
125 A	3x50/50 Cu	160 A	3'032.00	-	36.00
200 A	3x95/95 Cu	250 A	4'146.00	3'196.00	62.00
250 A	3x150/150 Cu	250 A	4'782.00	3'832.00	92.00
400 A	3x150/150 Cu	400 A	5'590.00	3'832.00	92.00
450 A	3x240/240 Cu	-	-	4'389.00	149.00
500 A	2 (3x150/150 Cu)	-	-	6'526.00	184.00
630 A	2 (3x240/240 Cu)	-	-	8'605.00	298.00

Preise exkl. MwSt



Anhang 3 - Netzkostenbeitrag

1. Niederspannungsanschlüsse (NE7, 230 V - 400 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Niederspannungsebene (400V) be-
rechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungser-
höhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten An-
schlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird der Nennstrom-
wert (in Ampere) des Überstromunterbrechers des Netzanschlusses verwendet. Beim
Anschluss mehrerer Anschlussobjekte über eine gemeinsame Netzanschlussleitung
werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Lei-
stung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Niederspannungsanschlüssen beträgt:

- Regulärer Kostensatz (Anschlüsse bis und mit 400 Ampere) CHF 150.00 pro Ampere
- Minimaler Netzkostenbeitrag pro Anschlussobjekt CHF 2'500.-

Anschlussüberstro- munterbrecher	Anschlussleistung	Min. Kabelquerschnitt	Netzkostenbeitrag
A	kVA	400V/50Hz	CHF
25	17.3	3x25 / 25mm ²	3'750.00
40	27.7	3x25 / 25mm ²	6'000.00
63	43.6	3x25 / 25mm ²	9'450.00
80	55.4	3x25 / 25mm ²	12'000.00
100	69.3	3x25 / 25mm ²	15'000.00
125	86.8	3x50 / 50mm ²	18'750.00
160	110.9	3x50 / 50mm ²	24'000.00
200	138.6	3x95 / 95mm ²	30'000.00
250	173.2	3x95 / 95mm ²	37'500.00
315	218.2	3x150 / 150mm ²	47'250.00
355	246	3x150 / 150mm ²	53'250.00
400	277.1	3x240 / 240mm ²	60'000.00

Preise exkl. MwSt

2. Mittelspannungsanschlüsse (NE5, 16'000 V)

Die Netzkostenbeiträge für Netzanschlüsse auf der Mittelspannungsebene (16kV) berechnen sich nach der beanspruchten Anschlussleistung und im Fall einer Leistungserhöhung nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen beanspruchten Anschlussleistung. Als Mass für die beanspruchte Anschlussleistung wird die Summe der installierten Trafo-Nennleistungen (in kVA) verwendet. Beim Anschluss mehrerer Trafostationen über eine gemeinsame Netzanschlussleitung werden die einzelnen beanspruchten Anschlussleistungen für die massgebende Leistung addiert.

Der Kostensatz für Netzkostenbeiträge von Mittelspannungsanschlüssen beträgt:

- Kostensatz CHF 100.00 pro kVA
- Minimalbetrag CHF 40'000.00

Die Erstellungskosten der Mittelspannungsanlage (Trafostation, Rohrtrasse, Anschlussleitung usw.), nach Vorgaben des Elektrizitätswerk Reichenburg, gehen vollumfänglich zu Lasten des Mittelspannungsbezügers.

3. Temporäre Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (z.B. Bauprovisorien, Festplätze, etc.) sind während längstens 5 Jahren keine Netzkostenbeiträge zu entrichten.

Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Netzkostenbeiträge gemäss Ziff. 1 erhoben.

Traktandum 7

Gesuch von Klllokoqi Leunora
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ



Klllokoqi Leunora

Geburtsdatum:	8. Mai 1997
Geboren in:	Lachen SZ
In der Schweiz seit:	Geburt
Wohnhaft in Reichenburg:	1. April 2011
Zivilstand:	ledig
Nationalität:	Serbien
Ausbildung:	6 Jahre Primarschule in Wangen 3 Jahre Sekundarschule in Buttikon 3 Jahre Ausbildung als Detailhandelsfachfrau EFZ in Wädenswil Seit 1. April 2018 bei der Firma Fujitsu Technology Solutions AG in Regensdorf als Junior Field Service Technician

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Am 8. Mai 1997 wurde ich im Spital Lachen geboren. Hier wuchs ich auf und gestaltete mein Leben. Ein Leben, welches viele Chancen für mich bereithielt. Die Kultur der Schweiz ist mir vertrauter als jede andere, da ich sie auslebe. Ich könnte mir nicht vorstellen, in einem anderen Land zu leben und kann von Glück reden, dass ich die Chance hatte, mir ein Leben in der Schweiz aufzubauen. Meine berufliche und private Zukunft sehe ich in der Schweiz. Mein Wunsch nach einer Einbürgerung untermauert meine Verbundenheit zur Schweiz.

Neben den Chancen spielen auch die Rechte der Menschen eine grosse Rolle für mich, die mich auch zu einer Einbürgerung bewegt haben. Jeder Mensch wünscht sich Rechte und Freiheiten und in der Schweiz werden sie definiert, respektiert und auch sehr ernst genommen. Das ist mir überaus wichtig. Darüber hinaus möchte ich auch meinen Pflichten als Schweizer Bürgerin nachkommen und bei Wahlen und Abstimmungen mitwirken.

Reichenburg ist für mich ein sehr ruhiger und angenehmer Ort. Ich geniesse es hier zu wohnen und kann mir gut vorstellen, mich in den nächsten Jahren noch hier zu sehen. Von Reichenburg aus kommt man auch gut überall hin, was für mich auch wichtig ist, da ich viel unterwegs bin.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen nahebringen, weshalb ich mich zu einer Einbürgerung entschlossen habe und dass es mir eine Ehre wäre, eine Mitbürgerin von Ihnen zu sein.

Leunora Klllokoqi

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 31. Oktober 2019 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über die Bewerberin bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Leunora Kllokoqi zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Kllokoqi Leunora, geb. 8. Mai 1997, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Die Gesuchstellerin hat gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.– zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zufällt.
-

Traktandum 8

**Gesuch von Saric Andjela
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ**



Saric Andjela

Geburtsdatum:	4. Juni 1991
Geboren in:	Novi Pazar (Jugoslawien)
In der Schweiz seit:	7. Januar 2006
Wohnhaft in Reichenburg:	7. Januar 2006
Zivilstand:	verheiratet seit 10. Mai 2019
Nationalität:	Serbien
Ausbildung:	7 Jahre Primarschule in Jugoslawien, 6 Monate Realschule in Buttikon 3 Jahre Sekundarschule in Buttikon 3 Jahre Ausbildung als Fachfrau Gesundheit in Zürich 1 Jahr Weiterbildung als dipl. Spital- und Arztsekretärin Seit 1. Juli 2018 als Fachfrau Gesundheit bei Akut medica in Jona

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Als ich vor 12 Jahren in die Schweiz kam, konnte ich mir nicht vorstellen, dass dies einmal meine Heimat werden soll. Ich kannte die Kultur, Bräuche und Sitten nicht. Dazu war die deutsche Sprache anfänglich ein grosses Hindernis. Da ich die Möglichkeit hatte, hier die Schule zu besuchen und meine Ausbildung zu absolvieren, konnte ich die Sprache lernen und mich durch den Kontakt mit Schweizern gut integrieren. Wenn ich in die Zukunft blicke, verspüre ich den Wunsch, mich weiterzubilden und mich sozial zu engagieren. Ich fühle mich sehr wohl in der Schweiz, habe mir hier ein Leben aufgebaut und wünsche mir, dass die Schweiz nicht nur in meinem Herzen ist, sondern auch auf dem Papier meine neue Heimat wird. Ausserdem vermittelt mir die Schweiz Sicherheit und Geborgenheit, was in meiner ursprünglichen Heimat nicht der Fall ist.

Saric Andjela

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 31. Oktober 2019 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über die Bewerberin bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Andjela Saric zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

- Die Gemeindeversammlung beschliesst:
1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Saric Andjela, geb. 4. Juni 1991, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Die Gesuchstellerin hat gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.– zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zu fällt.

Traktandum 9

Gesuch von Ramadani Tefik um Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Reichenburg SZ



Ramadani Tefik

Geburtsdatum:	13. März 2001
Geboren in:	Lachen SZ
In der Schweiz seit:	Geburt
Wohnhaft in Reichenburg:	Geburt
Zivilstand:	ledig
Nationalität:	Kosovo
Ausbildung:	7 Jahre Primarschule in Reichenburg 3 Jahre Sekundarschule in Buttikon Seit August 2016 in der Ausbildung zum Polymechaniker in Wangen (Lehrabschluss Sommer 2020)

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Ich bin in der Schweiz geboren und bin hier aufgewachsen. Nachdem ich volljährig geworden bin, möchte ich mit der Einbürgerung mein Interesse zur Integration zeigen. Für meine privaten und beruflichen Zukunftspläne würden sich dadurch auch mehr Möglichkeiten ergeben.

Tefik Ramadani

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 31. Oktober 2019 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über den Bewerber bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Tefik Ramadani zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Ramadani Tefik, geb. 13. März 2001, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
2. Der Gesuchsteller hat gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.– zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zu fällt.

Traktandum 10

**Gesuch von Bastian Laleh
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ**



Bastian Laleh

Geburtsdatum:	16. Juli 1963
Geboren in:	Teheran
In der Schweiz seit:	1. März 2007
Wohnhaft in Reichenburg:	18. Juni 2010
Zivilstand:	Geschieden
Nationalität:	Deutschland
Ausbildung:	4 Jahre Gymnasium Matura, Teheran 2 Jahre Coventry Technical-College England 1 Jahr Kunst-Akademie Stuttgart 2 Jahre Industriekaufrau (IHK) Deutschland Seit 2009 bei der Firma Kühne und Nagel in Schindellegi im Marketing + Office-Management

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Anfang 2007 bin ich aufgrund beruflicher Veränderungen in die schöne Schweiz gekommen. Ich bemerkte schnell wie wohl ich mich hier fühlte und bin nun seit 10 Jahren in Reichenburg wohnhaft. Die Kultur, die Denkweise, die Gebräuche und ganz besonders die Natur führten dazu, dass ich mich in das Land verliebte. Ich schätze die Freundlichkeit und Integration, welche ich in den letzten 13 Jahren erfahren durfte. Zudem finde ich die direkte Demokratie eine einzigartige Möglichkeit, an der ich gerne teilnehmen würde.

Die Gemeinde Reichenburg hat seinen eigenen Charme. Es ist schön zu sehen, wie die Einwohner füreinander sorgen und Entscheidungen gemeinsam, und für ein besseres Zusammenleben, treffen. Ich wohne seit Juni 2010 mit meiner Tochter in Reichenburg und fühle mich sehr wohl hier. Die Möglichkeit, die Zukunft unserer Gemeinde mitzugestalten und eine Stimme zu erhalten, wäre für mich nach den vielen Jahren sehr schön.

Ich freue mich über die Annahme meines Einbürgerungsgesuches, um damit ein Mitglied der Gemeinde Reichenburg zu werden.

Laleh Bastian

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 14. Mai 2020 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über die Bewerberin bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Bastian Laleh zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Frau Bastian Laleh, geb. 16. Juli 1963, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Die Gesuchstellerin hat gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.– zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zufällt.
-

Traktandum 11

**Gesuch von Sicanovic Natasa
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ**



Sicanovic Natasa	
Geburtsdatum:	12. Mai 1999
Geboren in:	Lachen SZ
In der Schweiz seit:	Geburt
Wohnhaft in Reichenburg:	1. Februar 2005
Zivilstand:	Ledig
Nationalität:	Bosnien und Herzegowina
Ausbildung:	6 Jahre Primarschule Reichenburg 3 Jahre Oberstufe MPS Buttikon 3 Jahre Ausbildung als Detailhandelsfachfrau 1 Jahr Weiterbildung Handelsdiplom Seit 1. August 2018 stellvertretende Filialeleiterin Beldona AG im Glattzentrum in Wallisellen

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Mein Name ist Natasa Sicanovic, ich bin am 12.05.1999 in Lachen SZ geboren.

Seit Februar 2005, lebe ich mit meinen Eltern und meinem jüngeren Bruder hier in Reichenburg.

Da ich seit meiner Geburt in der Schweiz lebe, habe ich dementsprechend meine Familie, Freunde und Bekannte hier. Ich bin ebenfalls mit den Schweizer Traditionen und Bräuchen aufgewachsen. Ich habe hier meine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und arbeite derzeit in einem Schweizer Unternehmen. Ebenfalls habe ich meine Weiterbildung hier gemacht und möchte mich noch mehr weiterbilden, um hier in der Schweiz meine Karriere fortzusetzen.

Die Ausbildungsmöglichkeiten, die wir hier in der Schweiz haben und die Sicherheit, die uns unsere Heimat bietet, ist sehr gut. Ebenfalls haben wir ein grossartiges politisches System, was uns das Recht gibt bei verschiedenen Wahlen mit zu bestimmen. Aus diesen Gründen möchte ich gerne eingebürgert werden.

Natasa Sicanovic

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 14. Mai 2020 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über die Bewerberin bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Frau Sicanovic Natasa zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Frau Sicanovic Natasa, geb. 12. Mai 1999, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Die Gesuchstellerin hat gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.– zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zufällt.
-

Traktandum 12

**Gesuch von Tomic Bojan
um Erteilung des Bürgerrechts
der Gemeinde Reichenburg SZ**



Tomic Bojan

Geburtsdatum:	21. März 1991
Geboren in:	Bijeljina, Bosnien + Herzegowina
In der Schweiz seit:	1. März 1994
Wohnhaft in Reichenburg:	1. März 1994 bis 15. Januar 2010 und seit 1. März 2012
Zivilstand:	Ledig
Nationalität:	Bosnien und Herzegowina
Ausbildung:	6 Jahre Primarschule Reichenburg 3 Jahre Oberstufe MPS Buttikon 3 Jahre Ausbildung als Mechapraktiker bei Sibatec AG Weiterbildung zum CAD Konstrukteur Seit 2013 selbstständig in der Leuchtreklamen-Branche mit eigener Firma

GRÜNDE FÜR DIE EINBÜRGERUNG

Sehr geehrte Bürger von Reichenburg

Ich lebe schon seit über 26 Jahren in der Schweiz. Meine Mentalität, Angewohnheiten, Lebensart sowie meine Arbeitsmoral, entspricht gleichgestellt den Schweizer Bürgern. Da ich mich vollkommen wie ein Schweizer Bürger fühle und die Schweiz meine Heimat ist, wünsche ich mir das Schweizer Bürgerrecht.»

Tomic Bojan

BERICHT DES GEMEINDERATES

Nach erfolgten Abklärungen und persönlicher Anhörung am 14. Mai 2020 stellt die Einbürgerungsbehörde (in Reichenburg der Gemeinderat) fest, dass die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung erfüllt sind. Es sind keine negativen Feststellungen über den Bewerber bekannt, die gegen die Aufnahme ins Schweizer Bürgerrecht sprechen würden.

Gestützt auf § 10 des Bürgerrechtsgesetzes (SRSZ 110.100) stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg an Herrn Tomic Bojan zu erteilen.

ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Gestützt auf § 10 und § 11 des Bürgerrechtsgesetzes des Kantons Schwyz vom 20.04.2011 wird Herr Tomic Bojan, geb. 21. März 1991, das Bürgerrecht der Gemeinde Reichenburg verliehen.
 2. Der Gesuchsteller hat gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 94 vom 4. April 2013 eine Einbürgerungsgebühr von CHF 2000.– zu entrichten, die der Fürsorgerechnung zufällt.
-



GEMEINDE REICHENBURG

LEITBILD 2040

13. AUGUST 2020





WILLKOMMEN IM DORF REICHENBURG, IN DEM MAN SICH KENNT UND AUF DER STRASSE «GRÜEZI» SAGT.

Das Leitbild Reichenburg formuliert für die Gemeindeentwicklung der kommenden 20 Jahre die Vision, die Zielsetzungen in den wichtigsten Themenbereichen sowie die Stossrichtungen zu deren Umsetzung.

Es dient dem Gemeinderat einerseits als Führungsinstrument für die Gemeindeentwicklung und Grundlage für die anstehende Ortsplanungsrevision. Andererseits soll es in Politik, Bevölkerung & Wirtschaft zum besseren Verständnis über die angestrebte Entwicklung beitragen.

Es wurde in einer breit abgestützten Mitwirkung von insgesamt rund 120 Reichenburger*innen im Rahmen einer Vernehmlassung, von zwei Dialogveranstaltungen und drei Fokusgruppen-Workshops erarbeitet. Wir freuen uns, wenn Einwohner*innen, Kommissionen, Vereine und Verbände sowie die beiden Genossamen zusammen mit der Gemeinde nun auch zur Realisierung dieses Leitbilds bis 2040 konstruktiv beitragen.

Fokusgruppe Leitbild und Gemeinderat Reichenburg





VISION

Reichenburg ist ein **lebenswertes und lebendiges Dorf**, in dem man sich weiterhin kennt und grüsst. Aufgrund seines **aufgeschlossenen-ländlichen Charakters** und der attraktiven Verkehrslage ist es ein beliebter Wohn- und Arbeitsort mit **hoher Lebensqualität**. Es hat ein **intaktes Dorfleben**, vielfältige **Naherholungsmöglichkeiten** und ein attraktives **Alltagsversorgungs-Angebot**.

Der Dorfkern ist gut mit Fuss-, Velo- und öffentlichem Verkehr erreichbar; der Durchgangsverkehr ordnet sich hier klar unter, und wenn möglich wird er ums Dorf herumgeleitet. Die Gemeinde nutzt ihre Qualitäten und Stärken und **entwickelt sich sorgfältig und stetig weiter**.





ENTWICKLUNG UND QUALITÄTEN

Wohnen und Bevölkerung

Die Gemeinde Reichenburg richtet sich auf einen Bevölkerungszuwachs auf rund **5'000 EinwohnerInnen bis 2040** (ca. +1% pro Jahr) aus.

Sie strebt eine Bevölkerungsstruktur **mit starkem Mittelstand und einer guten Altersdurchmischung** an. Dazu fördert sie ein **attraktives, differenziertes Wohnraumangebot mit einer guten Wohnumfeld-Qualität** und stellt rechtzeitig die entsprechenden Infrastrukturen bereit.

Das bestehende, qualitativ gute Schulangebot von **Kindergarten- bis Primarstufe** wird gefördert und mit Tagesstrukturen weiterentwickelt. Die **Oberstufe** in Buttikon wird im Rahmen der Möglichkeiten mitgestaltet.

Die Gemeinde Reichenburg stellt ein bedürfnisgerechtes Angebot an **Gesundheits-, Pflege- und Sozialleistungen** bereit. Das Alterszentrum «Zur Rose» ist der Mittelpunkt für das Leben und Wohnen im Alter und wird auf die kommenden Bedürfnisse ausgerichtet sowie weiterentwickelt.

Arbeiten und Wirtschaft

Die Gemeinde Reichenburg richtet sich in **Produktions- und Dienstleistungs-Branche** auf einen deutlichen **Arbeitsplatzzuwachs bis 2040** aus.

Sie strebt dabei einen breiten **Branchenmix** von zukunftsgerichteten, innovativen und umweltbewussten Unternehmen mit **hoher Wertschöpfung und Arbeitsplatzdichte** an.

Als Standortvorteile für die schwerpunktmässige **Entwicklung des Gebiets Vogtswis** mit einer hohen Arbeitsplatzdichte nutzt sie hierbei die dortigen **Landreserven**, die Nähe zur **S-Bahn-Station** und das **Autobahnkreuz Reichenburg**. Auf die Realisierung des Entwicklungsschwerpunktes Arbeiten Rietli soll hingegen aus Reichenburger Sicht verzichtet werden. Wir bieten aber Hand zur gemeinsamen Erschliessung.

Die Gemeinde Reichenburg achtet auf eine **naturnahe und landschaftsgerechte Land- und Forstwirtschaft**. Sie setzt sich ein für einen nachhaltigen Ausgleich zwischen den Bedürfnissen landwirtschaftlicher Produktion und den Bedürfnissen von Bevölkerung und Natur.

Nächste Schritte

- Erarbeitung kommunaler Richtplan
- Gesamtrevision der Nutzungsplanung



ZUSAMMENLEBEN

Gesellschaft und Soziales

Die Gemeinde Reichenburg fördert die **lebendige Dorfgemeinschaft** und **stärkt den Zusammenhalt** und das Zusammenleben **der verschiedenen Generationen** (z.B. reichsburg.führenand). Sie geht auf die Bedürfnisse der unterschiedlichen Bevölkerungs- und Altersgruppen ein und fördert entsprechende Angebote und Infrastrukturen.

Die vielen verschiedenen Dorfvereine von Reichenburg bieten ein umfassendes, **aktives und lebendiges Vereinsleben** für alle Generationen und entwickeln es mit viel freiwilliger Arbeit weiter. Die Gemeinde wertschätzt die Vereinstätigkeiten, unterstützt deren Leistungen für die Gemeinschaft und fördert Freiwilligenarbeit.

Reichenburg nutzt seinen **sozialen Zusammenhalt** als Stärke. Gegenseitige Rücksicht, Hilfsbereitschaft und Integrationsbereitschaft in der Bevölkerung sollen weiterentwickelt werden. Das Zusammenleben zeichnet sich durch Respekt und Toleranz aus.

Die Gemeinde Reichenburg fördert ein **vielfältiges Kulturleben** und bewahrt ihre Traditionen / Brauchtümer. Sie unterstützt kulturelle Anlässe und ist offen für Anlässe von regionaler Bedeutung, indem sie ihre Schul- und Sportinfrastrukturen für die breitere Öffentlichkeit öffnet.

Freizeit und Erholung

Das Dorf Reichenburg bietet für Jung und Alt ein **breitgefächertes Angebot an Freizeit- und Sportmöglichkeiten**. Die Gemeinde unterstützt Freizeitaktivitäten und Sportanlässe, indem sie ihre Schul- und Sportinfrastrukturen für die breitere Öffentlichkeit öffnet.

Reichenburg hat **attraktive und vielfältige Naherholungsgebiete** wie die Kistleralp, der Hirschensee, das Naturschutzgebiet Reumeren, den Anschluss an die Linthebene, Wald mit Feuerstellen, welche zu Fuss oder per Velo rasch erreichbar sind. Der **Hirschensee** soll als öffentliche Badi mit den notwendigen sanitären Anlagen und einem gastronomischen Angebot entwickelt werden.

Behörden und Verwaltung

Die Gemeinde Reichenburg ist **volksnah** und pflegt ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis zur Bevölkerung.

Der Gemeinderat Reichenburg nimmt seine vorausblickende **Führungs- und Gestaltungsaufgabe** wahr. Er setzt dieses Leitbild mit Mut, Tatkraft und dem notwendigen Beharrungsvermögen um. Die Gemeindeangestellten erhalten die benötigten Kompetenzen und werden vertrauensvoll geführt.



Die Gemeindeverwaltung Reichenburg erbringt **professionelle und kundenorientierte Dienstleistungen**. Der Gemeinderat fördert eine innovative Betriebskultur.

Kommunikation und Kooperation

Die **Kommunikation** der Gemeinde Reichenburg erfolgt regelmässig, ist zeitgemäss und erreicht die ganze Bevölkerung. Sie informiert offen und verständlich über wichtige Angelegenheiten, Angebote, Anlässe Mitwirkungsmöglichkeiten und dergleichen. Die Möglichkeiten der **Digitalisierung** werden dabei zielgruppengerecht eingesetzt.

Die Gemeinde Reichenburg pflegt die **Zusammenarbeit mit Bund, Kanton, Bezirk, Nachbargemeinden und -kantonen sowie bedeutenden Körperschaften**. Sie koordiniert sich mit ihnen insbesondere bezüglich Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, Arbeitsplatzgebiete, Infrastruktur-Investitionen, Alters-, Gesundheits- und Bildungseinrichtungen.

Nächste Schritte

- Entwicklung eines attraktiven, zentral gelegenen Begegnungsorts und -raums für Bevölkerung, Vereine und Kulturanlässe
- Entwicklung des Hirschlensees als öffentliche Badi für die lokale Bevölkerung



GELD UND RESSOURCEN

Finanzen

Die Gemeinde Reichenburg strebt einen wirtschaftlich vernünftigen und **haushälterischen Umgang** mit ihren finanziellen Mitteln an.

Sie tätigt ihre **Investitionen mit Weitsicht**. Sie wägt dazu den jeweiligen Nutzen gegen die Investitions- und längerfristigen Betriebs- und Unterhaltskosten ab.

Landreserven

Die Gemeinde Reichenburg übernimmt eine Vorbildfunktion bezüglich eines **haushälterischen Umgangs mit der Ressource Boden**. Für die Verdichtung des Ortszentrums und die öffentlichen Infrastrukturen betreibt sie eine **aktive Landpolitik**.

Energie und Umwelt

Reichenburg ist sich seiner **Verantwortung bezüglich Klimawandel** bewusst und setzt sich für eine nachhaltige und umweltgerechte **Energiepolitik** ein.

Nächste Schritte

- Kommunale Finanzplanung
- Erarbeitung Liegenschaften- und Landsicherungsstrategie
- Zunehmender Verzicht auf fossile Brenn- und Treibstoffe bei Gemeinde-eigenen Bauten, Anlagen und Fahrzeugen bis 2030 & Förderung erneuerbare Energieträger



RAUMNUTZUNG

Landschaft und Siedlung

Die Gemeinde Reichenburg setzt sich für den Erhalt ihres **intakten Landschaftsbilds** ein. Sie erhält, pflegt und fördert hierzu die ökologisch wichtigen Naturobjekte und die Schönheit der Kulturlandschaften.

Die Gemeinde Reichenburg nimmt ihr Wachstum in erster Linie durch **qualitätsvolle Siedlungsverdichtung in bestehenden Bauzonen** auf. Dabei nimmt sie Rücksicht auf die bestehenden Qualitäten und Charakteristiken der einzelnen Gebiete. Bei ausgewiesenem Bedarf prüft die Gemeinde langfristig eine Erweiterung des Arbeitsplatzgebiets nördlich der Bahnlinie.

Sie achtet hierbei auf eine **zweckmässige Nutzungsanordnung**, um Konflikte möglichst zu vermeiden. Ausserhalb des Ortszentrums sollen deshalb Wohn- und Arbeitsnutzungen möglichst getrennt werden.

Die Gemeinde Reichenburg konzentriert ihre **Siedlungsverdichtung prioritär an gut mit dem ÖV erschlossene Lagen**.

Mobilität

Die Gemeinde Reichenburg setzt sich für eine **Verbesserung der gesamten Verkehrssituation** ein; insbesondere für den S-Bahn-Halt und die Ostumfahrung.

Sie gestaltet den **motorisierten Individualverkehr möglichst siedlungsverträglich**. Für die weitere **Entwicklung des Arbeitsgebiets Vogtswis** realisiert die Gemeinde kurzfristig eine schwerverkehrstaugliche **Erschliessung ab der Benknerstrasse**. Um den Ortskern zu entlasten und aufzuwerten, wirkt die Gemeinde Reichenburg mittelfristig darauf hin, dass **Speerstrasse und Benknerstrasse zur Kantonsstrasse** umgewidmet und normgerecht ausgebaut sowie **längerfristig die Ostumfahrung** realisiert werden.

Sie setzt sich für einen **attraktiven öffentlichen Verkehr** und dessen vermehrte Nutzung ein (u.a. Direktanschluss nach Zürich).

Für die Mobilitätsbedürfnisse innerhalb des Dorfes und zum Bahnhof **ergänzt und attraktiviert** sie ihr **Fuss- und Velowegnetz**.



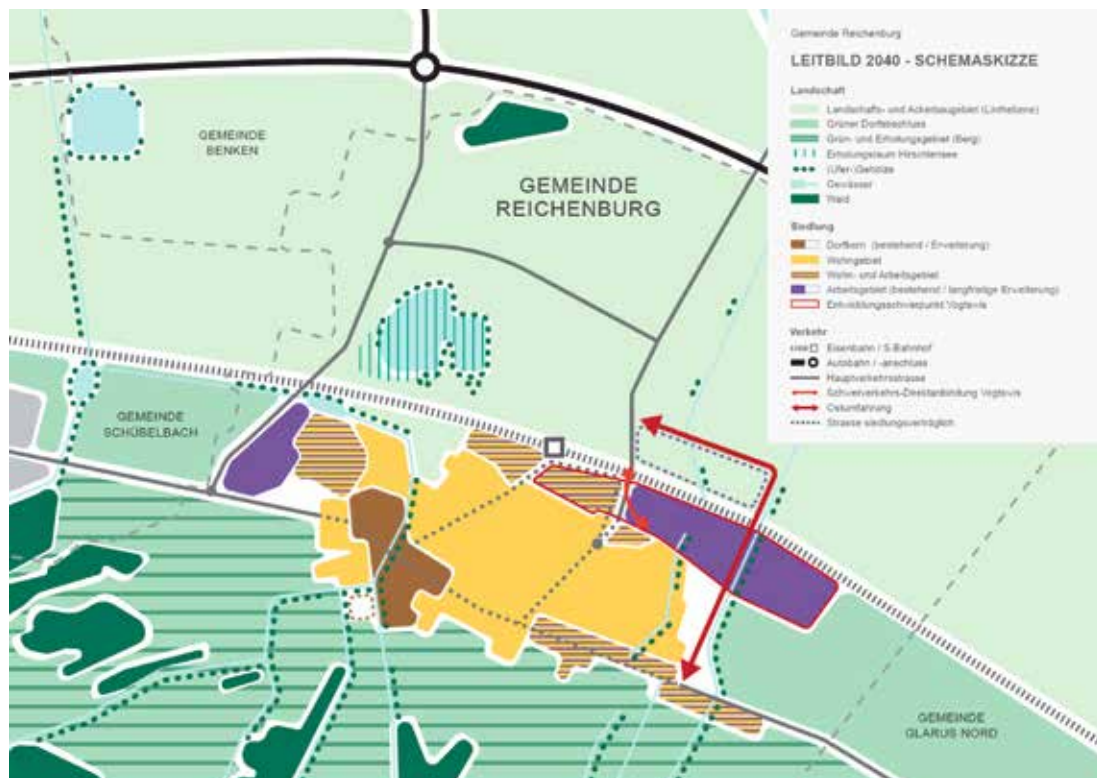
Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

Die Gemeinde Reichenburg sichert durch langfristige Planung ein **bedarfsgerechtes Angebot an öffentlichen Infrastrukturen**. Sie sorgt dafür, dass die Gemeindebauten und -infrastrukturen dank gutem Unterhalt langfristig erhalten werden können. Sie nutzt Synergien, indem sie diese (insb. Schulbauten & Sportanlagen) auch ausserhalb der Hauptbetriebszeiten für alternative Nutzungen zur Verfügung stellt.

Die Gemeinde Reichenburg erhält ihr attraktives **Nahversorgungsangebot** mit Gütern des täglichen Bedarfs. Auch der Erhalt und allenfalls Ausbau des Gastronomie-Angebotes wird angestrebt.

Die Gemeinde Reichenburg und die AGR stellen der Bevölkerung eine nachhaltige und umweltschonende **Ver- und Entsorgung** bezüglich Energie, Wasser, Abwasser und Abfälle zu kostendeckenden Konditionen zur Verfügung.

SCHEMASKIZZE





Nächste Schritte

- Erarbeitung kommunaler Richtplan (mit Gesamtverkehrskonzept + Infrastrukturplanung)
- Erarbeitung Liegenschaften- und Landsicherungsstrategie
- Gesamtrevision der Nutzungsplanung
- Schwerverkehrs-Direktanbindung Vogtswis
- Betriebs-, Nutzungs- und Gestaltungskonzept für Dorfkern mit Kantonsstrasse
- Trasseesicherung Ostumfahrung

MERKBLATT TAGESKARTE GEMEINDE

Der Gemeinderat Reichenburg unterstützt den öffentlichen Verkehr und hat für unsere Einwohner vier GA Tageskarten Gemeinde angeschafft.

Anzahl Karten	:	4 Tageskarten Gemeinde Die einzelne Tageskarte ist unpersönlich und übertragbar und kann jeweils von einer Person benützt werden. Sie berechtigt am jeweiligen Geltungstag zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse auf den Strecken des GA-Bereiches.
Preis	:	CHF 40.00 pro GA und Benützungstag
Verkauf	:	Gemeindekanzlei / Schalter des Einwohneramtes
Reservation	:	Telefon 055 464 30 60 oder online www.reichenburg.ch Reservierte Tageskarten müssen innerhalb von 5 Tagen auf der Gemeindekanzlei abgeholt und bezahlt werden. Die Abgabe der GA erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Reservierung.
Umtausch / Rückerstattung	:	Ungebrauchte Karten werden nicht zurückerstattet.
Gültigkeit	:	2. Klasse
Anwendungsbereich	:	GA Streckennetz SBB, Postauto, Schiff, sowie in den meisten Schweizer Städten und Agglomerationen auch Tram und Bus.
Gutscheine	:	Geschenkgutscheine sind auf der Gemeindekanzlei erhältlich.
Last-Minute-Angebot	:	Neu können Tageskarten frühestens 24 Stunden vor dem Gültigkeitstag zum reduzierten Preis von CHF 25.00 direkt beim Einwohneramt Reichenburg während den Schalteröffnungszeiten bezogen werden. Für die Wochentage Sonntag und Montag können die Tageskarten bereits am vorangehenden Freitag bezogen werden. Das Angebot gilt nur für den Kauf am Schalter. Bei telefonisch / online reservierten Tageskarten zählt das Angebot nicht , sondern nur für den direkten Kauf am Schalter. Die Ausgabe erfolgt ganz nach dem Motto „First come, first served“.

Für weitere Auskünfte steht das Personal der Gemeindekanzlei gerne zu Ihrer Verfügung.

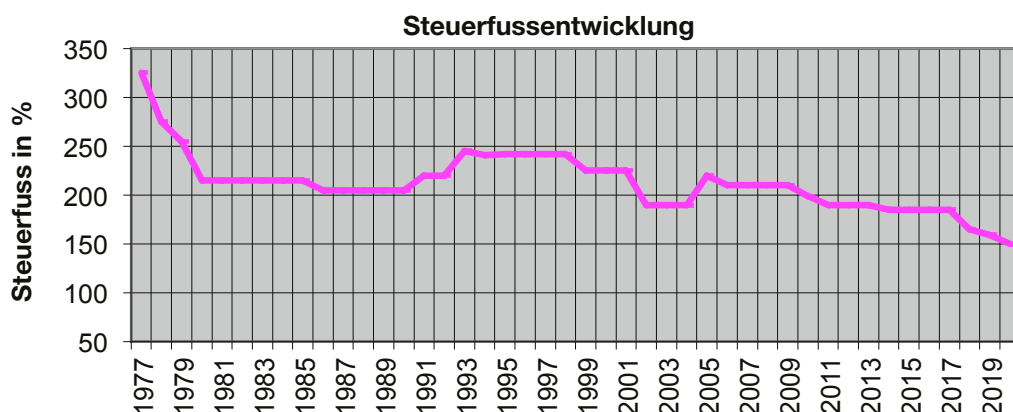
**Gemeinde Reichenburg
Gemeinderat**

Gemeinde Reichenburg

Kanzleiweg 1, Postfach 242, 8864 Reichenburg, Telefon 055 464 30 60, Fax 055 464 30 69
info@reichenburg.ch, www.reichenburg.ch

Steuersätze der Gemeinde Reichenburg von 1977 bis 2020

Jahr	Politische Steuern			Kultussteuern		TOTAL	TOTAL
	Kanton	Bezirk	Gemeinde	Kath. Kultus	Ev. Kultus	Polit. und Kath.	Polit. und Ev.
1977	190	90	325	25	40	630	645
1978	190	90	275	25	40	580	595
1979	190	90	255	25	35	560	570
1980	180	90	215	25	30	510	515
1981	180	100	215	25	30	520	525
1982	180	100	215	25	28	520	523
1983	180	100	215	25	28	520	523
1984	180	90	215	25	28	510	513
1985	180	90	215	25	28	510	513
1986	180	80	205	25	20	490	485
1987	170	75	205	25	20	475	470
1988	170	70	205	25	20	470	465
1989	170	75	205	25	20	475	470
1990	170	75	205	25	20	475	470
1991	170	75	220	25	25	490	490
1992	170	87	220	25	25	502	502
1993	170	90	245	15	25	520	530
1994	170	90	241	19	25	520	526
1995	170	85	242	23	25	520	522
1996	170	85	242	23	25	520	522
1997	160	85	242	23	25	510	512
1998	155	85	242	23	25	505	507
1999	145	85	225	30	25	485	480
2000	130	85	225	30	25	470	465
2001	120	85	225	43	25	473	455
2002	110	85	190	43	25	428	410
2003	110	85	190	43	25	428	410
2004	130	70	190	43	25	433	415
2005	130	65	220	40	25	455	440
2006	130	60	210	40	25	440	425
2007	130	55	210	37	25	432	420
2008	120	50	210	37	22	417	402
2009	120	45	210	30	22	405	397
2010	120	45	199	30	18	394	382
2011	120	45	190	30	15	385	370
2012	120	45	190	30	15	385	370
2013	120	50	190	30	18	390	378
2014	120	50	185	30	18	385	373
2015	145	55	185	30	18	415	403
2016	170	52	185	30	18	437	425
2017	170	48	185	30	18	433	421
2018	170	48	165	30	18	413	401
2019	160	45	159	30	18	394	382
2020	150	45	150	30	16	375	361



Die Gemeindeverwaltung befindet sich zentral gelegen am Kanzleiweg 1 in 8864 Reichenburg.

Schalterstunden

Vormittag:	Montag – Freitag	08.30 – 11.30 Uhr
Nachmittag:	Montag, Mittwoch, Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
		Dienstag bis 18.30 Uhr
		Freitagnachmittag geschlossen

(Nach Absprache auch ausserhalb der offiziellen Öffnungszeiten)



Gemeindekanzlei (Erdgeschoss)

- Allgemeine Dienste / Sekretariat
- Einwohneramt
- Gemeindeschreiber

055 464 30 60

Gemeindekassieramt (1. Obergeschoss)

- Gemeindekassier / Rechnungswesen
- Steueramt
- Meldestelle für Todesfälle

055 464 30 70

Sozialdienst (1. Obergeschoss)

- Sozialberatungsstelle
- Fürsorge-Sekretariat
- AHV-Zweigstelle

055 464 30 74

055 464 30 71

055 464 30 71

Bauverwaltung (Dachgeschoss)

- Bauverwaltung Hochbau
- Bauverwaltung Tiefbau + Umwelt
- Liegenschaftenverwaltung

055 464 30 62

055 464 30 65

055 464 30 67

Elektrizitätswerk (Dachgeschoss)

- EW-Kassieramt
- Betriebsleiter

055 464 30 75

E-Mail

Weitere Informationen finden Sie auf

info@reichenburg.ch
www.reichenburg.ch